



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. +43 (1) 531 15-204272

Fax +43 (1) 531 09-204272

e-mail: upts@bka.gv.at

www.upts.gv.at

GZ 2024-0.348.648/UPTS/FPÖ

An die

FPÖ – Die Freiheitliche Partei Österreichs

z Hdn. Dr. Christoph Völk

VÖLK Rechtsanwalts GmbH

Graben 22/Petersplatz 4, Top 5

1010 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. PETER BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Freiheitlichen Partei Österreichs (im Folgenden FPÖ) des Jahres 2021 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024, GZ 103.632/880-PB-PW/23, wegen möglicher

- Unvollständigkeit der Spendenliste und unzulässiger Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz,
- unzulässiger Spende des Freiheitlichen Landtagsklubs Salzburg,
- unzulässiger Spenden des Klubs der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich,
- Unvollständigkeit des Spendenausweises im Rechenschaftsbericht und Überschreitung des zulässigen Spendenhöchstbetrags im Fall der Spenden der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs

sowie

- Unvollständigkeit des Spendenausweises im Rechenschaftsbericht im Fall einer Spende der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs

wie folgt beschlossen:

I.

1. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 1. seiner Mitteilung von einer möglichen Unvollständigkeit der Spendenliste und einer möglichen unzulässigen Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz ausgegangen ist, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Die FPÖ hat (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 6 Z 1 PartG i.V.m. § 6 Abs. 7 PartG verstoßen, indem eine Spende des Freiheitlichen Landtagsklubs Salzburg in der Form der Übernahme von Kosten für Inserate angenommen wurde. Über die FPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 10.307

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1 und Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

3. Die FPÖ hat (vgl. Punkt 3 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 1 Z 1 PartG, verstoßen, indem vom Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich Sachspenden in der Form der Bezahlung von 79 Werbeanzeigen im Gegenwert von EUR 5.207,87 EUR angenommen

wurden. Über sie wird daher wegen dieses Verstoßes gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 5.207,87 EUR

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 1, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

4. Die FPÖ hat (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes) gegen § 6 Abs. 4 PartG verstoßen, indem sie es unterlassen hat, eine Sachspende im Gegenwert von EUR 3.490 (in der Form der Veröffentlichung von Anzeigen mit Werbung zugunsten der FPÖ) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Über die FPÖ wird daher gemäß § 10 Abs. 7 Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

EUR 3.490

verhängt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

5. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 5. seiner Mitteilung wegen einer möglichen Unvollständigkeit des Spendenausweises im Rechenschaftsbericht 2021 bei einer Spende der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs von einem möglichen Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG ausgegangen ist, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 1, § 2 Z 5, § 6 Abs. 4, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

II.

Die in den Spruchpunkten I.2. bis I.4. angeführten Geldbußen sind binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes, IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck „Geldbußen GZ 2024-0.237.190/UPTS/FPÖ“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 22. März 2024 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024, GZ 103.632/907-PB-PW/24, zum Rechenschaftsbericht 2021 der politischen Partei „Die Freiheitliche Partei Österreichs“ (im Folgenden: FPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz

Rechenschaftszeitraum 2019 und 2020

(1) Der Rechnungshof (RH) hatte die Partei aufgrund der medialen Berichterstattung zur „FPÖ Graz“ bzw. zum Gemeinderatsklub der FPÖ Graz im Hinblick auf Spendenannahmen i.S.d. Parteiengesetzes (**PartG**) durch die Partei und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechenschaftsberichte 2019 und 2020 zu Stellungnahmen einschließlich allfälliger, vor diesem Hintergrund erforderlicher Ergänzungen der Rechenschaftsberichte bzw. der Richtigstellung von Inhalten aufgefordert.

(2) Die Staatsanwaltschaft Graz hatte Ende 2021 gegen mehrere FPÖ-Funktionäre i.Z.m. Anzeigen zu Vorgängen in der „FPÖ Graz“ und im Gemeinderatsklub der FPÖ Graz ein Strafverfahren eingeleitet.

In den Stellungnahmen zu den Rechenschaftsberichten 2019 und 2020 teilte die Partei mit, dass

- die FPÖ Bundespartei und die FPÖ Landespartei Steiermark vom genannten Sachverhalt aus den Medien erfahren haben;
- bis dato nicht bekannt sei, ob der FPÖ Stadtpartei Graz ein Schaden entstanden sei oder sich dieser Sachverhalt nur auf den Gemeinderatsklub beziehe;
- sich die FPÖ Landespartei Steiermark dem Verfahren vorsorglich als Privatbeteiligte angeschlossen habe;
- seitens des in den Medien genannten Mitarbeiters Selbstanzeige erstattet und der Schadensbetrag durch Erlag bei der Behörde gutgemacht (§ 167 StGB) worden sei. Dieser Erlag wäre in der Folge an die Opfer (§ 65 StPO), also gegebenenfalls die FPÖ Stadtpartei Graz/Landespartei Steiermark bzw. den Gemeinderatsklub Graz, weiterzuleiten;

- nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen sei, dass eine Berichtigung bzw. Ergänzung des Rechenschaftsberichts nicht notwendig sei;
- es keine Geldflüsse vom Gemeinderatsklub der FPÖ Graz direkt oder über Vereinskonstruktionen an die Partei nach derzeitigem Stand der Ermittlungsergebnisse gegeben habe. Mögliche Geldflüsse an Einzelpersonen würden durch die Staatsanwaltschaft Graz untersucht.

Der RH nahm von den Stellungnahmen der Partei Kenntnis. Er teilte dem UPTS jedoch mit, dass bei Hervorkommen weiterer Aspekte der Sachverhalt im Rahmen des PartG geprüft werde und gegebenenfalls bei vorliegenden konkreten Anhaltspunkten für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeits der Rechenschaftsberichte 2019 und 2020 Mitteilungen an den UPTS erstattet werden.

Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Rechenschaftsbericht 2021

Im Jahr 2022 erschienen mehrere Medienberichte zur Finanzgebarung der „FPÖ Graz“ bzw. des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz.

Laut einem am 5. November 2022 in der „Kleinen Zeitung“ veröffentlichten Zeitungsartikel gebe es aus dem Wahljahr 2021 Rechnungen in Höhe von rd. 118.000 EUR, die der Stadtpartei zuzuordnen, aber aus Klubmitteln bezahlt worden seien. Dies sei eine widerrechtliche Verschiebung und daher werde der Klub diese Gelder zurückfordern.

Der RH hatte daher die Partei am 10. August 2023 zu den möglichen Zahlungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz an die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt i.Z.m. der Gemeinderatswahl der Stadt Graz am 26. September 2021 zur Stellungnahme sowie zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts aufgefordert.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 27. September 2023 mit, dass die FPÖ Bundespartei und die FPÖ Landespartei Steiermark vom genannten Sachverhalt aus den Medien erfahren hätten.

Die FPÖ Landespartei Steiermark habe sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen.

Geldflüsse vom Gemeinderatsklub der FPÖ Graz direkt oder über Vereinskonstruktionen oder über Scheinrechnungen an die Partei seien nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zutreffend.

Es liege daher keine unzulässige Spende vor.

Strafverfahren

Die Staatsanwaltschaft Graz hatte aufgrund einer Selbstanzeige eines FPÖ–Funktionärs ein Strafverfahren eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft Graz trat das Verfahren im Frühjahr 2022 an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ab, das Verfahren ist zur GZ 72 [...] anhängig.

Bestellung eines Sachverständigen

Auftrag an den Sachverständigen

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt bestellte in der gegenständlichen Strafsache am 12. April 2022 Mag. H[...] zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Steuerwesens, des Rechnungswesens und der Wettbewerbsökonomie.

Konkret beauftragte sie ihn, Befund und Gutachten zu erstatten über die Geschäftsgebarung der Beschuldigten in ihren jeweiligen Funktionen der Freiheitlichen Partei Österreichs, insbesondere darüber, ob sie ihre jeweiligen Befugnisse missbraucht haben, Klubförderungen oder sonstige der Partei gewährte Förderungen zweckwidrig verwendet wurden und ob ihre Handlungen fremdüblich/vertretbar waren.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragte den Sachverständigen am 9. Mai 2023 mit zusätzlichen Auswertungen. Dies betraf einen Abgleich der erfolgten Zahlungsflüsse mit den Buchhaltungsunterlagen. Zusätzlich war zu erheben, ob die Zahlungsflüsse mit den Statuten der FPÖ Graz in Einklang zu bringen sind und vom Rechnungsprüfer geprüft wurden.

Sachverständigengutachten

Am 22. Mai 2023 legte der Sachverständige, Mag. [...], der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sein Sachverständigengutachten vor.

Im Gutachten hält der Sachverständige fest, dass ihm für die Gutachtenserstellung neben dem Gerichtsakt [...] 22 h u.a. folgende Unterlagen zur Verfügung standen:

- Buchhaltungsunterlagen der „FPÖ Graz“ für die Jahre 2014 bis 2021
- Buchhaltungsunterlagen des „FPÖ Gemeinderatsklubs Graz“ für die Jahre 2014 bis 2021

In seiner Analyse der Buchhaltung sowohl zur „FPÖ Graz“ als auch zum „Gemeinderatsklub der FPÖ Graz“ hält der Sachverständige fest, dass für das Jahr 2021 die Daten aus der Buchhaltung nicht vollständig seien, da die Buchungen im Oktober geendet hätten.

Sowohl in der Buchhaltung der „FPÖ Graz“ (= FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt) als auch des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz wurde lt. Gutachter „nur“ jeweils das Konto bei der Krentschker Bank erfasst (Anmerkung: obwohl auch andere Konten bestanden).

Darüber hinaus geht der Sachverständige in seiner Befundaufnahme auf die Führung der Buchhaltung der „FPÖ Graz“ und des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz ein; dabei zitiert er aus dem Akt der Staatsanwaltschaft einzelne Bestimmungen der – am 19. Juni 2007 beschlossenen und in einer Sitzung der Bundesparteileitung am 17. Juni 2011 geänderten – FPÖ–Bundesgeschäftsordnung (Punkte 11, 21 und 38) einschließlich dazu erfolgter Anmerkungen:

- Punkt 11: Gebarungskontrolle, Rechnungsprüfer

Gemäß FPÖ–Bundesgeschäftsordnung sind für die Kontrolle der Gebarung die Beschlüsse der Parteiorgane zu sammeln und mit den Büchern den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Ergänzend findet sich die Anmerkung, dass den Rechnungsprüfern der Stadtpartei, Morré und Rath, keine Beschlüsse vorgelegt worden seien. Diese wären im Gemeinderatsklub und auch in der Stadtparteileitung niemals gefasst worden. Zudem wäre den Partei–Rechnungsprüfern nicht die gesamte Buchhaltung zur Prüfung der Mittelverwendung in der Höhe von rd. 200.000 EUR vorgelegt worden, sondern nur das sogenannte „Blumenkonto“.

- Punkt 21: Ablage

Gemäß FPÖ–Bundeschäftsordnung werden Protokolle auf unbegrenzte Zeit aufbewahrt. Die Aufbewahrung ist auch in elektronischer Form zulässig. Das übrige Schriftgut kann nach sieben Jahren vernichtet werden. Bei Speicherung in elektronischer Norm ist die Datenlesbarkeit während der Aufbewahrungsfrist sicherzustellen.

- Punkt 38: Finanz- und Kassenwesen

Gemäß FPÖ–Bundeschäftsordnung muss jedes Parteiorgan ordnungsgemäß Buch führen.

Ergänzend wird dazu Folgendes angemerkt:

- Es wäre weder ein Rechnungswesen geführt noch eine ordnungsgemäße Buchführung gehalten worden. Es wäre nicht nachvollziehbar, wann welche Beträge und Zahlungen für welche Ausgaben getätigt wurden.
- Eingangs- und Ausgangsbelege wären nicht in fortlaufender Nummer vorhanden. Entweder wurden sie nicht angelegt oder wurden vernichtet.
- Belege und Aufzeichnungen wurden teilweise unmittelbar nach der Rechnungsprüfung vernichtet (und scheinbar auch unterjährig wie das Jahr 2021 zeigt).

Zusammenfassende Beurteilung des Sachverständigen

Zusammenfassend hält der Sachverständige in seinem Gutachten fest, dass die Verantwortlichen für die FPÖ Graz und den FPÖ Gemeinderatsklub Graz gegen die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Belege verstoßen hätten, da alle Belege nach erfolgter Rechnungsprüfung sofort vernichtet worden seien, was gegen die Bestimmungen der Bundesgeschäftsordnung verstoßen würde. Dies, obwohl gemäß Bundesgeschäftsordnung der FPÖ ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechendes Rechnungswesen zu führen sei.

Zudem kommt der Sachverständige zum Schluss, dass aufgrund der vorliegenden Unterlagen vermutet werden müsse, dass ein Großteil der Mittel, die der Bezirksorganisation Graz–Stadt und dem Gemeinderatsklub der FPÖ Graz zur Verfügung standen, nicht dem entsprechend dem im PartG definierten Zweck, sondern für private Zwecke verwendet worden sei.

Prüfung der Mittelverwendung durch die Partei–Rechnungsprüfer

(1) Anknüpfend an die oben angeführte Feststellung, dass den Partei–Rechnungsprüfern der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt nicht die gesamte Buchhaltung zur Prüfung der Mittelverwendung in der Höhe von rd. 200.000 EUR vorgelegt worden sei, sondern nur das sogenannte „Blumenkonto“, wird auf die Zeugenvernehmung des ersten Rechnungsprüfers, Dr. K[...], durch die Landespolizeidirektion Kärnten vom 5. Juni 2023 (Teil des Aktes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt) verwiesen.

Darin gibt Dr. K [...] an, seit der Periode 2008 bis 2010 für die „FPÖ Graz“ als erster Rechnungsprüfer tätig gewesen zu sein. Seitdem habe er mit einer zweiten Rechnungsprüferin jährlich immer nur „ein Konto“ geprüft. Dabei habe es sich um das sogenannte „Blumenkonto“ gehandelt, welches sich im Rahmen von 15.000 EUR pro Jahr bewegt habe. Von anderen Konten der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt hätten die beiden Rechnungsprüfer keine Kenntnis gehabt.

Zum geprüften Blumenkonto wären immer alle Belege vorhanden gewesen. In Bezug auf den Prüfungsablauf führt der erste Rechnungsprüfer an, dass ihm jährlich „drei dünne Mappen“ vorgelegt worden seien. Aufgrund der geringen Beiträge habe dazu der Stadtparteisekretär Auskunft geben können. Nachdem es keine Beanstandungen gegeben habe, wäre jeweils ein halbseitiger Prüfbericht verfasst worden. Die Dauer der Prüfungshandlungen hätte sich „für drei Jahre“ in etwa auf ein bis zwei Stunden belaufen. Die Tätigkeit als Rechnungsprüfer sei ehrenamtlich gewesen. Dies deshalb, weil

die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt für die Führung der Buchhaltung eine Steuerberatungskanzlei beauftragt habe.

Laut einer schriftlichen Stellungnahme eines ehemaligen FPÖ–Funktionärs sei der Rechenschaftsbericht der FPÖ Graz als „Stadtpartei“ durch die beauftragte Kanzlei erstellt und anschließend der FPÖ Steiermark übermittelt worden. **Als solcher sei er in den Gesamtrechenschaftsbericht der FPÖ eingeflossen.**

(2) Noch knapp vor der oben genannten Selbstanzeige am 5. November 2021 beschloss das Landesparteipräsidium am 3. November 2021 eine rückwirkende „Prüfung sämtlicher Konten der FPÖ Graz (Stadtpartei, Gemeinderatsklub, Stadtratsbüro etc.) von 1.1.2014 bis dato“.

(3) Über diesen Prüfauftrag wurde Dr. Karlheinz Morré am 9. November 2021 vom Landesgeschäftsführer der Landespartei informiert. Die Prüfung führte eine Prüfungskommission durch, welcher er – neben zwei Prüfern – angehörte. Erst im Zuge dieser Prüfung wäre er auf weitere Konten aufmerksam geworden. So habe er festgestellt, dass ihm jahrelang zur Prüfung immer nur das „kleine Parteikonto“ und nicht das „große Parteikonto“ vorgelegt worden sei. So habe die „FPÖ Graz“ ab 2014 großzügig die beiden Vereine „Steirischer Verlagsverein“ und „Verein zur Förderung fortschrittlicher Gemeindepolitik“ unterstützt. Ihm sei auch nicht aufgefallen, dass darüber hinaus sehr viele Transaktionen bar abgewickelt worden seien. Dabei merkt Dr. K [...] allerdings an, dass Barbehebungen von bis zu 50.000 EUR der mit der Buchhaltung beauftragten Kanzlei hätten auffallen müssen.

(4) Im Zuge der Prüfung sämtlicher Konten der FPÖ Graz seien Buchhaltungen, Bankkonten und Beschlüsse akribisch durchgearbeitet worden und im Laufe der Prüfung seien hauptsächlich in bar erfolgte Zahlungsströme zwischen Partei und Klub sowie an die beiden Vereine (Verein fortschrittlicher Gemeindepolitik und Steirischer Verlagsverein) nachgezeichnet worden.

Laut Prüfungskommission konnten zum angezeigten Betrag von 720.000 EUR (laut Akt sind es 710.000 EUR) noch „weitere ungeklärte Zahlungsströme“ in Höhe von rd. 1,12 Mio. EUR aufgedeckt werden.

Übermittlung von Unterlagen an den RH

Am 14. November 2023 langte im RH ein E–Mail ein, mit dem ein Mitglied des Gemeinderats Graz (in der Folge „der Einbringer“) eine Aufstellung von Ausgaben übermittelte, die der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz insbesondere im Jahr 2021 für die „FPÖ Graz“ (und damit für eine Gliederung der FPÖ Landespartei Steiermark) getragen und nicht refundiert bekommen habe.

In der Folge erläuterte der Einbringer in einem Telefonat gegenüber dem RH die bereits übermittelten Unterlagen und leitete weitere Informationen weiter.

Dem RH liegen folgende Unterlagen und Informationen vor:

- Aufstellung der Wahlkampfkosten der FPÖ Graz zur Gemeinderatswahl 2021 in Höhe von 436.639,96 EUR (*Beilage D.1*)
- Aufstellung von „Darlehen“ der FPÖ–Landespartei an die FPÖ–Stadtpartei Graz für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 172.463,66 EUR (*Beilage D.1*)
- Aufstellung der Zahlungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für die FPÖ–Stadtpartei Graz in Höhe von 118.141,99 EUR (*Beilage D.1*)
- Akt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt GZ 72[...] (Stand November 2023) (*Beilage D.2*)
- Sachverständigengutachten von Mag. H [...] vom 22. Mai 2023 (*Beilage D.3*)

- Privatgutachten von Prof. Mag. R[...] zur Frage der richtlinienkonformen Verwendung von Fördergeldern der Stadt Graz durch den Gemeinderatsklub der FPÖ Graz von 2014 bis 2021 (*Beilage D.4*)
- Bericht über die Prüfung der Aufzeichnungen zur richtlinienkonformen Verwendung von Fördermitteln zum 31. Dezember 2021 durch den Freiheitlichen Gemeinderatsklub Graz vom 30. September 2022 (*Beilage D.5*)

Vorliegender Sachverhalt und ergänzende Aufforderung zur Stellungnahme

(1) Die – von der Partei auch medial bestätigten – Wahlkampfkosten der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt betragen 436.639,96 EUR und teilen sich wie folgt auf:

Abbildung 1: Wahlkampfkosten der „FPÖ Graz“

WAHLKAMPFKOSTEN DER FPÖ GRAZ	
VERÖFFENTLICHUNG ZUM FAIRNESSABKOMMEN ZUR GEMEINDERATSWAHL 2021	
Im Rahmen des Fairnessabkommens für die Gemeinderatswahl 2021 legen wir nachfolgend unsere Wahlkampfkosten wie folgt offen:	
1. Außenwerbung, insbesondere Plakate	115.262,42 €
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung	6.817,65 €
3. Folder	5.932,98 €
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	44.790,05 €
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	75.629,49 €
6. Kinospots	0,00 €
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	24.992,90 €
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts	19.232,43 €
9. Kosten für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center	39.900,48 €
10. Zusätzliche Personalkosten	12.707,28 €
11. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerber	91.374,28 €
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00 €
Summe brutto, inkl. Abgaben und Steuern	436.639,96 €

Quelle: E-Mail des Einbringers vom 14. November 2023

(2) Laut einer vom Einbringer am 14. November 2023 dem RH übermittelten Aufstellung hat der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz für die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt (und damit auch für die FPÖ Landespartei Steiermark) Ausgaben von 118.141,99 EUR getragen und nicht refundiert bekommen.

Die Ausgaben betreffen lt. Angaben des Einbringers überwiegend Wahlwerbungsausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl 2021 in Graz. Enthalten sind darin u.a. Zahlungen an die:

- IF[...] in Höhe von 79.800 EUR
- B [...]. in Höhe von 5.820 EUR

- Jo[...] KG im Zusammenhang mit Inseraten in der Zeitschrift „Journal“ in Höhe von 3.515,40 EUR

- Prozesskosten eines Verfahrens von Tristan Ammerer gegen die FPÖ Graz in Höhe von 6.000 EUR

- F[...] e.U. im Zusammenhang mit Inseraten in der Zeitschrift „FOR[...]“ in Höhe von 3.515,40 EUR

Der RH hatte daher die Partei – unter Vorhalt der vom Einbringer übermittelten Aufstellung – am 14. Dezember 2023 zur Stellungnahme zu nachstehenden Fragen aufgefordert:

1. Welche Leistungen wurden mit den Rechnungen der IFNH GmbH vom 8. Jänner 2021, 19. Februar 2021, 12. Mai 2021 und 19. September 2021 abgerechnet? Für wen wurden die Leistungen erbracht? Wer trug die Kosten?
2. Welche Leistungen wurden mit der Rechnung der BMM – Brandstätter Markt– & Markenforschung e.U. in Höhe von 5.820 EUR vom 8. September 2021 abgerechnet? Für wen wurden die Leistungen erbracht? Wer trug die Kosten?
3. Welche Leistungen wurde mit der Rechnung der Journal Graz Pertzl KG in Höhe von 3.515,40 EUR vom 1. Oktober 2021 abgerechnet? Für wen wurden die Leistungen erbracht? Wer trug die Kosten?
4. Wer trug die Prozesskosten im Verfahren FPÖ Graz gegen Tristan Ammerer in Höhe von 6.000 EUR?
5. Welche Leistungen betrafen die übrigen, in beiliegender Aufstellung (Anmerkung: siehe Abbildung 1) angeführten Rechnungen? Für wen wurden die Leistungen erbracht und wer trug die Kosten?

Ergänzende Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 1. Februar 2024 mit, dass die Überlegungen des Korruptionsfreien Gemeinderatsklubs (KFG) unzutreffend seien. Bei der übermittelten Aufstellung handle es sich um eine interne Liste, die den Zweck gehabt habe, Aufwendungen für die Gemeinderatswahl zu erfassen. Dies unabhängig davon, von welcher Organisation die Kosten getragen wurden.

Die FPÖ Landespartei Steiermark habe am 27. September 2021 an die „FPÖ Graz/Gemeinderatsklub“ einen Betrag von 100.000 EUR zur Anweisung gebracht. Dieser Betrag sei im Rechenschaftsbericht der Landespartei in den Ausgaben unter Punkt 14 berücksichtigt. Er sei zum Zweck der Wahlwerbung und somit zugunsten der Partei selbst verwendet worden. Es liege daher durch teilweise Zahlungen der angeführten Rechnungen keine Spende i.S.d. § 2 Z 5 PartG vor.

Die Auskunft des KFG zum Verfahren „T [...]“ sei unvollständig. Die Landespartei habe Prozesskosten von 18.364,25 EUR zu tragen. Es sei eine Teilung der Kosten zwischen der Landespartei, der Stadtpartei und dem Klub vereinbart worden, da die inkriminierte Veröffentlichung (Posting) sowohl

auf der Facebook Seite der FPÖ–Graz als auch auf der Facebook Seite des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs Graz verbreitet worden sei.

Der Beitrag zu den Kosten von 6.000 EUR an die Landespartei werde im Rechenschaftsbericht bei den Einnahmen unter Punkt 14 berücksichtigt. Die Gesamtausgaben seien unter Punkt 8 berücksichtigt. Eine Spende liege daher nicht vor.

Beurteilung durch den RH

Aus dem Akt der Staatsanwaltschaft Klagenfurt, GZ 72 [...], dem darin enthaltenen Gutachten des Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Steuerwesens, des Rechnungswesens und der Wettbewerbsökonomie, Mag. H [...], vom 22. Mai 2023 und den darüber hinaus übermittelten Unterlagen und Erläuterungen des Einbringers ergibt sich folgender Sachverhalt:

Zahlungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für die Partei

(1) Am 26. September 2021 fand in Graz die Gemeinderatswahl statt. Die FPÖ unter dem amtierenden Stadtparteiobmann und Bürgermeister–Stellvertreter Mag. (FH) Mario Eustacchio erhielt 10,61 % der Stimmen. Die Wahlkampfkosten der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt betragen lt. Aufstellung der Partei 436.639,96 EUR.

(2) Der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz zahlte lt. Vorbringen des Einbringers für die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt gemäß nachstehender Aufstellung 118.141,99 EUR:

Abbildung 2: Zahlungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für die Partei

ORGANISATION	DATUM	SUMME	
IFNH-GR Wahl	08.01.2021	16.800,00 €	
Todesanzeige Kleine ZEITUNG Franz Wolf	12.01.2021	710,40 €	
Fotot Equipment/Investition	12.01.2021	3.532,40 €	
FORWARD Einschaltung	08.02.2021	793,80 €	793,80 €
IFNH-GR Wahl	19.02.2021	21.000,00 €	
FORWARD Inserat	22.04.2021	907,20 €	907,20 €
IFNH-GR Wahl	12.05.2021	21.000,00 €	
Oliver Leitner ADOBE Cloud (Videobearbeitungsprogramm)	19.05.2021	596,49 €	
Prozess/ Tristan Ammerer FPÖ Graz (FACEBOOK)	19.10.2021	6.000,00 €	
FORWARD Inserat	25.06.2021	907,20 €	907,20 €
WAHL FP- Mandatäre	10.02.2021	4.000,00 €	4.000,00 €
Bahia Andritz Brunsch (50x) (WAHL)	12.09.2021	590,50 €	
FPÖ Graz Facebook (Katzen gehäutet, Tierquälerei)	28.07.2021	2.380,00 €	
SOUNDPORTAL Sommer Wahlkampagne	17.09.2021	3.600,00 €	3.600,00 €
IFNH GR- Wahl	19.09.2021	21.000,00 €	
Klipp	22.09.2022	1.121,40 €	1.121,40 €
Journal Graz FPÖ Wahl GR	01.10.2021	3.515,40 €	3.515,40 €
Zur ZEIT	13.09.2021	2.000,00 €	2.000,00 €
BMM Marketing GR Wahl (Teilbetrag)	08.09.2021	5.820,00 €	5.820,00 €
Living Cultur	27.09.2021	960,00 €	960,00 €
FORWARD Eionschaltung	17.09.2021	907,20 €	9.074,20 €
GESAMT		118.141,99 €	25.099,20 €
nicht makliert		93.609,79 €	

Quelle: E–Mail des Einbringers vom 14. November 2023

Die Zahlungen i.H.v. 118.141,99 EUR betrafen zum überwiegenden Teil Wahlkampfkosten der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt:

- 79.800 EUR an die I [...] GmbH: Die I [...] GmbH ist ein Institut für nachhaltiges Handeln und beschäftigt sich lt. Website u.a. mit Markt- und Meinungsforschung und Kommunikation mit Kunden und Wählern
- 5.820 EUR an die B [...] e.U. für Inserate
- 3.515,40 EUR an die F [...] e.U. im Zusammenhang mit Inseraten in der Zeitschrift „FO[...]“
- 3.515,40 EUR an die Jo[...] KG im Zusammenhang mit Inseraten in der Zeitschrift „Journal“: In zwei – dem RH vorliegenden – Ausgaben der Zeitschrift vom August und September 2021 finden sich auf den Seiten 30 und 35 Inserate der FPÖ Graz (*Beilagen D.6 und D.7*)

Darüber hinaus betrafen 6.000 EUR Prozesskosten eines Verfahrens von T [...] gegen die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt. Die übrigen Beträge von insgesamt 18.369,79 EUR betrafen Leistungen, die nach den Erläuterungen des Einbringers für die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt erbracht wurden.

(3) Anzumerken ist, dass sich eine Rechnung (Klipp) aus der Aufstellung in Höhe von 1.121,40 EUR auf das Jahr 2022 bezog, sodass sich der Gesamtbetrag durch den Gemeinderatsklub der FPÖ Graz für das Jahr 2021 auf 117.020,59 EUR (118.141,99 EUR minus 1.121,40 EUR) beläuft.

Rechenwerk des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz

(1) Ein Großteil der angeführten Beträge i.H.v. 117.020,59 EUR findet Deckung in der Aufstellung der Entwicklung der Salden des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für den Zeitraum Jänner 2021 bis Oktober 2021, die im Sachverständigengutachten von Mag. [...] abgebildet ist. So finden sich die Zahlungen an die IFNH GmbH i.H.v. 79.800 EUR am Konto 7751 (Beratung sonstige) sowie Zahlungen i.Z.m. Inseraten auf den Konten 7655 (Inserate und Medienarbeit) und 7650 (Werbung).

Abbildung 3: Entwicklung der Jahre 2014 bis 2021 (Gemeinderatsklub der FPÖ Graz)

ON 207.4, 26								
14 St 68/22h								
Strafsache gegen Mag. Matthias Eder u.a.								
Konto	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	1-10/2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
590 Betriebs- und Geschäftsausstattung			1.023,33	2.679,83	8.364,63	5.071,23	2.395,67	2.395,67
2700 Kassa	1.168,97	63,95	90,88	24,42	8,68	8,07	2.140,24	403,24
2770 Schwebende Geldbewegungen								8.470,22
2800 Bankhaus Krentschker 0000-655852	27.685,49	4.084,94	39.622,91	36.062,82	37.867,26	27.266,77	29.358,91	67.888,58
3450 Verrechnungskonto Sozialtopf	-6.150,00	-6.150,00	0,00	0,00				
3454 Verrechnungskonto	-3.900,00	-15.200,00	-25.089,74	6.800,00	-3.000,00	-9.600,00	-7.300,00	-108.400,00
3456 Verrechnungskonto				-500,00	-17.000,00	6.310,15		
3458 Verrechnungskonto Mag. Eder								1.000,00
3459 Verrechnungskonto FP-Gemeinderats								4.000,00
4001 Klubförderung	188.146,04	182.546,00	182.546,00	204.533,32	206.939,22	206.939,22	206.939,22	155.204,42
7000 planm. Abschreibungen			-204,67	-822,50	-3.279,21	-3.293,40	-2.675,56	0,00
7060 Abschreibung geringw.	-377,02	-1.092,53	-179,99	-550,00	-104,57	-361,87	-431,06	0,00
7170 AKM	-63,11				0,00			
7320 LKW Aufwendungen				-608,87				
7340 Reisespesen	-3.043,01	-4.199,30	-4.201,08	-5.560,50	-5.364,17	-2.753,10	-4.581,70	-254,60
7380 Telefon						0,00	0,00	-239,20
7383 Internetaufwand	-358,80	-408,80	-398,80	-392,40	-1.246,15	-705,96	-328,90	-59,80
7390 Post- und Telegrammgebühren	-12,67	-6,76	-3,80	-85,56	-4,88	0,00	-3,15	-33,00
7600 Büromaterial und Drucksorten	-612,24	-3.108,33	-451,44	-458,17	-620,86	-1.004,96	-1.037,37	-605,47
7625 Fachliteratur und Zeitschriften	-2.687,60	-3.240,90	-2.675,41	-1.752,17	-2.515,80	-2.529,74	-5.223,28	-3.547,68
7650 Werbung	-25.083,00	-26.756,47	-12.256,85	-722,41	-7.711,60	-16.662,00	-6.142,55	-15.610,29
7651 Sponsoring, Spenden	-34.790,00	-23.648,33	-45.374,61	-47.023,00	-51.234,80	-30.592,71	-10.031,20	-4.954,97
7652 Ausgaben für mildtätige	-16.841,70	-18.700,00	-17.990,00	-18.005,97	-17.410,54	-9.490,00	-14.180,00	-3.456,90
7653 Veranstaltungsaufwand	-4.100,00	-11.668,16	-7.600,00	-8.794,85	-21.425,80	-46.093,60	-51.818,00	-26.797,99
7654 Ausgaben Uhrturn	-23.411,00	-17.100,00	-15.250,00	-45.000,00				
7655 Inserate und Medienarbeit	-18.572,48	-24.718,38	-5.653,38	-1.540,66	-1.757,16	-3.616,20	-4.919,00	-11.926,60
7656 Ausgaben für wissenschaft.		-12.900,00		-4.900,00	-5.500,00		-1.960,00	0,00
7657 Ausgaben Wir Grazer					-22.000,00	-50.000,00	-41.650,00	
7670 sonstiger Werbeaufwand							-35.935,35	
7680 Repräsentationsaufwand	-16.930,76	-28.282,47	-38.206,48	-35.414,38	-44.726,03		-17.459,28	-12.046,60
7740 Steuerberatungsaufwand				-834,00	-6.936,00	-7.086,00	-6.846,00	-6.846,00
7750 Rechts- und Beratungsaufwand	-4.080,00	-20.280,05	-6.660,00	-10.401,14	-7.082,00	-144,00	0,00	-7.023,72
7751 Beratung sonstige					-8.400,00	-1.320,00	-34.800,00	-95.620,00
7755 Buchhaltungsaufwand	-3.030,00	-4.467,71	-2.690,40	-5.220,00	-2.766,00	-4.354,80	-2.294,40	-4.668,00
7760 Prozesskosten								-6.000,00
7770 Aus- und Weiterbildung	-17.082,40	-17.626,70	-10.788,12	-11.605,58	-8.909,52	-7.799,44	-2.541,12	-4.920,00
7785 Mitgliedsbeiträge	-133,00	-60,00	-133,00	-240,00	-180,00	-60,00	-195,00	-175,00
7790 Bankzinsen und -Spesen	-293,27	-311,25	-331,45	-294,58	-295,32	-323,89	-285,31	-257,40
7840 Rücklage Wahlkampf Gemeinderatswahl			-11.000,00		12.524,93			
7841 Rücklage				-4.329,95				
8100 Zinserträge	58,06	34,11	2,63	3,37	6,26	5,94	2,98	2,25
8540 Kapitalertragsteuer	-14,51	-8,54	-0,66	0,00	-1,57	-1,49	-0,74	-0,58
9350 Jahresgewinn/-verlust	-16.687,53	0,00						
9999 Verrechnungskonto			-11.000,00	-4.329,95	12.524,93			
9800 Eröffnungsbilanzkonto	-2.116,93	-18.804,46	-4.148,89	-40.737,12	-38.767,07	-46.240,57	-29.056,22	-26.594,82
Summe	16.687,53	-72.011,14	996,98	0,00	-3,14	-34.368,70	-4.922,80	-99.674,22
Aktiva - Passiva	16.687,53	-36.005,57	498,49	4.329,95	-12.526,50	-17.184,35	-2.461,40	-49.837,11
Ertrag - Aufwand	16.687,53	-36.005,57	498,49	0,00	-1,57	-17.184,35	-2.461,40	-49.837,11
Gewinn (+) / Verlust (-)	16.687,53	-36.005,57	498,49	0,00	-1,57	-17.184,35	-2.461,40	-49.837,11

wp/stb mag. ingo gruss

26

Quelle: Sachverständigenutachten von Mag. [...] vom 22. Mai 2023 zu GZ 72 [...]

(2) Die Zahlungen an die IFNH GmbH finden sich überdies auch im Privatgutachten von Prof. Mag. [...], welches im Auftrag des Einbringers erstellt wurde und auch Teil des Aktes der Staatsanwaltschaft Klagenfurt ist; und zwar in Form von fünf einzelnen Buchungen am Konto 7751 (Beratung sonstige) des Rechenwerks des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz (siehe nachfolgende Tabelle):

Abbildung 4: Tabelle zu Zahlungen bzw. Buchungen des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs (2014 bis 2021)

3072, Freiheitlicher Gemeinderatsklub
Privatgutachten

SONSTIGES auffällig / offene Fragen

Gegenkonto	Datum	Buchungstext	Betrag in EUR	PDF Seite	Erläuterung
7340	25.11.2014	Pauschale Reiseaufwendungen Brüssel 27.11. - 30.11.	600,00	28	warum pauschal? Wofür? Für wen? Nachweise?
7652	10.12.2015	Budget f. Weihnachtsaktion	3.000,00	71	wozu Budget und für wen, wenn ohnehin direkt Aktionen bezahlt werden?
7600	21.01.2015	Bürobedarf + Diverses	2.500,00	65	höher runder Betrag für Büromaterial?
7655	27.08.2015	Druckkostenbeitrag	10.000,00	72/82	Hoher Betrag, wofür?
7652	01.03.2016	Fr. Schramm Geldspende	850,00	98	Im Vergleich sehr hoch (Bereich 100-200)
7652	19.12.2016	Klub Weihnachtsaktion f. Bürger	1.400,00	99	Warum dann für Sippel eigenes Weihnachtsbudget? Siehe oben
7652	20.12.2016	Weihnachtsaktion	2.000,00	99	Warum dann für Sippel eigenes Weihnachtsbudget? Siehe oben
7654	07.11.2017	Barauszahlung Anteil Uhrturm	12.000,00	125	an wen? Steirischer Verlagsverein Herausgeber Uhrturm?
7656	10.10.2017	Forschungsarbeiten zu Themen Mietrecht u. Wohnbauprogramm f. Stadt Graz	4.900,00	125	Sippel zuordenbar?
7652	26.11.2019	Weihnachtsaktion	3.500,00	179	für wen? An wen bar ausbezahlt? Nachweise?
7657	21.03.2019	Sonderausgabe "Wir Grazer"	10.000,00	180	Zeitung des Klubs oder der FPÖ Graz? Anteilig?
7650	27.11.2019	Waschnig, Aufwandsentschädigung Betreuung	3.000,00	177	Werbungsaufwand? Runder Betrag? Siegfried Waschnig GR-Klub Mitglied?
7625	22.10.2020	Sedminek, Klubliteratur	3.000,00	194	Sedminek Mitarbeiter im GR-Klub, Obmann Steir. Verlagsverein etc.
7655	19.08.2020	Sedminek, Inserat in Broschüre	4.000,00	196	Sedminek Mitarbeiter im GR-Klub, Obmann Steir. Verlagsverein etc.
7657	15.06.2020	Öffentlichkeitsarb. Klub Anteil, "Wir Grazer", Recherche + Korrekturlesen	8.150,00	196	Steir. Verlagsverein? Armin Sippel zurechenbar?
2020	2020	IFNH, pol. Beratung Gemeinderatswahlen 2021/22 1 (3 Zahlungen)	34.800,00	198 f	Leistungsnachweis? Auftragsumfang?
7751	2021	Kassaausgang nicht belegt	551,76		siehe Sonstige Prüfung bzw Anhang 8
3458	08.02.2021	Refundierung Barauslagen Eder (5.020 - 4.020)	1.000,00	208	Einlage Kassa 4.020; refundiert 5.020
7751	08.01.2021	IFNH, Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22	16.800,00	215	kein Leistungsnachweis
7751	22.02.2021	IFNH, Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22	17.500,00	215	kein Leistungsnachweis
7751	26.03.2021	IFNH, Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22	3.500,00	215	kein Leistungsnachweis
7751	12.05.2021	IFNH, Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22	21.000,00	215	kein Leistungsnachweis
7751	01.10.2021	IFNH, Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22	21.000,00	215	kein Leistungsnachweis
7380	2021	Hutchinson Drei	328,90	209	Kein Vertrag, keine Belege

185.380,66

Quelle: Privatgutachten vom 18. November 2022 von Prof. Mag. Rudolf [...]

Die Zahlungen weisen als Buchungstext „IF [...] Pol. Beratung GR_Wahlen 2021/22“ auf; sie belaufen sich auf 79.800 EUR. Prof. Mag. [...] stellt bzgl. dieser Zahlungen an die IFNH GmbH fest, dass aus den Rechnungen die erbrachten Leistungen nicht hervorgehen und eine schriftliche Vereinbarung gemäß den „Allgemeinen Richtlinien für die Finanzgebarung des Freiheitlichen Landtagsklubs“ nicht vorgelegt werden konnte. Der Gutachter merkt ferner an, dass der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz mehrfach Zahlungen geleistet habe, bei denen der Rechnungsempfänger nicht auf den Gemeinderatsklub der FPÖ Graz, sondern auf andere Teilorganisationen der FPÖ bzw. einzelne Mandatare oder Personen lautet.

Tabelle 1: Zahlungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz an die IFNH GmbH

Konto	Datum	Betrag in Euro	Anmerkung
7751	8.1.2021	16.800	kein Leistungsnachweis
7751	22.2.2021	17.500	kein Leistungsnachweis
7751	26.3.2021	3.500	kein Leistungsnachweis
7751	12.5.2021	21.000	kein Leistungsnachweis
7751	1.10.2021	21.000	kein Leistungsnachweis
Summe	—	79.800	—

Quelle: Privatgutachten vom 18. November 2022
von Prof. Mag. Rudolf [...]

Schlussfolgerungen durch den RH

(1) Laut den vom Einbringer übermittelten Unterlagen habe der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz im Jahr 2021 Kosten in der Höhe von 117.020,59 EUR, großteils für Wahlwerbungsaufwendungen bei der Gemeinderatswahl Graz am 26. September 2021, übernommen. Ein Großteil dieser Beträge findet Deckung in der Aufstellung der Entwicklung der Salden des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für den Zeitraum Jänner 2021 bis Oktober 2021, die im Sachverständigengutachten von Mag. [...] abgebildet ist. Zudem finden sie sich zum Teil auch im Privatgutachten von Prof. Mag. [...]. Dies belegt, dass der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz die Kosten tatsächlich getragen hat.

Der RH betont, dass die Partei am 1. Februar 2024 die in der ergänzenden Aufforderung in diesem Zusammenhang an sie gerichteten Fragen nicht beantwortete und – trotz Aufforderung des RH – keine entsprechenden Nachweise (Rechnungen, Verträge, Leistungsnachweise oder Ähnliches) zu den thematisierten Aufwendungen vorlegte.

(2) Laut ergänzender Stellungnahme der Partei habe die FPÖ Landespartei Steiermark am 27. September 2021 an die „FPÖ Graz/Gemeinderatsklub“ einen Betrag von 100.000 EUR zum Zweck der Wahlwerbung überwiesen. Zu dieser Feststellung hält der RH folgende Punkte fest:

- Ein solcher Überweisungsvorgang ist in den vom Sachverständigen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt in dessen Gutachten abgebildeten Buchhaltungsunterlagen sowohl der FPÖ Graz (= FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt) als auch des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz nicht ersichtlich.
- Durch die Doppelbezeichnung „FPÖ Graz/Gemeinderatsklub“ ist ungeklärt, an welche Stelle die Überweisung überhaupt gegangen sein sollte. Der Überweisungsempfänger ist unklar.
- Verstärkt wird diese Unklarheit aufgrund der buchhalterischen Verflechtungen zwischen der FPÖ Graz (= FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt) und dem Gemeinderatsklub der FPÖ Graz. So wurde z.B. die Parteienförderung von der Stadt Graz zunächst auf das Konto des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz überwiesen und von dort erst auf das Konto der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt, wie der Sachverständige, Mag. [...], in seinem Gutachten festhält.

- Nach der vom Einbringer am 14. November 2023 mit E-Mail übermittelten Unterlage gewährte die FPÖ Landespartei Steiermark der „FPÖ Graz“ ein Darlehen („Zwischenfinanzierung“) von 100.000 EUR.

Dies deckt sich mit der Äußerung des KFG an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 7. November 2023. Darin wird ausgeführt, dass der FPÖ Graz am Tag nach der Gemeinderatswahl 2021 von der FPÖ Steiermark ein Darlehen in Höhe von 100.000 EUR gewährt worden sei.

Darüber hinaus bestätigte der Einbringer dem RH telefonisch am 23. November 2023, dass es sich bei dem von der Partei ins Treffen geführten Betrag von 100.000 EUR nicht um einen Beitrag der Partei zur Deckung von Wahlwerbungsaufwendungen, sondern lediglich um ein Darlehen der FPÖ Landespartei Steiermark handle. Dafür spricht schon der Buchungstext, der „Zwischenfinanzierung 2021“ lautet. Eine Zwischenfinanzierung dient jedenfalls nur einer finanziellen Überbrückung infolge einer Finanzierungslücke. Nach dem Ablauf der Frist des Darlehens muss der geliehene Geldbetrag zurückgezahlt werden.

Wenn vorgetragen wird, dass nur zwischen der FPÖ Landespartei Steiermark und der FPÖ Graz (= FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt) ein Zahlungsfluss in Form eines Darlehens bestanden hat, schließt dies jedenfalls aus, dass davon der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz in Form einer Refundierung seiner Aufwendungen (117.020,59 EUR im Jahr 2021) profitiert haben könnte.

- Aufgrund des zur Anweisung gebrachten Betrags von 100.000 EUR liege lt. Partei durch „teilweise Zahlungen der angeführten Rechnungen“ keine Spende i.S.d. § 2 Z 5 PartG vor. Nach Ansicht des RH schließen gerade „teilweise Zahlungen“ Spenden nicht aus. Der die Zahlungen übersteigende Betrag wäre der Qualifikation einer Spende jedenfalls zugänglich.

(3) Wie die FPÖ medial zugestanden hat, betrug die Wahlwerbungsaufwendungen für die Gemeinderatswahl Graz am 26. September 2021 insgesamt 436.639,96 EUR. Hierbei merkt der RH an, dass die Buchungsvorgänge in den vom Sachverständigen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt abgebildeten Buchhaltungsunterlagen der Bezirksorganisation der FPÖ Graz wesentlich geringer sind als die Wahlwerbungsaufwendungen.

Hinzu kommt, dass die jährliche Parteienförderung der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt nur weniger als die Hälfte (= 195.583,35 EUR; Stand 2021) beträgt und mit dieser auch laufend anfallende Ausgaben zu decken sind. Daher ist es schlüssig nachvollziehbar, dass der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz – wie vom Einbringer behauptet – Zahlungen für die FPÖ–Stadtpartei Graz in Höhe von 118.141,99 EUR geleistet hat, die großteils zur Deckung und damit der Finanzierung der Wahlwerbungsaufwendungen für die Gemeinderatswahl 2021 beigetragen haben.

(4) Inhaltlich ging die Partei in ihrer Stellungnahme lediglich auf die Prozesskosten des Verfahrens von T [...] gegen die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt ein; die Partei führte dazu aus, dass eine Dreiteilung der Prozesskosten vereinbart worden und der Betrag von 6.000 EUR der auf den Gemeinderatsklub der FPÖ Graz entfallende Anteil sei.

Der RH zieht aufgrund der – wenn auch unbelegten – Vereinbarung zwischen Landespartei, Stadtpartei und Klub den Betrag von 6.000 EUR von der Gesamtsumme für das Jahr 2021 von 117.020,59 EUR (= 118.141,99 EUR minus 1.121,40 EUR, wie oben ausgeführt) ab. Somit bleiben 111.020,59 EUR an Kosten, die der Gemeinderatsklub der FPÖ Graz für die FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt bezahlt hat.

(5) Der RH nahm von der Bestellung eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 10 Abs. 5 PartG Abstand, weil die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in ihrem Ermittlungsverfahren bereits einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet des Steuerwesens, des Rechnungswesens und der Wettbewerbsökonomie bestellt und dieser bereits ein Sachverständigengutachten vorgelegt hatte. Überdies waren auf Grund der

fehlenden Buchhaltungsunterlagen, die der Sachverständige feststellte, von einem weiteren Gutachten keine neuen Ergebnisse zu erwarten.

Mögliche Verstöße gegen das PartG

(1) Als Spende gilt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut wiederholter Spruchpraxis des UPTS (zuletzt Bescheid vom 17. Jänner 2023, GZ 2022-0.597.119/UPTS/NEOS, Seite 12) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei als wahlwerbender Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen Parteien keine Spende von parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs annehmen. Bei Spenden des Gemeinderatsklubs besteht diesbezüglich keine Unzulässigkeit.

(3) Gemäß § 6 Abs. 4 PartG waren im Rechenschaftsjahr 2021 Spenden, die einen Gesamtbetrag von 2.573,03 EUR im Kalenderjahr überstiegen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Weiters galt für das Rechenschaftsjahr 2021 gemäß § 6 Abs. 5 PartG eine Spendenobergrenze pro Spender und Kalenderjahr in der Höhe von insgesamt 7.719,08 EUR.

Nach Ansicht des RH liegen somit zwei mögliche Verstöße gegen das PartG vor:

- Spenden bis zum Betrag von 7.719,08 EUR wären in die Spendenliste aufzunehmen gewesen.
- Der diese Grenze übersteigende Betrag von 103.301,51 EUR wäre unzulässig gewesen.

Vorbehalt einer ergänzenden Mitteilung

Vor dem Hintergrund unvollständiger Buchhaltungsunterlagen (siehe im Folgenden) und des Ausgangs des noch laufenden Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt behält sich der RH vor, diesbezüglich eine ergänzende Mitteilung an den UPTS zu erstatten.

Parteiinterne Prüfungshandlungen zurückgehend bis Anfang 2014

Der RH verweist darauf, dass dem über langjährig tätigen ersten Rechnungsprüfer nie die gesamte Finanzgebarung der FPÖ Bezirksorganisation Graz-Stadt vorgelegen sei. Die Rechnungsprüfung habe immer nur das sogenannte „Blumenkonto“ umfasst. Dieses habe sich im Rahmen von 15.000 EUR pro Jahr bewegt, während sich die Gebarung der FPÖ Bezirksorganisation Graz-Stadt auf das rund 13-fache belief (gemessen an den Einnahmen aus der jährlichen Parteienförderung; ab 2018 jährlich rd. 195.600 EUR).

Der RH betont zudem, dass das Landesparteipräsidium am 3. November 2021 eine rückwirkende „Prüfung sämtlicher Konten der FPÖ Graz (Stadtpartei, Gemeinderatsklub, Stadtratsbüro etc.) von 1.1.2014 bis dato“ einleitete. Dabei seien zum angezeigten Betrag von 720.000 EUR noch „weitere ungeklärte Zahlungsströme“ in Höhe von 1,12 Mio. EUR aufgedeckt worden.

Vorzeitige Vernichtung von relevanten Buchhaltungsunterlagen

Nach den Ausführungen im – von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragten – Gutachten von Mag. [...] seien die Daten aus der Buchhaltung der FPÖ Bezirksorganisation Graz–Stadt und des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz für das Jahr 2021 unvollständig, da die Buchungen im Oktober 2021 enden.

Nach den Ausführungen von Mag. [...] hätten die Verantwortlichen der „FPÖ Graz“ und des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz gegen die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Belege verstoßen, da alle Belege nach erfolgter Rechnungsprüfung sofort vernichtet worden seien, was gegen die Bestimmungen der Bundesgeschäftsordnung der FPÖ verstoßen habe. Nach der Bundesgeschäftsordnung der FPÖ sei ein den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung entsprechendes Rechnungswesen zu führen; demnach wären Belege des Rechnungswesens zumindest sieben Jahre aufzubewahren.

Die fragmentarische Führung der Buchhaltung und die vorzeitige Vernichtung relevanter Buchhaltungsunterlagen sind auffällig; insbesondere wenn diese noch während des laufenden Kontrollverfahrens durch den RH und eines allfälligen Verfahrens beim UPTS erfolgen. Dies entspricht nicht einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. Diese Vorgehensweise bei der Führung der Buchhaltung ist nicht geeignet, die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Rechenschaftsberichts nach den Vorgaben des § 10 Abs. 2 PartG zu untermauern.

2. Mögliche unzulässige Spende durch den Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2021 informierte der UPTS den RH, dass bei ihm eine anonyme Eingabe eingelangt sei. Eine wortgleiche anonyme Eingabe langte im RH am 29. Oktober 2021 ein.

In der anonymen Eingabe wird im Wesentlichen dargelegt, dass im April 2021 die FPÖ Salzburg unter Landesparteiobfrau Marlene Svazek deren neue Kampagne „Ist es das wert?“ präsentiert habe. Die mediale Kampagne sei offensichtlich mehrschichtig aufgezoogen worden. Werbeinhalte seien über die Radiostationen zu hören und Inserate in den Salzburger Medien zu lesen gewesen. Aufgefallen sei jedoch, dass Parteiinserate – die mit dem Logo der Salzburger Freiheitlichen groß präsentiert worden, aber keine Landtagsarbeit zu erkennen gewesen wäre – vom FPÖ Landtagsklub finanziert worden seien. Ein Originalinserat wurde beigelegt. Die Inserate seien in unterschiedlichen Medien im April bzw. Mai 2021 veröffentlicht worden.

...n. Sie hat zwei
orte im Auge:
feld neben der

...ger der Gemeindegemeinschaft,
für Wohnbau verwertet werden.
Mit dem Erlös werde das Neubauprojekt finanziert. **tau**



SAMSTAG, 17. APRIL 2021 | Salzburger Nachrichten

Der Pongau setzt auf Bioökonomie

Entscheidung über die Modellregion fällt im Herbst.

ausgeworfen. Die zentrale Maßnahme der Region ist die Förderung der Bioökonomie. Im Herbst entscheidet die ÖKO über die Modellregion. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst.

Strobl: Das Siegerprojekt wird noch nachverhandelt

IMMAS-ANWENDER

Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst.

Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst.

Weißpriach denkt über Solarpark nach

Solaranlage auf Feldern - Bau in Diskussion

Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst. Die Entscheidung wird Ende März oder Anfang April im Gemeinderat gefasst.





AKTIONSDIENST (1/1) LOKALES 15

ins Wohnzimmer

Glück haben sie sehr viele erregte Leute, die ihrer Arbeit mehr ehrenamtlich machen. Ich bewerte von eigenem Ausmaß an mir als einen engagierten Menschen auf der Bühne zu sein – nur die Publikum ist. Es ist ein großer Aufwand, aber es macht auch Spaß. Ich mag es, dass die vielen kleinen Rollen auf der Bühne sind. Ich bin immer noch zu ermöglichen, dass man kann. Ich bin immer noch ein Mann, der die Dinge machen kann. Ich bin immer noch ein Mann, der die Dinge machen kann. Ich bin immer noch ein Mann, der die Dinge machen kann.



Täglich lachen und lachen und lachen
LOKALES sagt: „Der beliebteste Online-TV-Sender“ (UPT) kann jede Woche neue Videos hochladen. Der ist das Programm Montag – „Was zum Nachdenken“, Dienstag – „Was zum Nachdenken“, Mittwoch – „Was zum Nachdenken“, Donnerstag – „Was zum Nachdenken“, Freitag – „Was zum Nachdenken“, Samstag – „Was zum Nachdenken“, Sonntag – „Was zum Nachdenken“.

Via Video
 Am 11. April wird es hier noch eine weitere Veranstaltung.

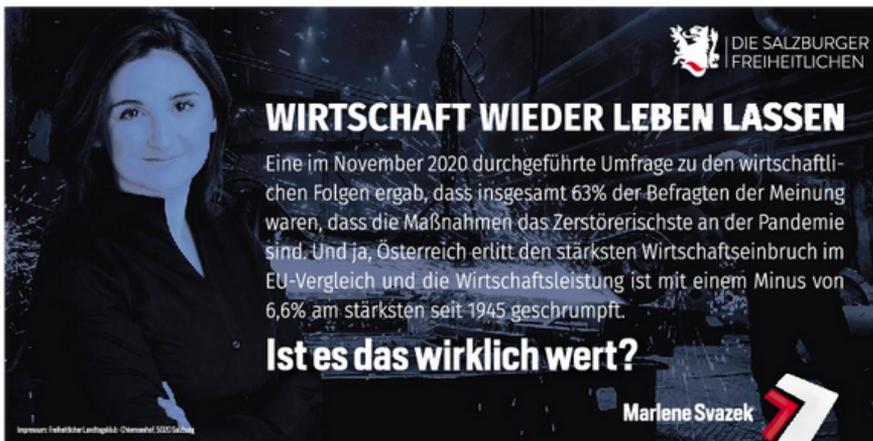
VG WEBSITE

Quelle: Anonymes Schreiben an den UPTS, Seite 2 ff.

Der UPTS sah – nach Einholung einer Stellungnahme der FPÖ Salzburg – keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 PartG.

Zusätzlich zu den übermittelten Inseraten fand der RH eine weitere Anzeige des Freiheitlichen Landtagsklubs:

Abbildung 6: Inserat des Freiheitlichen Landtagsklubs in Salzburg



Quelle: Salzburger Nachrichten, Ausgabe vom 24. April 2021

Nach Ansicht des RH enthalten die vorliegenden Inserate keine Informationen über die Arbeit des Landtagsklubs und sind als allgemeine Werbemaßnahme der Partei zuzurechnen.

Der RH hatte daher die Partei zur Bekanntgabe aufgefordert,

- welche Kosten für die Kampagne angefallen sind, wer sie finanzierte und wie hoch die angefallenen Kosten waren und
- wer die konkreten Inserate finanzierte und wie hoch die Kosten dafür waren.

Stellungnahme der Partei

Die Partei wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der gegenständliche Sachverhalt seitens der FPÖ Landespartei Salzburg über entsprechende Aufforderung gegenüber dem UPTS bereits in einer Stellungnahme vom 24. August 2021 dargelegt worden sei.

Der UPTS habe in seiner Entscheidung vom 5. Oktober 2021, GZ UPTS–20211006100328, rechtskräftig festgehalten, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen würden. Diese Entscheidung entfalte Bindungswirkung. Überdies würde eine neuerliche Verfolgung gegen den Grundsatz der Doppelbestrafung verstoßen (Grundsatz ne bis in idem). Eine Konkurrenz von verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Bestrafungen in derselben Sache sei ebenso unzulässig wie eine zweimalige verwaltungsbehördliche Bestrafung oder eine zweimalige gerichtliche Bestrafung. Der Grundgedanke des Doppelbestrafungsverbots liege somit darin, dass, wenn ein Verfahren rechtskräftig mit einer Verurteilung oder einem Freispruch abgeschlossen sei, der Staat sein Anklagerecht verbraucht habe (Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 10. Auflage, Rz. 977). Artikel 4 7. Zusatzprotokoll beschränke sich zudem nicht auf das Recht, nicht zweimal bestraft zu werden, sondern auch auf das Recht, nicht zweimal verfolgt zu werden.

Inhaltlich verwies die Partei darauf, dass das Gesetz über die Förderung der politischen Parteien im Land Salzburg (Salzburger Parteienförderungsgesetz – S.PartfördG) keine Unterscheidung zwischen politischer Partei i.S.d. PartG und Klub, etwa i.S.d. KlubFG, kenne.

§ 1 S.PartfördG stelle auf die im Salzburger Landtag vertretenen politischen Parteien (Landtagsparteien) ab. Nur diese würden für ihre Tätigkeit bei der Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Land und in den Salzburger Gemeinden einschließlich der Sicherstellung des personellen und sachlichen Aufwands auf Antrag Förderungsmittel des Landes erhalten.

Zusätzlich würden nach § 8 S.PartfördG den Landtagsparteien für Zwecke ihrer parlamentarischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit auf Antrag ebenso Förderungsmittel des Landes gewährt. Eine Landtagspartei, auf welche das S.PartfördG abstelle, sei gemäß § 1 eine im Salzburger Landtag vertretene politische Partei. Das S.PartfördG kenne demnach die juristische Person „Landtagsklub“ nicht; abgestellt werde ausschließlich auf politische Parteien. Der Landtagsklub erhalte keine Förderung, sondern die Landtagspartei. Gemäß dem S.PartfördG würden daher demselben Rechtssubjekt („Landtagspartei“) Förderungen einmal nach § 1 und einmal nach § 8 zuerkannt.

Richtig sei, dass die Schaltung der Inserate durch den „FPÖ–Landtagsklub“ veranlasst worden sei, da Zweck der Kampagne eine inhaltliche Positionierung der Arbeit des Klubs sowie der Klubobfrau gewesen sei. Die Kosten seien, da die Gesetzeslage in Salzburg in einem offenkundigen Widerspruch zu den Bestimmungen des PartG stehe, aus Vorsichtsgründen zwischen „Landtagsklub“ und Partei im Innenverhältnis 50/50 aufgeteilt worden. Die Aufteilung sei vorgenommen worden, um einen allfälligen Werbewert für die politische Partei abzugelten.

Marlene Svazek sei zum damaligen Zeitpunkt nicht Abgeordnete zum Nationalrat, sondern Klubobfrau im Salzburger Landtag gewesen. Eine unzulässige Spende liege nicht vor.

Beurteilung durch den RH

Der RH tritt der Stellungnahme der Partei aus folgenden Überlegungen entgegen:

Unterschiedliche Verfahren nach dem PartG

Entgegen den Ausführungen der Partei in ihrer Stellungnahme ist die Verhängung einer Geldbuße durch den UPTS sehr wohl möglich.

Gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 7 PartG entscheidet der UPTS aufgrund der vom RH übermittelten Unterlagen, wenn eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 PartG angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet hat. Der UPTS verhängt über die Partei eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens.

Die Mitteilung des UPTS vom 5. Oktober 2021, „dass der Senat unter Zugrundelegung der dazu eingeholten Stellungnahme der FPÖ Salzburg keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 PartG erkenne“, bezieht sich auf ein Verwaltungsstrafverfahren.

Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße bleibt davon unberührt, weil dafür andere Voraussetzungen als für ein Verwaltungsstrafverfahren vorliegen müssen:

„... während für die Verhängung einer Geldbuße die Erfüllung des objektiven Tatbestandes genügt [...] und die Geldbuße über die politische Partei zu verhängen ist, setzen die einzelnen Verwaltungsstraftatbestände ausdrücklich bestimmten Personen vorwerfbares qualifiziert schuldhaftes, nämlich vorsätzliches Handeln voraus. Der Adressatenkreis und die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Bestimmungen sind daher unterschiedlich“
(Eisner/Kogler/Ulrich, *Recht der politischen Parteien, Kommentar (2019)*, § 12, Anm. 2).

Differenzierung im Salzburger Parteienförderungsgesetz

(1) Das Gesetz vom 8. Juli 1981 über die Förderung der politischen Parteien im Lande Salzburg (Salzburger Parteienförderungsgesetz – S.PartfördG) unterscheidet – entgegen den Ausführungen der Partei in ihrer Stellungnahme – zwischen der Förderung von Parteien im ersten Abschnitt (§§ 1 ff) und der Unterstützung der Landtagsarbeit im zweiten Abschnitt (§§ 8 ff). Unterschiede gibt es in der Dauer, Abwicklung, Art, Höhe und Kontrolle der Verwendung der Unterstützung. So hat der Vorsitzende des Landtagsklubs die Fördermittel zu beantragen und die Landtagsklubs haben über die

widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen. Landtagsklubs sind juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit (siehe dazu bspw. VfGH vom 13. Dezember 2019, A 22/2019–9 und Gruber, *Parteienfinanzierung – Wie weit reichen Transparenz und Kontrolle in der österreichischen Rechtsordnung, Dissertation, 2015*). Auch der Salzburger Landtagsklub der Freiheitlichen Partei hat eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Marlene Svazek war seit 2016 Landesparteiobfrau der FPÖ Salzburg und von 2018 bis 2023 zugleich auch Klubobfrau im Salzburger Landtag.

Laut Medienberichten stellte die FPÖ Salzburg im April 2021 im Rahmen einer Sitzung der Landesparteileitung ihre neue Kampagne „Ist es DAS wirklich wert?“ gegen Corona-Maßnahmen der Bundesregierung im Internet vor. Es ging dabei nach Ansicht des RH um eine Kampagne der Partei und nicht – wie von der Partei in der Stellungnahme behauptet – um „eine inhaltliche Positionierung der Arbeit des Klubs sowie der Klubobfrau“.

Möglicher Verstoß gegen das PartG

Nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden u.a. von Landtagsklubs annehmen.

Als Spende gilt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht.

Eine „noch“ zulässige Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs besteht lt. UPTS, wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird. Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfungsaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeeffect. Werbemaßnahmen des Klubs kommen immer der dahinterstehenden Partei zugute.

Die Qualifikation „insetratengleich“ oder „insetratenähnlich“ trifft nach Ansicht des RH auf folgende Einschaltungen zu:

In den „Salzburger Nachrichten“, Lokalausgabe, Samstag, 17. April 2021, Seite 9, 1/2 Seite: (Beilage E.1)

Abbildung 7: Inserat Marlene Svazek, Salzburger Nachrichten

8 SALZBURGER AKTUELL

SAMSTAG, 17. APRIL 2021 Salzburger Nachrichten

Der Lungau greift nach den Sternen

Die Region will offiziell als Sternepark anerkannt werden. Ein 22-jähriger Tamsweger setzt sich gegen die zunehmende Lichtverschmutzung ein.

MICHAEL MÜNCHBERGER sich damit zu beschäftigen. Er ist Überzeugungstäter, sagt der Tamsweger Hobbyastronom. Die Transsee hat es geschafft, sie wird der erste „Sternepark“ Österreichs. Knapp 120 volkswirtschaftlicher „Nachlandschaften“ gibt es weltweit. Der Lungau hat noch einen sehr dunklen Nachthimmel, ich sehe das als wertvolle Ressource, auch eine gute Sichtbarkeit der Milchstraße am Nachthimmel und gezielte Maßnahmen gegen die Lichtverschmutzung. Auf die eigene Auszeichnung durch die International Dark Sky Association arbeitet auch der Lungau hin. An vorderster Front steht der 22-jährige Christian Tamsweger aus Tamsweg, ehrenamtlich. „Das hat sich mir aufgedrängt, ich bin noch als Schüler über das Thema gestolpert und began



Die Milchstraße über der Kareralm in Kamingstein, Hobbyastronom Othmar Ortner ist Botschafter des Dark-Sky-Projekts des Biosphärenparks Lungau.

Ortner führt mehrmals jährlich Sternwanderungen an, denen bis zu 50 Interessierte teilnehmen, sich erklären die Sternbilder, erzählen über die Entstehung des Sonnensystems und sprechen auch das Thema Lichtverschmutzung an. „Es geht um eine breite Sensibilisierung, in der Zukunft seien auch Aktionen mit Schülern geplant. Eine Bewusstseinsbildung bei

Der Pongau setzt auf Bioökonomie

Entscheidung über die Modellregion fällt im Herbst.

BIROCHOSHOFFEN. Das österreichische Vulkanland, die Region Moos-Scheibbs oder der Pongau im Herbst entscheidet der Klimaausschuss der Region (RL-EN), wer österreichische Modellregion für Bioökonomie wird. Dem Sieg winkt eine Mill-Euro-Biotourismus-Schleife im Herbst. Stephan Maurer, Geschäftsführer des Regionalverbands „Küsterkünde und altes Heilwiesensolken für die Produktion von Medikamenten und Kosmetika genutzt werden. Wir wollen Unternehmen und Start-up-Gründungen in der Bioökonomie unterstützen und fördern.“ Weiter: Themen sind der Gesundheitsrisiko sowie sanfte Mobilität.

Strobl: Das Siegerprojekt wird noch nachverhandelt

THOMAS AUMINGER

STROBL. Strobl am Wolfgangsee bekommt ein neues Gemeindefestzelt. In trockenen Tüchern ist das Projekt aber noch nicht. Der Wettbewerb für die Realisierung sollte diese Woche in der Gemeindevorversammlung abgeschlossen werden. Doch die Gemeinde hat noch einige Wünsche an den Gewinner. Diese sollen mit dem Architekten Ende April im Bauausschuss besprochen werden. Fix ist, dass es zu keinem komplett neuen Neubau kommen wird. Das bestehende, vor circa 120 Jahren erbaute, siebenstöckige Gemeindefestzelt am Dorfplatz wird im Kern saniert, der zweite Teil, der vor allem aus der Aufbaugeschichte besteht, wird abgerissen und als Anbau neu errichtet. Zweite sind schon bei der Auslobung des Wettbewerbs im vergangenen Jahr fast 15 Teilnehmer waren zu dem einzigen Verfahren geladen. Gewonnen haben die Architekten Gatter-Obauerer aus Vöcklabruck in Oberösterreich. Das Planungsbüro in der Nähe der Pfarrkirche umfasst rund 200 Quadratmeter. Auf das Umfeld- und Freizeitanlagen muss besondere Rücksicht genommen werden. Freizeitanlagen und Erholungsflächen gehören der Gemeinde, sie stellt es zur Verfügung. Auch das Grundwasser ist an diesem Standort eine gewisse Herausforderung. Gewinnschulungen betreffen zum Beispiel die Größe von Wirtsbetrieben, erklärt Gün. Josef Winkler (ÖVP). Die Kosten gibt er mit etwa 2,5 Millionen Euro an. „Das beginnt soll im Frühjahr 2022 sein.“ Die Aufbaugeschichte wird in Stein und Holz ausgeführt.

Weißpriach denkt über Solarpark nach

Solarenergie auf Feldern – Bauern bekamen Angebote.

WEISSPRIACH. Ein erstes Ausschreibungsverfahren mit dem Thema sei es gewesen, sagt Peter Bogner (ÖVP). Bürgermeister von Weißpriach. Die Gemeindevorversammlung diskutierte am Donnerstag über die Möglichkeit einer Widmung von Sonderflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Mehrere Bauern hatten Angebote von Unternehmen bekommen, sagt Bogner. Eine klare Meinung der Gemeindevorversammlung gebe es noch nicht, auch keine Beschlüsse. Er selbst sei skeptisch. „Ich bin für erneuerbare Energie, aber man muss auch sehr genau den Flächenverbrauch im Auge haben.“

Grillhend! Drive-in immer Donnerstag - Sonntag 11 - 19 Uhr beim Stiegl-Getränkemarkt (Kamerhofstraße)

Unser Brauerei Drive-in geht mit knusprigem Grillhendl und Erdäpfelknödel in die nächste Runde. Dazu gibt es unsere Bierpezcheln zum Mitnehmen.

Stiegl-Brauerei
Kamerhofstraße
Tel.: +43 (0)680 1492 1492
www.stiegl.at

„Der Lungau ist eine begünstigte Region mit dunklem Nachthimmel.“

M. Schaffelhofer, Biosphärenpark

eingeschaltet zu lassen. Viel sinnvoller sind „Bewegungsänderungen“ in den Hausentwürfen seien oft fälschlicherweise, sodass die Hälfte des Lichts nach oben gestrahlt.“

Als Handliner wollen sich die Protagonisten des Projekts nicht verstanden wissen. „Viel lieber sich ohne große Auswirkungen auf den Alltag verbessern. Es geht sicher nicht darum, den Fuhkern ihr Flutlicht wegzunehmen, sagt Ortner.



GESCHLOSSEN

Ist es DAS wirklich wert?

Marlene Svazek

DI E SALZBURGER FREIHEITLICHEN

Quelle: Salzburger Nachrichten, Bezirksausgabe, 17. April 2021, Seite 9

25 von 79

Abbildung 8: Insetar Marlene Svazek, Salzburger Nachrichten

SAMSTAG, 24. APRIL 2021 **Salzburger Nachrichten**

Auftrag für Heimatmuseum hat rechtliches Nachspiel

THOMAS AUINGER

ST. GILGEN. Die Auftragsvergabe für die Neugestaltung des heimatkundlichen Museums in St. Gilgen hat für die Gemeinde nun ein rechtliches Nachspiel. Zwei der Wettbewerbsteilnehmer, die nicht zum Zug gekommen sind, haben eine Rechtsanwaltskanzlei eingeschaltet.

Die SPÖ St. Gilgen hatte im März kritisiert, dass eine Firma ausgewählt wurde, die zuvor im Auftrag der Gemeinde eine Raumnutzungsanalyse erstellt und selbst an der Ausschreibung mitgewirkt hatte.

Der Anwalt empfiehlt seinen Mandanten „die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Rechtswidrigkeit“ gemäß Salzburger Vergabekontrollgesetz. Der spätere Gewinner hätte aufgrund der Wettbewerbsverzerrung von der Teilnahme ausgeschlossen werden müssen. Die Begründung lautet: „Die Teilnahme eines Bieters, welcher Vorleistungen für den Auftraggeber erbrachte, ist nur dann zulässig, wenn Maßnahmen getroffen werden, welche das Informationsgleichgewicht der anderen Bieter ausgleichen.“ Die Tatsache, dass der Erstplatzierte zuvor für den Auftraggeber beratende Tätigkeiten erbracht habe, sei den übrigen Teilnehmern nicht mitgeteilt worden.

Auch aus einem anderen Grund hätte das letztlich ausgewählte Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen, so die Beschwerdeführer: Der Gewinner habe eine Arbeit mit mehr als 50 Seiten eingereicht, obwohl höchstens 15 Seiten zulässig gewesen wären.

Bgm. Otto Kloiber (ÖVP) sagte am Freitag auf SN-Anfrage, dass die Gemeinde ein Rechtsgutachten erstellen lasse. „Es wird geprüft, ob das Vergabeteam Fehler gemacht hat.“ Er, Kloiber, könne sich nur vorstellen, dass es sich – wenn überhaupt – nur um kleine Fehler gehandelt haben könne. Das Gutachten soll in zwei bis drei Wochen vorliegen. „Uns läuft die Zeit nicht davon.“

Gemeinde lässt ein Gutachten erstellen



Sechs Verletzte bei Auffahrunfall

Sechs Personen sind am Freitagnachmittag bei einem Auffahrunfall auf der Wiener Straße (B) auf Höhe des Gasthofs Drei Eichen bei Eugendorf verletzt worden. Eine 26-jährige Pkw-Lenkerin hatte gebremst, weil sie abbiegen wollte. Das dürfte der hinter ihr fahrende 53-jährige Lkw-Fahrer zu spät erkannt haben – es kam zu einem Auffahrunfall. Neben dem Lkw und dem Pkw waren laut Polizei in weiterer Folge noch ein Auto sowie ein Kastenwagen involviert. Die Pkw-Lenkerin, der Lkw-Lenker und sowie der Lenker des Kastenwagens, einer der beiden Mitfahrer und ein Autolenker wurden leicht verletzt. Das Rote Kreuz brachte sie in Spitäler nach Salzburg. Der zweite Mitfahrer im Kastenwagen wurde schwerer verletzt und mit dem Rettungshubschrauber ins UKH geflogen.



WIRTSCHAFT WIEDER LEBEN LASSEN

Eine im November 2020 durchgeführte Umfrage zu den wirtschaftlichen Folgen ergab, dass insgesamt 63% der Befragten der Meinung waren, dass die Maßnahmen das Zerstörerischste an der Pandemie sind. Und ja, Österreich erlitt den stärksten Wirtschaftseinbruch im EU-Vergleich und die Wirtschaftsleistung ist mit einem Minus von 6,6% am stärksten seit 1945 geschrumpft.

Ist es das wirklich wert?

Marlene Svazek

Forum Freiheit/Anfrage/Österreich/500/2021

DIE SALZBURGER FREIHEITLICHEN

Quelle: Salzburger Nachrichten, Bezirksausgabe, 24. April 2021, Seite 9

Abbildung 9: Insetar Marlene Svazek, Salzburger Nachrichten



Daniela Rosenegger und Thomas Ließ weisen den Weg zum Plötzhof. Der Gefangene Rudi wartet darauf, dass er endlich Gesellschaft bekommt, und Besucher werden an Fotopoints posieren können.

BILDER: SPURJUNGER (2), FFB
FUSCHLSEEREGION/DLARBROZ

die Handelnden in der Tourismusregion eine wohlthuende Abwechslung. Zuletzt waren eher mögliche Abspaltungen einzelner Orte im Vordergrund gestan-

den. Derzeit scheint sich doch wieder der Wille zur Zusammenarbeit durchzusetzen. Jetzt hofft man auf eine wenigstens ein bisschen normale Sommersaison.

Neumarkt sucht viel Platz für neues Sportzentrum

NEUMARKT. Einen neuen Anlauf nimmt die Gemeinde Neumarkt auf ihrer Suche nach einer Fläche für ein neues Sportzentrum. Die Fläche muss mehrere Hektar groß sein. Fragen wie Standort und Finanzierung standen am Mittwoch auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung. Beschlüsse wurden noch nicht gefasst. Einen Grundsatbschluss gibt es aus 2017. Fest steht, dass die bestehende Anlage nicht (mehr) den Anforderungen entspricht. Sie hat praktisch nur einen einzigen Fußballplatz (mit Kunstrasen). Die Lage im Stadt- und Wohngebiet bringt Verkehrsprobleme mit sich.

Die Gemeinde ist dabei, Verhandlungen über die Grundstücke zu führen. Sie hat zwei mögliche Standorte im Auge: auf dem Hochfeld neben der

Westbahn an der Gemeindegrenze zu Köstendorf und an der Bundesstraße 1 beim Gewerbegebiet Pffongau. „Wir erarbeiten gerade unser neues Räumliches Entwicklungskonzept. Darin wollen wir zwei oder möglicherweise auch drei Flächen definieren, um dann für das Projekt eine Sonder-

Gemeinde hat zwei Standorte im Auge

widmung beschließen zu können“, sagt Bgm. Adi Rieger (ÖVP). Besonderes Augenmerk gilt der Verkehrserschließung. Eine Fläche gäbe es schon im jetzigen REK, aber sie sei vom Grundigentümer her nicht verfügbar.

Der Grund der alten Sportanlage, der der Gemeinde gehört, soll für Wohnbau verwertet werden. Mit dem Erlös werde das Neubauprojekt finanziert. **tau**

DIE SALZBURGER FREIHEITLICHEN

Es gibt immer eine Alternative.
Wir wollen unser Leben zurück!

Marlene Svazek

Quelle: Salzburger Nachrichten, Bezirksausgabe, 30. April 2021, Seite 9

Abbildung 10: Inserat Marlene Svazek, Salzburger Nachrichten

6 SALZBURG AKTUELL

SAMSTAG, 8. MAI 2021 Salzburger Nachrichten

LEO

„Eine neue Zeitrechnung dürfte im Magistat angedenken sein. Der Stadtschiff will in Nanosekunden entscheiden. Bisher war die gängige Einheit eher Monate.“

KURZ GEMELDET

Pkw-Lenker nickte während der Fahrt ein

BERGHEIM. Am Freitag gegen 13.20 Uhr fuhr ein 20-jähriger Söbner mit dem Fahrzeug seiner Mutter auf der B156 von Salzburg in Richtung Oberndorf, dabei ist er – nach eigenen Angaben – am Steuer eingeschlafen und hat so die Kontrolle über den Pkw verloren. Das Auto kam von der Fahrbahn ab, touchierte mehrere Bäume und kam auf der Gegenfahrbahn zum Stillstand. Der Lenker, der keinen gültigen Führerschein besitzt, erlitt Verletzungen. Er wurde in das UKH Salzburg gebracht.

Der Sommer gibt jetzt ein Gastspiel

Kalt, nass und windig – so präsentiert sich das Wetter in den vergangenen Tagen. Jetzt setzen sich über die Sonne und damit die Wärme durch. Für Sonntag und Montag werden Höchsttemperaturwerte bis zu 28 Grad erwartet. Dann kündigt sich aber wieder eine Regenfahrt an. Die Bauern kam das nicht erschütternd in Wals-Siezenheim (im Hintergrund die Göiser Kirche) läuft jedenfalls die Salmerente auf vielen Touren. **ROD THURNBERGER**

Sieben Verletzte nach schwerem Unfall in Saalbach

SALBACH-HINTERGLEMM. Drei schwer und vier leicht Verletzte mussten Rettungskräfte am Freitagabend nach einem Unfall in Saalbach versorgen. Zwei Pkw stießen um 19.20 Uhr bei der „Schneckenkurve“ frontal zusammen, einer wurde in die Saalbachgeschleife. Die Lenkerin eingeklemmt. Ein Notarhubschrauber brachte die ca. 50-jährige ins UKH Schwarzach. Unter den leicht Verletzten waren zwei Erzhelfer, die in den kalten Fluss sprangen.

„Magi“-Gutachten von SPÖ in Auftrag gegeben

SALZBURG-STADT. Am Donnerstag war es noch ein anonym zugeworfenes Rechtsgutachten“, das Bürgermeister Harald Preiner (ÖVP) veranlasste, das Auswahlverfahren für den neuen Magistratsdirektor zu unterbreiten. Einen Tag später unterbreitete die SPÖ-Landesklub als Auftragnehmer, „ich habe erfahren, dass die neue Verfassungsbemerkungen da sind, die nicht in die Ausschreibung eingereicht waren“, sagt Klubobmann Michael Wanner. Er habe dabei den Verfassungsjuristen Heinz Mayer kontaktiert. Der sollte klären, ob ein externer Bewerber Magistratsdirektor werden könne. Mayer verwies hierzu auf Artikel 112 der Verfassung, in dem es wörtlich heißt: „Zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates ist ein rechtskundiger Beamtenselector des Magistrates als Magistratsdirektor zu bestellen.“ Für ihn ist damit klar, dass der Magistratsdirektor in den eigenen Reihen zu suchen ist. „Das hat seinen guten Sinn. Das man zur Leitung nur jemand bestellt, der dem Magistat kennt“, sagt Mayer. Der Bürgermeister zeigt sich davon unbeeindruckt. Er rechnet damit, dass das von der Stadt in Innsbruck in Auftrag gegebene Rechtsgutachten zu einem anderen Schluss kommen werde. Andernfalls könnte man einen Favoriten auch kurz vor der Vergabe der Spitzenposition einsetzen. Preiner illustriert das so: „Ich bin Bürgermeister und habe die Verantwortung für die Verwaltung.“

Agierte Ex-V-Mann als Großdealer?

SALZBURG. „Ich bin nicht schuldig. Ich werde zu Unrecht belastet. Da werden mich einige verurteilen.“ – Der 29-jährige Kosovare, der am Freitag wegen eines Gifthandels in großem Stil im Landesgericht vor einem Schöffengericht Platz nahm, wies die massive Anklage scharf zurück. Der Staatsanwalt laserte dem erhablich vorbestraften, zuletzt im nahen Bayern lebenden Kosovaren an, sich ab dem Jahr 2010 mit etlichen weiteren, großteils bereits verurteilten Komplizen zu einer kriminellen Vereinigung zusammengeschlossen zu haben. Mit dem Ziel, große Mengen an Drogen, vor allem Cannabis, aber auch Kokain, aus dem Ausland nach Österreich einzuschleusen und hier bzw. auch in Deutschland gewinnbringend zu verkaufen. Konkret soll der Angeklagte – er hat etliche länger zurückliegende, teils einschlägige Verurteilungen und soll schon mehrere Jahre im Gefängnis – im März 2017 fast 23 Kilogramm Cannabisblüten in einem Fernreisebus von Kosovo über Serbien und Ungarn nach Salzburg geschmuggelt haben. Das Suchtgift gelangte laut den Ermittlungen in der Folge über Minderkote an einen in Salzburg lebenden Afghanen (25). Dieser war am Landesgericht bereits zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt worden. Des Weiteren laserte der Staatsanwalt dem Angeklagten an, 2016 und 2017 nicht weniger als knapp 53 Kilogramm Cannabis in Salzburg, im Tauerngau und nach in nahen Oberösterreich an etliche Abnehmer verkauft oder Subalternen bzw. Mitgliedern der kriminellen Vereinigung zum Weiterverkauf überlassen zu haben. Im Übrigen bestreitet der Angeklagte die Vorwürfe energisch.

antragte der Staatsanwalt auch die Abschöpfung bzw. den Verfall von 42.000 Euro an Drogengeld, das der 29-jährige durch die inkriminierten, letztendlich Matuschenschaften lukriert habe. Der Verteidiger des Kosovaren entgegnete, dass in der Anklageschrift jegliche Beweise für die schweren Vorwürfe fehlen. Sein Mandant habe seit vielen Jahren jenseits mehr gearbeitet, aus dem Suchtmittelgesetz widerspricht – außer dass er selbst hin und wieder Drogen konsumiert hat. Der Vorwurf des Drogenschmuggels ins Salz sei beispielsweise „mit einem Abblöckelbar, das mein Mandant für die Tazzeit hat.“ Bisherige Tazsache ist übrigens: Der Kosovare arbeitete einige Jahre als Vertretungsperson („VP“) bzw. Informant für die Polizei, konkret für einen – ehemals – leitenden Suchtgiftfahnder der Salzburger Polizei. Gegen Letzteren ist seitens des im Zusammenhang mit zahlreichen Drogenschmuggelfällen – seit Langem ein Ermittlungsverfahren wegen Amtsunbotmäßigkeit – ein gegenständliches Fall vertagte Richterin Verena Wegleiter, die Vorsitzende des Schöffengerichts, den Prozess zur weiteren Beweisaufnahme. **WLD**

Angeschuldigt bestreitet Vorwürfe energisch

antragte der Staatsanwalt auch die Abschöpfung bzw. den Verfall von 42.000 Euro an Drogengeld, das der 29-jährige durch die inkriminierten, letztendlich Matuschenschaften lukriert habe. Der Verteidiger des Kosovaren entgegnete, dass in der Anklageschrift jegliche Beweise für die schweren Vorwürfe fehlen. Sein Mandant habe seit vielen Jahren jenseits mehr gearbeitet, aus dem Suchtmittelgesetz widerspricht – außer dass er selbst hin und wieder Drogen konsumiert hat. Der Vorwurf des Drogenschmuggels ins Salz sei beispielsweise „mit einem Abblöckelbar, das mein Mandant für die Tazzeit hat.“ Bisherige Tazsache ist übrigens: Der Kosovare arbeitete einige Jahre als Vertretungsperson („VP“) bzw. Informant für die Polizei, konkret für einen – ehemals – leitenden Suchtgiftfahnder der Salzburger Polizei. Gegen Letzteren ist seitens des im Zusammenhang mit zahlreichen Drogenschmuggelfällen – seit Langem ein Ermittlungsverfahren wegen Amtsunbotmäßigkeit – ein gegenständliches Fall vertagte Richterin Verena Wegleiter, die Vorsitzende des Schöffengerichts, den Prozess zur weiteren Beweisaufnahme. **WLD**

FRAUEN NICHT ALLEINE LASSEN

Mit einem Plus von 133,5% erreicht die Frauenarbeitslosigkeit einen neuen, traurigen Rekord in unserem Land. Während allseinerziehende Mütter besonders unter den aktuellen Voraussetzungen leiden, wächst auch der psychische Druck innerhalb der Familien: 2020 erlebte häusliche Gewalt in Salzburg einen Anstieg um 25%.

Marlene Svazek



Quelle: Salzburger Nachrichten, Bezirksausgabe, 8. Mai 2021, Seite 7

Abbildung 11: Inserat Marlene Svazek, Kronen Zeitung

Samstag, 1. Mai 2021 **SALZBURG** Seite 37

➤ 3355 Schüler treten zur Prüfung an ➤ Suche nach Regeln

Faßmann lässt Fragen um Quarantäne bei Matura offen

Die 3355 Salzburger Maturanten haben ihre letzte Schulwoche vor der Matura hinter sich gebracht. Nachdem nun endlich das Format der heurigen Reifeprüfung feststeht, lässt Bildungsminister Heinz Faßmann aber noch viele Fragen offen. Konkret geht es dabei um Quarantäne-Bestimmungen für die Schüler.

Für die Maturanten in Salzburg geht es nun in den Endspurt: Die Reifeprüfung beginnt am 19. beziehungsweise 20. Mai, die letzten Vorbereitungen laufen. Der Lernstoff steht fest, die Corona-Regeln noch nicht. „Wenn ein Schüler Kontaktperson K1 oder K2 ist, wissen wir noch nicht, inwiefern dieser die Matura schreiben kann“, berichtet etwa Roland Hermanseder, Direktor der HTL in Hallein.

Im Bildungsministerium arbeite man aber bereits an einer Lösung, heißt es aus dem Büro der zuständigen Landesrätin Daniela Gutsch: „Entweder wird die Verkehrsbeschränkung für die Dauer der Matura kurzzeitig aufgehoben oder die betroffenen Schüler erhalten einen Ersatztermin.“ Das könnte speziell für berufsbildende höhere Schulen eine Herausforderung werden. „Wir haben neben den Hauptfächern noch die Betriebswirtschaftliche Fachklausur. Die dauert sieben Stunden, da können wir nicht schnell eine Zweitversion für Schüler erstellen, die nicht zur Matura antreten können“, so Herbert Giegerl, Direktor der HAK Tamsweg. **Stephanie Angerer**



Wann es konkrete Informationen zur Quarantäne aus dem Bildungsministerium gibt, steht bislang noch nicht fest.

BEZAHLTE ANZEIGE



Es gibt immer eine Alternative.
Wir wollen unser Leben zurück!

Marlene Svazek

Impressum: Foto: Michael Langguth/Redaktion, 1.5.2021

Klimakrise Fragen & Antworten



HELGA KROMP-KOLB

Helga Kromp-Kolb ist Professorin an der Universität für Bodenkultur in Wien und Österreichs führende Expertin für Klimaschutz.

Nachhaltigkeit in der Fleischindustrie?

Die meisten Konzerne der Fleischindustrie haben sich noch nicht zu Netto-null-Emissionszielen verpflichtet. Zu den Ausnahmen zählen auch solche, die man in Europa kennt: Nestlé und Danone.

Details, wie diese Firmen ihr Ziel erreichen wollen, sind kaum bekannt; das lässt befürchten, dass sie stark auf Kompensation setzen – was wenig zum Klimaschutz beiträgt.

Um welche Mengen geht es? Würden die Emissionen jenen Ländern zugerechnet, in denen sie ihren Firmensitz haben, so würden z. B. die Emissionen von Nestlé das gesamte Treibhausgasbudget der Schweiz aufbrauchen. Ähnlich wie die Energiewirtschaft hat die Fleischindustrie bzw. deren Interessensvertretung in den USA massiv gegen Klimaschutzmaßnahmen lobbyiert. Die einschlägigen Ausgaben erreichen etwa ein Drittel jener des fossilen Energiesektors.

Es ist tragisch, dass das, was betriebswirtschaftlich Sinn macht, die Zukunft infrage stellt: Diese Emissionen verschärfen den Klimawandel nicht nur durch ihre Emissionen, sondern sie hintertreiben den Klimaschutz, und sie haben aufgrund ihrer Größe auch die Mittel und die Macht dazu. Das gilt leider für mehrere Bereiche und nicht nur in den USA.

Es geht nicht um „böse“ Manager, es ist ein Fehler im System, der behoben werden muss.

Sie haben Fragen zur Klimakrise? Dann schreiben Sie uns doch an klimakrise@kronenzeitung.at

Quelle: Kronen Zeitung, Ausgabe Salzburg, 1. Mai 2021, Seite 37

Die Partei gab in ihrer Stellungnahme keine Kosten bekannt. Dem RH liegen die Tarife der Zeitungen „Salzburger Nachrichten“ und „Kronen Zeitung“ für 2021 nicht vor; er konnte aber den Anzeigentarif für das Jahr 2023 eruieren. (Beilage E.6, Beilage E.7)

Laut dem, dem RH vorliegenden Anzeigentarif der Zeitung „Salzburger Nachrichten“ für das Jahr 2023 betrug der Preis für eine halbe Seite 5.273,60 EUR und für ein Drittel einer Seite 3.502,00 EUR, jeweils zzgl. 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer. Insgesamt errechnet sich somit ein Betrag von 17.551,20 EUR zzgl. Werbeabgabe und Umsatzsteuer, in Summe 22.114,51 EUR.

Laut dem, dem RH vorliegenden Anzeigentarif der „Kronen Zeitung“ für das Jahr 2023 betrug der Preis für ein Viertel einer Seite 2.160,00 EUR, zzgl. Werbeabgabe und Umsatzsteuer somit 2.721,60 EUR.

Insgesamt errechnen sich Inseratenkosten von zumindest 24.836,11 EUR, von denen die Hälfte, also 12.418,06 EUR der Landtagsklub bezahlt hat.

Es liegt daher eine unzulässige Spende nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG in Höhe von 12.418,06 EUR des Freiheitlichen Landtagsklubs an die Partei vor.

3. Mögliche unzulässige Spende durch den Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Laut Meta-Werbebibliothek gab der Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich für 245 Werbeanzeigen im Zeitraum 15. April 2019 bis 6. September 2022 16.151,00 EUR aus:

Abbildung 12: Screenshot Disclaimer Freiheitlicher Landtagsklub Oberösterreich

Werbedaten nach Datumsbereich

Letzter Tag | Letzte 7 Tage | Letzte 30 Tage | Letzte 90 Tage | Alle Daten

Ausgaben nach Werbetreibendem
15.04.2019 - 06.09.2022

Sieh dir die Gesamtausgaben zu bestimmten Facebook-Seiten und Disclaimern für den ausgewählten Datumsbereich an. Du kannst die Ergebnisse sortieren.

Herwig Mahr

Seitenname	Disclaimer	Ausgebener Betrag	Anzahl der Werbeanzeigen in der Bibliothek
Herwig Mahr	Freiheitlicher Landtagsklub Oberösterreich	16.151 €	245

1 / 1

Quelle:

<https://www.facebook.com/ads/library/report/?source=archive-landing-page&country=AT>, abgerufen am 9. September 2022

Rechenschaftsbericht 2020

Im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts 2020 hatte der RH die Partei hinsichtlich der Werbeanzeigen auf Facebook, finanziert durch den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich um Stellungnahme sowie um Bekanntgabe der in diesem Zusammenhang angefallenen Kosten ersucht.

Da die Partei die konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Spende nicht ausräumen konnte, erstattete der RH eine Mitteilung an den UPTS.

Von den 61 lt. Werbibliothek geschalteten Werbeanzeigen waren aus Sicht des RH zumindest 34 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen. Der RH übermittelte dem UPTS sämtliche Werbeanzeigen des Freiheitlichen Klubs Oberösterreich.

Der UPTS stellte mit Bescheid GZ 2022-0.597.142/UPTS/FPÖ vom 17. Jänner 2023 das Verfahren bzgl. einer möglichen unzulässigen Spende des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich ein. In seiner rechtlichen Beurteilung führte der UPTS im Wesentlichen aus, dass die Anhaltspunkte in der vom RH getätigten Mitteilung nicht hinreichend konkret waren. Der erforderliche Grad an Konkretheit fehle, weil eine einzelfallbezogene Beurteilung der Anzeigen, ob der Informationscharakter für die Klubarbeit oder aber der Werbeeffect für die Partei im Vordergrund stehe, ausgeblieben sei. Es sei nicht Aufgabe des UPTS, sämtliche Inhalte der Anzeigen daraufhin zu untersuchen und zu bewerten, ob es sich bei den übermittelten Werbeanzeigen um redaktionelle Beiträge oder allenfalls Inhalte handle, denen partiell oder zur Gänze ein inseratengleiches Erscheinungsbild zukäme, sodass allenfalls eine Qualifikation als ein als Sachspende zu wertendes Inserat in Frage kommen könne.

Weiters hielt der UPTS fest, dass eine Feststellung der Höhe der Gesamtkosten für sämtliche Anzeigen den konkreten Wert der Spende nicht ersetzen könne.

Rechenschaftsbericht 2021

Im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 finanzierte der Freiheitliche Landtagsklub Oberösterreich 123 Facebook-Werbeanzeigen unter dem Namen „Herwig Mahr“. Ing. Herwig Mahr war Klubobmann des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich sowie Bezirksparteiobmann der FPÖ Linz-Land und Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Traun.

Abbildung 13: Screenshot Disclaimer Freiheitlicher Landtagsklub Oberösterreich

The screenshot shows the Facebook Ads Library interface. At the top, the Meta logo and navigation links are visible. The search criteria are set to 'Österreich' and 'Wahlwerbung bzw. We...'. The search results show approximately 120 results, with a note that these include political or socially relevant topics. A filter is applied: 'Impressionen nach Datum: Zwischen 01.01.2021 und 31.12.2021'. The results are sorted by 'Gestartet: Dezember 2021'. Three advertisement cards are displayed, each for 'Herwig Mahr' and sponsored by the 'Freiheitlicher Landtagsklub Oberösterreich'. The cards show details such as dates, platforms, categories, estimated audience size (500,000 - 1 million), budget (<100 €), and impressions (3,000 - 4,000). The first card also includes a disclaimer about the party's financial situation.

Quelle: <https://www.facebook.com/ads/library/report/?source=archive-landing-page&country=AT>, abgerufen am 9. September 2022

Auf den Werbeanzeigen ist unter dem Namen Herwig Mahr jeweils „finanziert vom Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich“ aufgedruckt; bei der Mehrheit der Inserate findet sich das Logo der FPÖ, meist mit dem Zusatz „Die Freiheitlichen Oberösterreich“.

Die Anzeigen enthalten typische Werbeslogans der Partei, wie „Unsere Heimat Unsere Freiheit“, „Abschiebung krimineller Ausländer vorantreiben“ oder „Illegale Migration muss konsequent unterbunden werden“ und beinhalten im Begleittext keine Information über die Arbeit des Landtagsklubs bzw. Hinweise auf den Landtagsklub.

Abbildung 14: Screenshot Werbeanzeigen unter dem Namen „Herwig Mahr“



Unsere Heimat. Unsere Freiheit.

Quelle:
https://dede.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_i=212990319049096&search_type=page&media_type=all
abgerufen am 15. September 2022

Nach Ansicht des RH stellen 79 (davon 6 Videos) Werbeanzeigen, alle mit dem Logo der FPÖ bzw. FPÖ Oberösterreich und Werbeslogans der Partei, einen Werbewert für die Partei und nicht Information über die Arbeit des Landtagsklubs dar.

Aufgrund der Angaben der Gesamtkosten aller Werbeanzeigen in der Meta-Werbebibliothek würden für die 79 Anzeigen Kosten in Höhe von zumindest 5.207,87 (16.151/245 Anzeigen * 79 Anzeigen, für die Berechnung der Höhe der Kosten der Werbeanzeigen wird ein Durchschnittswert berechnet, weil in der Werbebibliothek für die einzelnen Werbeanzeigen keine konkreten Kosten angegeben werden, sondern jeweils eine Preisspanne angegeben wird) EUR anfallen.

Die 79 Werbeanzeigen waren nach Ansicht des RH unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG in Form von Sachleistungen durch den Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich an die Partei.

Der RH hatte daher die Partei hinsichtlich der 79 Werbeanzeigen zur Stellungnahme aufgefordert, wer die Kosten für diese Werbeeinschaltungen getragen hat und wie hoch die Kosten für die Werbeanzeigen waren. Alle 79 Werbeanzeigen wurden der Aufforderung zur Stellungnahme als Beilage beigelegt.

Stellungnahme der Partei

Die Partei wies darauf hin, dass es sich bei den angeführten Werbeanzeigen nicht um Spenden handle. Herwig Mahr als Initiator der vom RH aufgegriffenen Werbeanzeigen sei seit 2015 Klubobmann des Freiheitlichen Klubs im Oberösterreichischen Landtag. In dieser Funktion stehe er den in diesem [Klub] vereinigten Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Oberösterreich vor (§ 3 Abs. 1 OÖ LBO 2009) und leite damit die parlamentarische Arbeit von diesem. Ausschließlich in dieser Funktion würden auch die vom RH aufgegriffenen Facebook-Postings geschaltet.

Wie sich aus der beiliegenden Liste ergäbe, würden die Postings einen jedenfalls ausreichenden Bezug zur Landtags- bzw. Klubarbeit von Herrn Mahr aufweisen. Es handle sich nicht um ausdrückliche Werbung für die Partei. Die Hervorstellung des Klubobmanns, der nicht zugleich auch Obmann der politischen Partei ist, sei allerdings im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zulässig.

Die Partei übermittelte eine Stellungnahme des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich. Dieser teilte mit, dass die 79 Werbeanzeigen ein Werbeausmaß in der Höhe von 5.207,87 EUR darstellen würden. Durch Einsicht in die Tagesordnungen der Landtagssitzungen sowie der öffentlichen Medienarbeit des Klubs sei der inhaltliche Bezug nachvollziehbar. Die Postings würden sich auf Forderungen des Landtagsklubs beziehen, die medial veröffentlicht und teils mit Anträgen und Anfragen im Landtag untermauert würden. Die Kosten der Anzeigen habe der Landtagsklub getragen; bezahlt worden sei mit Kreditkarte, die konkreten Kosten der einzelnen Anzeigen seien in den Beilagen ersichtlich. Die Partei legte dazu vor:

- einen Bericht aus dem Meta-Unternehmenskonto in Bezug auf einzelne Werbeanzeigen samt Kosten
- einen Bericht aus dem Meta-Unternehmenskonto in Bezug auf Zahlungen der Werbekosten Einzelnachweise der Zahlungen

Beurteilung durch den RH

Nach § 2 Z 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen u.a. einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG dürfen politische Parteien keine Spenden u.a. von Landtagsklubs annehmen.

Nach der Spruchpraxis des BVwG sowie des UPTS betreffend Inserate von Klubs, zuletzt nach den Erkenntnissen des BVwG vom 9. September 2020, GZ W271 2230242-1/24E und W271 2230670-

1/24E, TZ 3.5 iii, und vom 15. September 2020, GZ W249 2230241–1/17E und W249 2230598–1/16E, betreffend Inserate des SPÖ–Parlamentsklubs, sowie nach dem Bescheid des UPTS vom 10. Februar 2021, GZ 2020–0.663.211/UPTS/ÖVP, betreffend Inserate des ÖVP–Landtagsklubs Salzburg, ist hinsichtlich der Beurteilung der Unterscheidungsfähigkeit von Inseraten der Gesamteindruck wesentlich. Dieser Gesamteindruck resultiere sowohl aus einer schnellen, oberflächlichen Betrachtung als auch aus einer Detailbeurteilung eines allfälligen Textes (Textpassagen) und allfällig verwendeter Logos, denen aufgrund ihrer „schnellen“ Wahrnehmbarkeit besondere Bedeutung am Gesamteindruck zukomme.

Abzustellen sei auf den Eindruck eines durchschnittlich aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachters aus der Leserschaft von Tageszeitungen.

Eine „noch“ zulässige Öffentlichkeitsarbeit des Parlamentsklubs besteht lt. UPTS, wenn diese einen hinreichenden, auch deutlichen Bezug zur reinen Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet und derart nur mittelbar die Partei begünstigt wird. Ob eine solche bloß indirekt reflexartige Werbung (auch) für die Partei und deren Repräsentanten gegeben ist oder nicht, ist einzelfallbezogen zu beurteilen, wobei maßgebender Prüfaspekt ist, ob der Informationscharakter für Klubarbeit im Vordergrund steht und nicht der Werbeeffect (siehe dazu *Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien Kommentar (2019), § 6 PartG, E 4*).

Alle der Partei in der Aufforderung zur Stellungnahme vorgehaltenen 79 Anzeigen weisen das Logo der FPÖ auf, entweder in Weiß gehalten mit dem Zusatz „Die Freiheitlichen Oberösterreich“ oder bunt in den Farben Blau und Rot mit dem Zusatz in Grau „Die Freiheitlichen Oberösterreich“ oder nur „FPÖ“ in den Farben Blau und Rot: (*Beilage F.1*)

Abbildung 15: Screenshots Logos der Partei



Quelle: https://dede.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=212990319049096&search_type=page&media_type=all

abgerufen am 15. September 2022

Die Slogans der Anzeigen sind entweder in der Schriftfarbe Weiß mit blauem Hintergrund oder in der Schriftfarbe Blau mit weißem Hintergrund abgedruckt:

Abbildung 16: Screenshot Slogan auf Werbeanzeigen



Quelle: https://dede.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=212990319049096&search_type=page&media_type=all, abgerufen am 15. September 2022

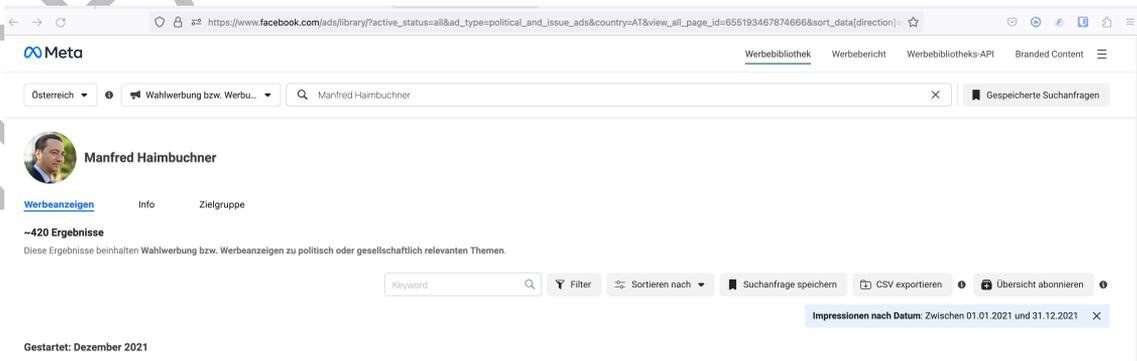
Bei den Werbeanzeigen war kein einprägsames Unterscheidungsmerkmal zwischen Partei und dem Landtagsklub festzustellen. Vielmehr wird der Durchschnittsbetrachter die Inhalte der Werbeanzeigen als politische Zielsetzung der Partei und nicht des Landtagsklubs verstehen, weil sie zudem keine Informationen zur Arbeit des Landtagsklubs enthalten.

Nachdem der Gesamteindruck der Werbeanzeigen eindeutig die Werbung für die Partei (und nicht für den Landtagsklub) ist, würde sich eine Analyse der Texte der Anzeigen erübrigen. Aber selbst die vermittelten Inhalte informieren nicht über die Arbeit des Landtagsklubs, sondern enthalten ausdrückliche (Wahl)werbung für die Partei (Anzeigen 32, 43, 45, 47, 50, 68, 76, 94, 95); weitere Anzeigen sind zu Themen verfasst, für die der Landesgesetzgeber gar nicht zuständig ist und die restlichen Texte sind so allgemein gehalten, dass kein Bezug zur Landtagsarbeit erkennbar ist. Die hier vorgenommene Nummerierung der Anzeigen bezieht sich auf die von der Partei in ihrer Stellungnahme vorgelegte Beilage 1 „2021–Meta–Werbung–Herbert–Mahr“.

Vergleichende Analyse

Der RH analysierte vergleichsweise die von der FPÖ Oberösterreich für ihren Landesparteiobmann und Landeshauptmann–Stellvertreter, Dr. Manfred Haimbuchner, auf Facebook geschalteten Werbeanzeigen. Laut Meta–Werbebibliothek betrafen 420 Anzeigen den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021. Die Gestaltung der Anzeigen entsprach von der Farbgebung, der Schrift, dem Logo und der Hintergrundbilder weitgehend den Anzeigen des Freiheitlichen Landtagsklubs; einzelne waren sogar ident (vergleiche z.B. drittes Bild in Abbildung 14):

Abbildung 17: Screenshot Disclaimer FPÖ Oberösterreich



Quelle: [https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=655193467874666&sort_data\[direction\]=desc&sort_data\[mode\]=relevancy_monthly_grouped&start_date\[min\]=2021-01-01&start_date\[max\]=2022-01-01&search_type=page&media_type=all](https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=655193467874666&sort_data[direction]=desc&sort_data[mode]=relevancy_monthly_grouped&start_date[min]=2021-01-01&start_date[max]=2022-01-01&search_type=page&media_type=all), abgerufen am 2. Oktober 2023

Abbildung 18: Screenshots Werbeanzeigen unter dem Namen "Manfred Haimbuchner"

Manfred Haimbuchner
Anzeige • Finanziert von FPÖ Oberösterreich

Familien sind eine wesentliche Stütze unserer Gesellschaft. Das sieht man auch gerade jetzt in der Coronakrise. Für uns ist klar: Wer sich für Kinder entscheidet, muss auch entsprechend unterstützt werden.

Zu den Inhalten der Familienstudie: <https://orf.at/stories/3240499/>

Manfred Haimbuchner
Anzeige • Finanziert von FPÖ Oberösterreich

Mit der bundesweiten Einführung der 2G-Regel droht unserer Gesellschaft eine noch tiefere Spaltung. Das sieht man angesichts der jüngsten Entscheidung einmal mehr. Außerdem ist der Ausschluss von Genesenen mit Antikörpern, deren Behördenstempel aber abgelaufen ist, sachlich nicht gerechtfertigt. Hier werden unsachlich Grundrechte verletzt. Gesunde, geschützte Menschen mit Antikörpern werden vom gesellschaftlichen Leben...

Bibliotheks-ID: 1680287655693359

Inaktiv

04.05.2021 bis 08.05.2021

Plattformen

Kategorien

👤 Geschätzte Zielgruppengröße: 100.000 - 500.000

💰 Ausgebener Betrag (EUR): 200 € - 299 €

👁️ Impressionen: 40.000 - 45.000

Anzeigendetails ansehen

Manfred Haimbuchner
Anzeige • Finanziert von FPÖ Oberösterreich

Wir Freiheitliche setzen uns über die Krise hinaus dafür ein, dass die Grundlagen unserer Demokratie, die Grund- und Freiheitsrechte, wieder gestärkt werden und nicht den Allmachtsphantasien der Bundesregierung zum Opfer fallen. Wir wollen ein freies und selbstbestimmtes Leben in unserer Heimat führen können!

Quelle:
[https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=655193467874666&sort_data\[direction\]=desc&sort_data\[mode\]=relevancy_monthly_grouped&start_date\[min\]=2021-01-01&start_date\[max\]=2022-01-01&search_type=page&media_type=all](https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=655193467874666&sort_data[direction]=desc&sort_data[mode]=relevancy_monthly_grouped&start_date[min]=2021-01-01&start_date[max]=2022-01-01&search_type=page&media_type=all),
 abgerufen am 18. Oktober 2023

Aus den angeführten Gründen ist entsprechend § 6 Abs. 6 Z 1 PartG von einer unzulässigen Spende in Form von Sachleistungen für die Partei auszugehen.

Aus Sicht des RH sind zumindest die der Partei vorgelegten 79 Werbeanzeigen der Partei zuzurechnen.

Die Anzeigen wurden lt. Stellungnahme der Partei vom Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich bezahlt; eine (auch teilweise) Übernahme der Kosten für die Werbeanzeigen durch die Partei wird in der Stellungnahme nicht angeführt. Laut Stellungnahme betragen die Kosten für die Werbeanzeigen des Freiheitlichen Klubs Oberösterreich auf Facebook 5.207,87 EUR.

Möglicher Verstoß gegen das PartG

Es liegen somit unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG in Höhe von zumindest rd. 5.207,87 EUR in Form von Sachleistungen im Zusammenhang mit Facebook-Werbeinschaltungen durch den Freiheitlichen Klub Oberösterreich für die Partei vor.

Der Mitteilung an den UPTS werden 79 lt. Facebook-Werbebibliothek im Jahr 2021 vom Freiheitlichen Landtagsklub Oberösterreich finanzierte Werbeanzeigen beigelegt.

4. Mögliche Spende durch die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Im Jahr 2021 wurde in der Ausgabe 2/2021 (19. Juni 2021) der Zeitschrift „Der Freie Bauer – Landwirtschaftszeitung für Oberösterreich“ die nachfolgende einseitige Anzeige mit Bezug zur Partei veröffentlicht. (Beilage G.1)

Abbildung 19: Anzeige in der Ausgabe 2/2021



Quelle: Der Freie Bauer Ausgabe 2/2021, Seite 20

Eine ausdrückliche Angabe des Impressums inkl. Herausgeber und Medieninhaber war nicht veröffentlicht. Als Information wurde bei der Ausgabe die Freiheitliche Bauernschaft OÖ als Kontaktmöglichkeit angegeben.

Abbildung 20: Information zur Zeitschrift "Der Freie Bauer – Landwirtschaftszeitung für Oberösterreich"

Österreichische Post AG - SP 07Z037583S

Ausgabe 01/21 (SONDERAUSGABE LK-WAHL 2021)
Der Freie Bauer - Landwirtschaftszeitung für Oberösterreich
 Freiheitliche Bauernschaft OÖ, Blütenstraße 21/1, 4040 Linz
 Kontakt: redaktion@derfreiebauer.info, www.derfreiebauer.info

Quelle: <https://www.derfreiebauer.info/der-freie-bauer/>

Weiters finanzierte die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich lt. der Meta10–Werbebibliothek nachfolgende Facebook–Werbeanzeigen:

Abbildung 21: Facebook–Werbeanzeige, 24. September 2021 bis 26. September 2021

Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
 Anzeige · Finanziert von Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
 ID: 33248403524188

Gemeinsam mit Dir wollen wir am 26. September bei der Landtagswahl ein deutliches Zeichen für Eigenverantwortung, Vernunft und Grundrechte setzen. Wir werden nicht dabei zusehen, wie unsere Gesellschaft durch Corona auf viele Jahre gespalten wird. Für uns ist klar: Egal ob geimpft oder ungeimpft, Angestellter oder Unternehmer, Mann oder Frau – Wir alle sind Teil derselben freien Gesellschaft, deren Zusammenhalt zu schützen unser wichtigstes politisches Ziel ist. Daher bieten wir Dir an, bei der Wahl Dein Kreuz bei der FPÖ zu machen und den Weg in die Freiheit mit uns zu gehen.



Ing. Franz Graf
Landesagrarmann

Dr. Manfred Haimbuchner
Landesagrarmann OÖ.

Inaktiv
 24.09.2021 bis 26.09.2021
 ID: 33248403524188

Geschätzte Zielgruppengröße
 „Geschätzte Zielgruppengröße“ stellt einen generellen Schätzwert dar, der angibt, wie viele **Kontenübersichtskonten** die Kriterien für Targeting und Anzeigenplatzierung erfüllen, die Werbetreibende beim Erstellen einer Anzeige auswählen. **Mehr ansehen**

Geschätzte Zielgruppengröße
50.000 - 100.000 Kontenübersichtskonten

Ausgegebenen Betrag
 *Der geschätzte Gesamtbetrag, der für eine Werbeanzeige während ihrer Laufzeit ausgegeben wurde. **Mehr dazu**

Ausgegebenen Betrag
200 € - 299 € (EUR)

Impressionen
 So oft wurde eine Werbeanzeige auf einem Bildschirm gesehen. Es können mehrere Aufrufe von ein und derselben Person enthalten sein. **Mehr dazu**

Impressionen
15.000 - 20.000

Wem diese Werbeanzeige gezeigt wurde
 Aufschlüsselung nach Alter und Geschlecht der **Kontenübersichtskonten**, die diese Werbeanzeige gesehen haben.

Quelle: Meta–Werbebibliothek

Abbildung 22: Facebook–Werbeanzeigen, 10. September 2021 bis 13. September 2021 und 10. September 2021 bis 12. September 2021

Inaktiv
 10.09.2021 bis 13.09.2021

Plattformen

Kategorien

Geschätzte Zielgruppengröße: 50.000 - 100.000

Ausgegebenen Betrag (EUR): <100 €

Impressionen: 7.000 - 8.000

ID: 436859104370180

Anzeigendetails ansehen

Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
 Anzeige · Finanziert von Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich

Den Schutz der Heimat, die Freiheit für alle Bürger und die Sicherheit für Generationen gibt es nur mit uns. Deshalb **Freiheitlich wählen!**



Inaktiv
 10.09.2021 bis 12.09.2021

Plattformen

Kategorien

Geschätzte Zielgruppengröße: 50.000 - 100.000

Ausgegebenen Betrag (EUR): <100 €

Impressionen: 7.000 - 8.000

ID: 149984013974964

Anzeigendetails ansehen

Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich
 Anzeige · Finanziert von Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich

Den Schutz der Heimat, die Freiheit für alle Bürger und die Sicherheit für Generationen gibt es nur mit uns. Deshalb **Freiheitlich wählen!**



Quelle: Meta–Werbebibliothek

Bei den Einschaltungen handelt es sich nach Auffassung des RH um Inhalte, denen eine inseratengleiche, zumindest aber „inseratenähnliche“ Erscheinungsform zukommt (siehe dazu UPTS 17. Juni 2020, GZ 2020–0.278.412/SPÖ/UPTS).

Laut Rechenschaftsbericht ist die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich eine nahestehende Organisation der FPÖ Landesorganisation Oberösterreich.

Zudem weist die FPÖ Landesorganisation Oberösterreich keine Spenden oder Zahlungen von nahestehenden Organisationen aus. Weiters sind im Rechenschaftsbericht keine Zahlungen an nahestehende Organisationen – im Falle einer Kostenübernahme der von den Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs finanzierten Einschaltungen durch die Partei – angeführt.

Unklar war, ob die Einschaltungen der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs als Sachleistung in den Rechenschaftsbericht der Partei aufgenommen wurden.

Der RH hatte daher die Partei zur Stellungnahme sowie zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts aufgefordert.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Spende vorliege. Wie der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des PartG ausdrücklich klargestellt habe, seien Zuwendungen von nahestehenden Organisationen an politische Parteien keine Spenden i.S.d. § 2 Z 5 PartG (vgl. § 2 Z 5b lit. c PartG i.d.g.F.).

Dies habe schon vor der Novelle des PartG gegolten. Aus der Systematik der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 2 Z 3 PartG erschließe sich in Zusammenschau mit der Tatsache, dass Spenden an eine nahestehende Organisation wiederum durch die politische Partei auszuweisen sind (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG), dass nahestehende Organisation und politische Partei vom Gesetzgeber als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.

Nicht zuletzt hätten Gliederungen sowie Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben „der politischen Partei, die ... erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln.“ Damit gehe der Gesetzgeber klar von einer finanziellen Verantwortlichkeit der politischen Partei für die nahestehenden Organisationen aus (so auch die Judikatur des UPTS: 22. Oktober 2015, 610.002/0002–UPTS; von einer ausschließlichen Verantwortung „der Gesamtpartei nach außen“ spricht der VwGH 11. Oktober 2017, Ro 2017/03/0002).

Beurteilung durch den RH

(1) Als Spende gemäß § 2 Z 5 PartG gilt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen u.a. einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Als Spender kommt jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts in Frage.

(2) Nach *Eisner, Kogler, Ulrich, Recht der politischen Parteien Kommentar (2019)*, § 2 PartG, Anm. 24 sind „Transfers zwischen Gliederungen und Teilorganisationen der Partei nicht als „Spende“ zu qualifizieren; für die Ausdehnung dieser „Ausnahme“ auf das Verhältnis zwischen Partei und von ihr getrennter nahestehender Organisationen ist allerdings keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen.“

Die in § 2 Z 5b lit. c PartG in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2022 normierte Regelung, dass Zuwendungen von nahestehenden Organisationen an die Partei nicht als Spende anzusehen sind, ist erst auf Rechenschaftsberichte ab 2023 anzuwenden und ist daher für den gegenständlichen Rechenschaftsbericht nicht relevant.

Für den aktuellen Rechenschaftsbericht gilt jedenfalls noch, dass Spenden von nahestehenden Organisationen an die Partei im Rechenschaftsbericht der Partei anzugeben sind.

(3) „Der Freie Bauer – Freiheitliche Bauernschaft OÖ“ ist ein zur ZVR-Zahl 869893862 eingetragener Verein, der am 24. Oktober 2001 gegründet wurde. Nach den Angaben der Partei in ihrem Rechenschaftsbericht handelt es sich um eine nahestehende Organisation im Sinne des PartG.

Der Verein ist Medieninhaber und Herausgeber der Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“. In der Ausgabe 2/2021 veröffentlichte der Verein ein ganzseitiges Inserat der Partei. Auf dem Inserat ist das Logo der FPÖ, deren Landesparteiobmann und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner und der Slogan „Sicherheit für Generationen“ abgedruckt. Der Stellungnahme der Partei ist zu entnehmen, dass die nahestehende Organisation die Kosten für die Zeitschrift (und das Inserat) getragen hat.

Die Abbildung 19 zeigt die in der Ausgabe 2/2021 (19. Juni 2021) auf der letzten Seite abgebildete einseitige Anzeige. In der Anzeige sind der Landeshauptmann-Stellvertreter Oberösterreichs, das Logo der Partei und deutlich kleiner der Schriftzug „FPÖ Oberösterreich“ inkl. Adresse zu sehen. Die Anzeige beinhaltet keine Information der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs oder deren Tätigkeit. Der RH sieht bei dieser Anzeige den Werbewert für die Partei im Vordergrund.

Dem RH liegen die Inseratenpreise für die Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ nicht vor. Die Website, auf der die Zeitschrift abgerufen werden kann, hat 42.332 Follower. Vom Format und der Auflage (39.400 Stück) vergleichbar ist die Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Oberösterreich „Der Bauer“. Der Inseratenpreis beträgt lt. Mediadaten 2023 für eine Seite 6.344 EUR zzgl. 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer, somit 7.993,44 EUR. Der RH geht von einem ähnlich hohen Inseratenpreis für die Zeitschrift „Der Freie Bauer“ aus. (*Beilage G.2*)

(4) In den mit Abbildung 21 und 22 dargestellten Facebook-Werbeanzeigen sind der Landesagrarobmann der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs inkl. Logo, der Landeshauptmann-Stellvertreter Oberösterreichs und der Schriftzug „Heimat schützen. Freiheit sichern. Nur mit uns.“ bzw. „Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns“ abgebildet. Die Begleittexte der Anzeigen beinhalten einen Wahlauf Ruf für die FPÖ. Die Anzeigen beinhalten keine Information der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs oder deren Tätigkeit. Der RH sieht bei diesen Anzeigen – in Verbindung mit der zeitnahen Veröffentlichung vor der am 26. September 2021 stattgefundenen Landtagswahl in Oberösterreich – den Werbewert für die Partei im Vordergrund.

Für die Facebook Werbeanzeigen geht der RH von Kosten von rd. 400 EUR aus.

(5) Die Kosten für das Inserat und für die Facebook-Werbeanzeigen waren daher mit 8.393,44 EUR (= 7.993,44 EUR + 400 EUR) anzusetzen.

(6) Pro Spender waren im Jahr 2021 gemäß § 6 Abs. 5 PartG spenden nur in der Höhe von insgesamt 7.719,08 EUR zulässig.

Mögliche Verstöße gegen das PartG

§ 6 Abs. 4 PartG sieht vor, dass Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr den Betrag von 2.500,00 EUR (seit 1. Jänner 2021: 2.573,03 EUR) übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen sind. Nach § 6 Abs. 5 PartG sind Spenden über 2.500,00 EUR (seit 1. Jänner 2021: 2.573,03 EUR) dem RH unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden.

Nach Ansicht des RH liegen daher folgende mögliche Verstöße gegen das PartG vor:

- Gemäß § 6 Abs. 4 PartG wäre die Spende der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs von 7.719,08 EUR in der Spendenliste auszuweisen gewesen.

- Gemäß § 6 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 9 PartG sind pro Spender pro Kalenderjahr Spenden nur in Höhe von insgesamt 7.719,08 EUR zulässig. Der diese Grenze übersteigende Betrag von 674,36 EUR war unzulässig.

5. Mögliche Spenden durch Werbeanzeigen der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

Laut Meta-Werbekbibliothek¹³ wurden zwei von den „Freiheitlichen Arbeitnehmern Oberösterreichs“ finanzierte Werbeanzeigen veröffentlicht:

Abbildung 23: Screenshot Disclaimer Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich

The image shows two screenshots of Facebook advertisements and their corresponding disclaimer information from the Meta advertising library.

Advertisement 1 (Top):

- Advertiser:** Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich (ID: 1041798873221582)
- Text:** Am 10. Oktober findet in Ansfelden die Bürgermeister-Stichwahl statt. Arbeitnehmer wählen Christian Partoll – weil er einer von uns ist.
- Image:** Campaign for Christian Partoll, featuring Gerhard Knoll and Christian Partoll. Text: "Arbeitnehmer wählen: Christian Partoll, 1972 Team Christian Partoll – FPÖ Ansfelden".
- Disclaimer:**
 - Status: Inaktiv
 - Period: 07.10.2021 bis 10.10.2021
 - ID: 1041798873221582
 - Geschätzte Zielgruppengröße:** 10.000 - 50.000 Personen
 - Ausgebener Betrag:** <100 € (EUR)
 - Impressionen:** So oft wurde eine Werbeanzeige auf einem Bildschirm gesehen. Es können mehrere Aufrufe von ein und derselben Person enthalten sein.

Advertisement 2 (Bottom):

- Advertiser:** Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich (ID: 402072681308218)
- Text:** Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.
- Image:** Campaign for Dr. Manfred Haimbuchner, featuring Gerhard Knoll and Dr. Manfred Haimbuchner. Text: "Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns. Dr. Manfred Haimbuchner Landeshauptmann-Stv.".
- Disclaimer:**
 - Status: Inaktiv
 - Period: 24.09.2021 bis 26.09.2021
 - ID: 402072681308218
 - Geschätzte Zielgruppengröße:** 50.000 - 100.000 Personen
 - Ausgebener Betrag:** 200 € - 299 € (EUR)
 - Impressionen:** So oft wurde eine Werbeanzeige auf einem Bildschirm gesehen. Es können mehrere Aufrufe von ein und derselben Person enthalten sein.

Quelle: https://dede.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&view_all_page_id=346842098763288&search_type=page&media_type=all, abgerufen am 20. September 2022

Die erste Abbildung zeigt eine vom 7. Oktober 2021 bis 10. Oktober 2021 auf Facebook und Instagram veröffentlichte Anzeige mit einem Wahlauftrag für den Spitzenkandidaten der FPÖ für die Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterstichwahl am 10. Oktober 2021 in Ansfelden.

Die zweite Abbildung zeigt eine vom 24. September 2021 bis 26. September 2021 auf Facebook veröffentlichte Anzeige. Darin abgebildet sind der Landesobmann Gerhard Knoll und der Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner. Die Veröffentlichung der Anzeige erfolgte in zeitlicher Nähe der Landtagswahl in Oberösterreich am 26. September 2021.

Die Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich werden im Rechenschaftsbericht als nahestehende Organisation angeführt.

Wie bereits in Punkt 4. dargestellt, weist die FPÖ Landesorganisation Oberösterreich keine Spendeneinnahmen oder Zahlungen von nahestehenden Organisationen aus. Weiters sind im Rechenschaftsbericht 2021 keine Zahlungen an nahestehende Organisationen – im Falle einer Kostenübernahme der von den Freiheitlichen Arbeitnehmern Oberösterreich finanzierten Werbeanzeigen durch die Partei – angeführt.

Der RH hatte daher die Partei diesbezüglich zur Stellungnahme sowie zur allfälligen Ergänzung des Rechenschaftsberichts aufgefordert.

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass keine Spende vorliege. Wie der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des PartG ausdrücklich klargestellt habe, seien Zuwendungen von nahestehenden Organisationen an politische Parteien keine Spenden i.S.d. § 2 Z 5 PartG (vgl. § 2 Z 5b lit. c PartG i.d.g.F.).

Dies habe schon vor der Novelle des PartG gegolten. Aus der Systematik der Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und Abs. 5 i.V.m. § 2 Z 3 PartG erschließe sich in Zusammenschau mit der Tatsache, dass Spenden an eine nahestehende Organisation wiederum durch die politische Partei auszuweisen sind (§ 6 Abs. 2 Z 2 PartG), dass nahestehende Organisation und politische Partei vom Gesetzgeber als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden.

Nicht zuletzt hätten Gliederungen sowie Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben „*der politischen Partei, die erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln.*“ Damit gehe der Gesetzgeber klar von einer finanziellen Verantwortlichkeit der politischen Partei für die nahestehenden Organisationen aus (so auch die Judikatur des UPTS: 22. Oktober 2015, 610.002/0002-UPTS; von einer ausschließlichen Verantwortung „*der Gesamtpartei nach außen*“ spricht der VwGH 11. Oktober 2017, Ro 2017/03/0002).

Beurteilung durch den RH

Als Spende gemäß § 2 Z 5 PartG gilt jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen u.a. einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Als Spender kommt jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts in Frage.

Nach *Eisner, Kogler, Ulrich*, Recht der politischen Parteien Kommentar (2019), § 2 PartG, Anm. 24 sind „Transfers zwischen Gliederungen und Teilorganisationen der Partei nicht als „Spende“ zu qualifizieren; für die Ausdehnung dieser „Ausnahme“ auf das Verhältnis zwischen Partei und von ihr getrennter nahestehender Organisationen sei allerdings keine sachliche Rechtfertigung zu erkennen.“

Die in § 2 Z 5b lit. c PartG in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2022 normierte Regelung, dass Zuwendungen von nahestehenden Organisationen an die Partei nicht als Spende anzusehen sind, ist erst auf Rechenschaftsberichte ab 2023 anzuwenden und ist daher für den gegenständlichen Rechenschaftsbericht nicht relevant.

Für den aktuellen Rechenschaftsbericht gilt jedenfalls noch, dass Spenden von nahestehenden Organisationen an die Partei im Rechenschaftsbericht der Partei anzugeben sind.

Die Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich sind ein zur ZVR-Zahl 917853073 eingetragener Verein, der am 10. September 2004 gegründet wurde. Nach den Angaben der Partei in ihrem Rechenschaftsbericht handelt es sich um eine nahestehende Organisation im Sinne des PartG.

Der Verein bezahlte die Werbeanzeigen auf Facebook.

Die Werbeanzeigen enthalten Wahlaufrufe für die jeweiligen Spitzenkandidaten von Wahlen und wurden in zeitlicher Nähe zu den Wahlen abgebildet.

Sie zeigen den Spitzenkandidaten der jeweiligen Wahl. Eine Information zur Tätigkeit der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs bleibt bei beiden Anzeigen aus. Die Veröffentlichung von Werbeanzeigen mit den Spitzenkandidaten zur jeweiligen Wahl in zeitlicher Nähe zu dieser ohne Information zur Tätigkeit der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs ist nach Ansicht des RH eine Spende in Form von Sachleistungen.

Laut Angaben in der Meta-Werbebibliothek kann nach Ansicht des RH der ausgegebene Betrag für die beiden Werbeanzeigen mit 300 EUR angesetzt werden.

Damit ergibt sich eine Spende von 300 EUR, die die Partei in der Spendenliste hätte ausweisen müssen.

Möglicher Verstoß gegen das PartG

Gemäß § 6 Abs. 4 PartG wäre die Spende der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs von 300 EUR in der Spendenliste auszuweisen gewesen."

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen, teilweise wegen des Umfangs über einen eigenen Link zum Download bereitgestellt) mit Schreiben vom 28. März 2024 an die FPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 8. Mai 2024 eine Stellungnahme zu den vom Rechnungshof vermuteten Verstößen zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die FPÖ beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2024, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz

a) Formelles Recht:

1. Der UPTS kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG). Dieser Mitteilung müssen (vgl. § 10 Abs 4 PartG) **konkrete** Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen, die **auch durch das in § 10 Abs 4 und 5 PartG vorgesehene Verfahren nicht ausgeräumt werden konnten** (vgl UPTS GZ 2022 0.597.142/UPTS/FPÖ).

2. Der Rechnungshof **lässt sich offenkundig von einem politischen Mitbewerber, dem sog „Korruptionsfreien Gemeinderatsklub Graz“, instrumentalisieren**. Dieser behauptet schon seit geraumer Zeit auch in anwaltlichen Schreiben, dass ein Rückzahlungsanspruch aus dem vorliegenden

Sachverhalt gegeben sei. Eine Klage wurde bis dato aber, trotz mehrfachen Ankündigungen, nicht eingereicht.

3. Die Annahme des Rechnungshofes, dass sich eine Bestellung eines weiteren Wirtschaftsprüfers gem § 10 Abs 5 PartG erübrigen würde, da ohnehin der Sachverständige Mag. [...] ein Gutachten erstattet habe, geht an der Sache vorbei. Tatsächlich hat sich der Sachverständige Mag. [...] mit der Thematik Darlehen in seinem Gutachten noch nicht auseinandergesetzt.

Dieser Sachverhalt wird derzeit im Rahmen des Ermittlungsverfahrens unter Beiziehung des Sachverständigen Mag. [...] erhoben.

4. Die Einschreiterin kann derzeit nicht nachvollziehen, ob tatsächlich Aufwendungen von EUR 118.141,99 vom Gemeinderatsklub der FPÖ Graz für die Partei getragen wurden. Auch der *Hinweisgeber des Rechnungshofes legte diesem nur einen Auszug aus einer Excel-Tabelle vor [...]*.

5. *Die Einschreiterin kann derzeit auch nicht überprüfen, ob die in Abbildung 2 genannten Zahlungen tatsächlich „für die Partei“ getätigt wurden. Auch der Rechnungshof bezieht sich nur auf ein „Vorbringen“ des Hinweisgebers (S 13, S 15), wonach es sich „überwiegend“ um Wahlwerbungsausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl handle. Substrat für diese Behauptung vermögen weder der Hinweisgeber, noch der Rechnungshof darzulegen.*

6. Im Ergebnis sind die Anhaltspunkte des Rechnungshofes **nicht konkret und die Ausführungen spekulativ**. Da die angeblichen Zahlungen vom damaligen Gemeinderatsklub getätigt wurden und die damals handelnden Personen offenbar Unterlagen beseitigten, muss sich auch die Einschreiterin auf die weitere Arbeit der Staatsanwaltschaft verlassen, mit welcher die Einschreiterin respektive die Landespartei Steiermark kooperieren.

b) Materielles Recht:

1. Selbst unter der Annahme, dass die Zahlungen tatsächlich vom damaligen Gemeinderatsklub zu Gunsten der Partei geleistet wurden, liegt kein Verstoß gegen das PartG vor.

2. Die Landespartei Steiermark hat im März 2024 über Aufforderung der StA Klagenfurt dem LKA Unterlagen übergeben, die sich in der Buchhaltung der Landespartei Steiermark befanden. Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass zum Zwecke des Wahlkampfes dem **Gemeinderatsklub Graz auf dessen Konto IBAN AT45 [...] EUR 100.000 angewiesen** wurden. Vereinbart wurde eine Rückzahlung in 3 Teilbeträgen. Die **Stadtpartei Graz** hat hiervon bis dato EUR 75.000 rückgeführt. Die letzte Rate wird vereinbarungsgemäß im Juli 2024 bezahlt.

3. Dass es sich beim Konto IBAN AT45 [...] um das Konto des Gemeinderatsklubs handelt, ist auch aus dem Gutachten des Mag. [...] ersichtlich (S 27).

4. Würde man nun davon ausgehen, dass tatsächlich Zahlungen durch den Gemeinderatsklub für die Partei getätigt wurden, so wurden diese Zahlungen mit den seitens der Landespartei zur Verfügung gestellten Mitteln vorgenommen und wurden bzw. werden diese Mittel **von der Stadtpartei zurückgeführt**.

5. Warum diese Konstruktion über den damaligen Klub gewählt wurde, erschließt sich auch der Einschreiterin nicht. Tatsache ist aber, dass eine unzulässige Spende ausscheidet.

[...]

2. **Mögliche unzulässige Spende durch den Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg**

a) Formelles Recht:

1. Mit Entscheidung vom 5. Oktober 2021 hielt der UPTS zu FPSbg Antwort UPTS-20211006100328 fest, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens vorliegen.

2. Eine doppelte Verfolgung ist unzulässig. Diesbezüglich wird auf die bisherigen Ausführungen im Verfahren vor dem Rechnungshof verwiesen.

b) **Materielles Recht:**

3. Die Behauptung des Rechnungshofs, dass die inkriminierte Kampagne nicht der inhaltlichen Positionierung der Arbeit des Klubs sowie der Obfrau diene, ist falsch.

4. Tatsächlich betraf die Thematik Corona-Maßnahmen und Beschaffungen auch Länder, wie notorisch bekannt ist. Aus diesem Grund brachte **der Landtagsklub zu diesem Thema 20 Anfragen, 21 Anträge und 9 mündliche Anfragen ein.**

5. Die durch den Rechnungshof nicht näher zitierten Medienberichte zu einer „Internetkampagne“ (S 31) sind nicht nachvollziehbar und erschließen nicht, weshalb aufgrund dieser nicht zitierten Medienberichte im Zusammenhang mit einer angeblichen Internetkampagne die hier inkriminierte Kampagne in Druckwerken einen Verstoß gegen das PartG darstellen soll.

6. Die Überlegungen des Rechnungshofes zu einer angeblichen Differenzierung im Salzburger Parteienförderungsgesetz gehen fehl: Unstrittig ist, dass Landtagsklubs juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind. Das S.PartfördG stellt aber ausschließlich auf **Landtagsparteien** ab, nicht auf Landtagsklubs. Das S.PartfördG kennt demnach die juristische Person „Landtagsklub“ nicht. Der Landtagsklub erhält keine Förderung, sondern die Landtagspartei. Gem. dem S.PartfördG werden daher demselben Rechtssubjekt („Landtagspartei“) Förderungen einmal nach § 1 und einmal nach § 8 zuerkannt. Förderungen **nach § 8 dürfen aber wiederum für Öffentlichkeitsarbeit durch die Landtagsparteien (!)** verwendet werden.

7. Richtig ist, dass die Schaltung der Inserate durch den „FPÖ-Landtagsklub“ veranlasst wurde, da Zweck der Kampagne eine inhaltliche Positionierung der Arbeit des Klubs sowie der Klubobfrau war. Die Kosten wurden, da die Gesetzeslage in Salzburg in einem offenkundigen Widerspruch zu den Bestimmungen des PartG steht, aus Vorsichtsgründen zwischen „Landtagsklub“ und Partei im Innenverhältnis 50/50 aufgeteilt. Die Aufteilung wurde vorgenommen, um einen allfälligen Werbewert für die politische Partei abzugelten.

8. Eine unzulässige Spende liegt daher **nicht** vor.

3. Mögliche unzulässige Spenden durch den Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich

1. Abermals legt der Rechnungshof nicht dar, aus welchen der übermittelten Werbeanzeigen sich konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das PartG ergeben sollen. Die Einschreiterin kann daher nur spekulieren.

2. Wie schon im Verfahren vor dem Rechnungshof dargelegt, ist Herwig Mahr seit 2015 Klubobmann des Freiheitlichen Klubs im Oberösterreichischen Landtag. In dieser Funktion steht er damit den in diesem vereinigten Abgeordneten der Freiheitlichen Partei OÖ vor (§ 3 Abs 1 OÖ LBO 2009) und leitet damit die parlamentarische Arbeit von diesem. Ausschließlich in dieser Funktion wurden auch die vom Rechnungshof aufgegriffenen Facebook-Postings geschaltet.

3. Die Postings weisen einen jedenfalls ausreichenden Bezug zur Parlaments- bzw. Klubarbeit von Herrn Mahr auf. Es handelt sich nicht um ausdrückliche Werbung für die Partei. Die Hervorstellung des Klubobmannes, der nicht zu gleich auch Obmann der politischen Partei ist, ist allerdings im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zulässig. Diesbezüglich wird auf die ausführliche **Aufstellung in der Stellungnahme des Landtagsklubs Oberösterreich verwiesen** (Beilage B.2 des Rechnungshofs).

4. Tatsächlich weisen die Anzeigen bzw. Beiträge auf der Facebook-Seite „Herwig Mahr“, so sie überhaupt gesondert beworben wurden, **bei Gesamtbetrachtung und damit richtiger Beurteilung**

des Sinngalts durchwegs einen hinreichenden Bezug zur Klubarbeit und zu aktuellen im Landtag behandelten Themen auf.

5. Eine unzulässige Spende liegt daher **nicht** vor.

4. Mögliche unzulässige Spende durch die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich

1. Eingangs wird auf die Stellungnahme im Verfahren vor dem Rechnungshof verwiesen.

2. Die Einschaltung im Druckwerk „Der Freie Bauer“ erfolgte eigennützig durch die Freiheitliche Bauernschaft, immerhin **eine Vorfeldorganisation der FPÖ Landesgruppe Oberösterreich**. Landeshauptmannstellvertreter Dr. Manfred Haimbuchner wird in der Einschaltung in einem bäuerlichen Kontext gezeigt, was einer Vorfeldorganisation einer politischen Partei wohl gesetzlich erlaubt sein muss, ist Dr. Haimbuchner doch der Obmann jener Partei, deren Vorfeldorganisation die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreichs wiederum ist.

3. Die Verwendung des Konterfeis des Dr. Haimbuchner als Träger eines erheblichen Bekanntheitsgrades soll Botschaft und Anliegen der Freiheitlichen Bauernschaft verstärken. Der Nutzen kommt daher vornehmlich der Freiheitlichen Bauernschaft zu. Die Einschaltung erfolgte nicht unmittelbar vor einer Wahl.

4. Die durch den Rechnungshof herangezogene Inseratenpreisliste des Druckwerks „Der Bauer“ lässt sich nicht im Ansatz mit dem „Der freie Bauer“ vergleichen.

5. „Der Bauer“ ist (im Gegensatz zur Vereinszeitung „Der Freie Bauer“) das offizielle Druckwerk der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, demnach der gesetzlichen Vertretung des Berufsstands der Landwirte, einer Körperschaft öffentlichen Rechts. „Der Bauer“ verfügt über eine enorme Auflage, was in den Inseratenpreisen Niederschlag findet.

6. Das Druckwerk „Der Freie Bauer“ verkauft im Gegensatz zum Druckwerk „Der Bauer“ keine Werbeeinschaltungen und hat daher auch keine Inseratenpreise errechnet. Es handelt sich schlicht um ein Informationsdruckwerk für Mitglieder der Vorfeldorganisation Freiheitliche Bauernschaft. **Ein Vergleich zwischen den Druckwerken ist nicht statthaft.**

7. Zudem lassen sich aus den Inseratenpreisen des Druckwerks „Der Bauer“ im Jahr 2023 auch keine Rückschlüsse auf die fiktiven Inseratenpreise im Druckwerk „Der freie Bauer“ im Jahr 2021 ziehen.

8. Letztlich ist eine Spende auch deshalb auszuschließen, da Layout und Erstellung der Einschaltung durch Mitarbeiter der Partei unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln der Partei vorgenommen wurden. Für den Abdruck der Einschaltung, möchte man diese tatsächlich als Sachleistung qualifizieren, liegt demnach eine Gegenleistung vor.

9. Die Ausführungen des Rechnungshofes zu den Facebook-Anzeigen sind ebenso wenig nachvollziehbar: die Anzeigen zeigen den Obmann der Freiheitlichen Bauernschaft mit dem Obmann der politischen Partei unter Verwendung des Logos der Freiheitlichen Bauernschaft.

10. Zusammengefasst liegt keine Spende vor, da Transfers zwischen Gliederungen und Teilorganisationen einer politischen Partei und der politischen Partei keine Spenden sind (siehe dazu auch nochmals unten zu 5.).

5. Mögliche unzulässige Spende durch Werbeanzeigen der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs

1. Eingangs wird auf die Stellungnahme im Verfahren vor dem Rechnungshof sowie die Ausführungen zu Punkt 4. verwiesen.

2. Der Rechnungshof missversteht die Kommentierung in *Eisner, Kogler, Ulrich*, Recht der politischen Parteien (2019), § 2 PartG, Anm. 24: entgegen der Auffassung des Rechnungshofes wird auch in der

Literatur durchwegs davon ausgegangen, dass Transfers zwischen Gliederungen und Teilorganisationen keine Spenden sind.

3. Dafür spricht auch die Systematik des PartG aF: Nicht zuletzt haben Gliederungen und Teilorganisationen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben „der politischen Partei, die ... erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln.“ Damit geht der Gesetzgeber klar von einer finanziellen Verantwortlichkeit der politischen Partei für die nahestehenden Organisationen aus (so auch die Judikatur des unabhängigen Parteien-Transparenz-Senates: 22.10.2015, 610.002/0002-UPTS; von einer ausschließlichen Verantwortung „der Gesamtpartei nach außen“ spricht der VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002).“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. [...],
3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
 - a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten

Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,
5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, [...],

3. [...]

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro¹ übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs, [...].

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

¹ Aufgrund der Valorisierungsregelung in § 14 Abs. 2 PartG betrug die Höchstgrenze im Jahr 2021 2.573,03 EUR.

² Aufgrund der Valorisierungsregelung in § 14 Abs. 2 PartG betrug die Höchstgrenze im Jahr 2021 7.719,08 EUR.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) (Verfassungsbestimmung) Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaublichste Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Rechnungshofes vom 22. März 2024 entspricht in Punkt 2. bis 5. den Anforderungen nach § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben. Demgegenüber handelt es sich im Fall des Punktes 1. um keine derartige „Mitteilung“, wobei für die Gründe für diese Feststellung auf die Ausführung in der rechtlichen Beurteilung zu verweisen ist (vgl. dazu insbesondere die Ausführungen unter Punkt 5.1.).

3.1.1. Beim „Journal Graz“ (Medieninhaberin Waltraud Pertzl) handelt es sich um eine 11 mal jährlich erscheinende Zeitschrift (vgl. <https://www.journal-graz.com/zoo.html?limit=20&limitstart=20>) mit Informationen über Kultur, Mode, Politik, Lokales, Gesundheit, Reisen, Sport und Unterhaltung, die gratis an jeden Haushalt in Graz und Graz-Umgebung vertrieben wird. Der Tarif für ein Inserat im Umfang einer Drittelseite beträgt im Jahr 2024 (vgl. <https://www.journal-graz.com/widgetkit/file.html>) 3.490 EUR zuzüglich Werbeabgabe und USt, sohin rund 4.397 EUR. Für eine halbe Seite beträgt der Anzeigentarif 4.590 EUR zuzüglich Werbeabgabe und USt, sohin rund 5.783 EUR. Der Indexwert des VPI Basis 2020 hat sich vom Jänner 2021 bis zum Jänner 2024 um 22,1 % erhöht. Für die Ermittlung des Werts im Jahr 2021 war daher – mangels einer öffentlich zugänglichen Übersicht über den Tarif für das Jahr 2021 – der Tarif des Jahres 2024 um diese festgestellte Indexveränderung zu vermindern. Dadurch errechnet sich für das Jahr 2021 ein Anzeigen-Tarif für eine Drittelseite in der Höhe von brutto rund 3.425 EUR. In der 8. Ausgabe 2021 findet sich eine Anzeige der FPÖ Graz zu „*Heimvorteil für Grazer in städtischen Wohnungen*“ im Umfang einer Drittelseite (auf Seite 28 und nicht – wie vom Rechnungshof angegeben – auf Seite 30) und in der 9. Ausgabe findet sich (auf Seite 35) eine Anzeige der FPÖ Graz zu „*Nachteile für Ungeimpfte? Nein Danke – Am 26. September FPÖ*“ im Umfang einer Drittelseite.

3.1.2. Die Website www.forwardmagazin.at ist nicht mehr verfügbar bzw. abrufbar. Zwar existieren eine Website des Unternehmens „F[...] e.U“ unter der URL <https://www.facebook.com/forwardmagazin/> und unter <https://forwardmedia.at/>, diesen sind aber keine Informationen zu einem Forward-Magazin zu entnehmen. Online finden sich unter <https://web.archive.org/web/20220105225933/https://forwardmedia.at/> und <https://web.archive.org/web/20210507212024/https://forwardmagazin.at/pages/ausgaben-online-lesen.php> nur rudimentäre Teile der Website, die pdf-Files der e-paper werden nicht mehr generiert.

3.2. Die „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 50008, Stand: 9. August 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.2.1. Die "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) - Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg" ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500299, Stand: 9. August 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>. Die Landespartei ist eine territoriale Gliederung (ein territorialer Teil) der FPÖ (vgl. Punkt 3.2.) im Sinne von § 22 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ und damit übereinstimmend im Sinne von § 1 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen, Landespartei Salzburg“.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 2 ist weiters festzustellen, dass die vom Rechnungshof dort unter „2. Mögliche unzulässige Spende durch den Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg“ mit den Abbildungen 7 bis 11 in den Beilagen E 1 bis E 5 der Mitteilung näher bezeichneten Inserate vom 17. April 2021, 24. April 2021, 30. April 2021, 1. Mai 2021 und 8. Mai 2021 verschiedene Sujets und Slogans („Ist es DAS wirklich wert?“, „Wirtschaft wieder leben lassen“, „Es gibt immer eine Alternative. Wir wollen unser Leben zurück!“, „Frauen nicht alleine lassen. Ist es das wirklich wert?“) beinhalten. Die Inserate weisen als Gemeinsamkeit Bilder von Frau Marlene Svazek, den Namen „Marlene Svazek“ und das Logo samt Schriftzug „Die Salzburger Freiheitlichen“ auf. Das Inserat zu „Wirtschaft wieder leben lassen“ enthält einen Begleittext, der auf eine Befragung über die Meinung, dass „die Maßnahmen das Zerstörerischste an der Pandemie sind“, hinweist und darlegt, dass Österreich im EU-Vergleich den „stärksten Wirtschaftseinbruch“ erlitten habe und die Wirtschaftsleistung „mit einem Minus von 6,6% am stärksten seit 1945 geschrumpft“ sei. Das Inserat zu „Frauen nicht alleine lassen“ enthält einen Begleittext, in dem ausgeführt wird, dass die Frauenarbeitslosigkeit „einen traurigen Rekord in unserem Land“ erreicht habe, „alleinerziehende Mütter besonders unter den aktuellen Voraussetzungen leiden“, der „psychische Druck innerhalb der Familien wächst“ und „2020 häusliche Gewalt in Salzburg einen Anstieg um 25% erlebte.“ Alle Inserate sind in einem optisch (wegen der im Vergleich zu den Slogans und zum Begleittext wesentlich kleineren Schriftgröße und Positionierung am Bildrand) unauffälligen Impressum mit dem Hinweis auf „Freiheitlicher Landtagsklub“ versehen.

3.3.1. Der Indexwert Basis 2020 hat sich vom Jahresdurchschnitt 2021 (102,8) bis zum Jahresdurchschnitt 2023 (120,3) um 17,0% verändert. Dies ergibt sich aus dem von der Statistik Austria bereitgestellten Wertsicherungsrechner. Der vom Rechnungshof auf der Basis des Anzeigentarifs des Jahres 2023 (für eine halbe Seite in der Höhe von 5.273,60 EUR und ein Drittel einer Seite in der Höhe von 3.502 EUR) für die Schaltungen in den „Salzburger Nachrichten“ in der Gesamthöhe von 22.114,51 EUR (einschließlich Werbeabgabe und USt) und auf der Basis des Tarifs 2023 (für ein Viertel einer Seite in der Höhe von 2.721,60 EUR) für Schaltungen in der „Kronen Zeitung“ in der Gesamthöhe von 2.721,60 EUR errechnete Gesamtbetrag an Inseratenkosten ist folglich um die eingangs festgestellte Indexveränderung zu vermindern. Dies ergibt einen Betrag von 20.614 EUR, den zur Hälfte – dh. mit einer Höhe von 10.307 EUR – der Landtagsklub getragen hat. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte aufgekommen und es wurde von der FPÖ auch nicht dargetan, dass der betreffende Betrag an den Rechnungshof (vgl. § 6 Abs. 7 PartG) weitergeleitet worden wäre.

3.3.2. Der UPTS wurde – wie in der Mitteilung des Rechnungshofes auf den Seiten 24 bis 27 dargestellt – mit den verfahrensgegenständlichen Inseraten erstmals im Wege einer anonymen Darstellung befasst. Nach Einholung einer Stellungnahme der FPÖ Salzburg teilte der UPTS mit Schreiben vom 5. Oktober 2021, GZ 2021-0.667.613-UPTS/FPÖ mit, dass er *„unter Zugrundelegung der dazu eingeholten Stellungnahme der FPÖ Salzburg keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 PartG erkannt hat“*.

3.3.3. Der Freiheitliche Landtagsklub Salzburg stellt einen auf der Grundlage von § 8 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT), LGBl. Nr. 26/1999 idF LGBl. 43/2024, gebildeten Landtagsklub dar.

3.4. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 3 ist Folgendes festzustellen:

3.4.1. Die "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich" ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden erstmals am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500298, Stand: 21. August 2024) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>. Die Landespartei ist eine territoriale Gliederung (ein territorialer Teil) der FPÖ (vgl. Punkt 3.2.) im Sinne von § 22 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ und damit übereinstimmend im Sinne von § 1 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) Landesgruppe Oberösterreich“.

3.4.2. Der Freiheitliche Landtagsklub Oberösterreich stellt einen auf der Grundlage von § 3 Abs. 1 Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, 70. Stück, gebildeten Landtagsklub dar. Ing. Herwig Mahr ist seit Oktober 2015 Klubobmann des Freiheitlichen Landtagsklubs Oberösterreich.

3.4.3. In der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2021 übernahm der Freiheitliche Landtagsklub Oberösterreich die Finanzierung von 123 Facebook–Werbeanzeigen, die auf der genannten Social Media Plattform unter dem Namen „Herwig Mahr“ ausgewiesen und mit dem Zusatz „Finanziert von Freiheitlicher Landtagsklub Oberösterreich“ versehen waren. Dafür hat der Landtagsklub kein Entgelt und auch keine sonstige Gegenleistung von der FPÖ erhalten. Alle der FPÖ vom Rechnungshof (in einer Aufforderung zur Stellungnahme mittels einer „Beilage B zu GZ 103.632/800-PW/2022“) vorgehaltenen und nun verfahrensgegenständlichen 79 Anzeigen und Videos beinhalten eine Darstellung des Logos der FPÖ, bei fünf dieser Anzeigen fehlte der sonst rechts neben dem Logo ausgewiesene Hinweis „Die Freiheitlichen Oberösterreich“. So bei dem Inserat über den „Digitalen Rieder Aschermittwoch“ der FPÖ mit einem Foto der beiden sich mit Bierkrügen zuprostenden FPÖ-Politiker Ing. Norbert Hofer und Dr. Manfred Haimbuchner, den beiden Inseraten „Unsere Heimat. Unsere Freiheit“, davon einmal mit einem Brustbild des Klubobmanns und einmal mit dem Brustbild des Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner, bei dem Inserat „Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.“ Mit einem Brustbild des Klubobmanns Mahr und des Landeshauptmann-Stv. Dr. Manfred Haimbuchner sowie dem Inserat mit dem Brustbild des Klubobmanns verbunden dem Slogan „Wir Gestalten. Zukunft. Mit allen, die Leistung bringen. Und für alle, die sie bringen wollen.“

3.4.3.1. Die in der Mitteilung des Rechnungshofes enthaltenen, dem UPTS zur Beurteilung übermittelten und mit drei Beispielen in der Abbildung 14 der Mitteilung ausgewiesenen 79 Werbeanzeigen beinhalteten für die politische Linie der FPÖ typische Slogans sowie Forderungen und/oder sprachen schlagwortartig politische Themenfelder und Positionen sowie Kritik der FPÖ etwa zu Migrations-, Flüchtlings- und Asylpolitik, zur Wohn- und Wohnbaupolitik, zum Lockdown und zum „Impfzwang“, zur Genderpolitik, zur Religionspolitik, zur Verschärfung des Strafrechts in unterschiedlichen Bereichen, zum „strengen Staatsbürgerschaftswesen“, zur Pflegebetreuung, zur „Einschränkung bei Barzahlungen“, zu einer „Islam-Landkarte“, zur Personalausstattung der Polizei, zur Sozialhilfe oder zum Grenzschutz an, während zwei Inserate dem „Dank an alle Soldaten“ und dem „Danke für Euren Einsatz“ (zum Tag der Miliz) gewidmet waren. Auf 10 dieser 79 Anzeigen war Herwig Mahr abgebildet. 70 der Sujets weisen am linken unteren Rand in im Vergleich zu den – in der Mitte oder im unteren Drittel der Sujets abgedruckten – Slogans unauffälliger Schriftgröße folgende Abbildung (mit der jeweils dem Sujet entsprechenden – beim nachfolgenden Beispiel schwarzen – Hintergrundfarbe) auf:



3.4.3.2. Dem jeweiligen (unterhalb eines kleinen Porträtfotos Herwig Mahrs und dem Namen „Herwig Mahr“ sowie dem Hinweis „Anzeige – Finanziert von Freiheitlicher Landtagsklub“ folgenden) Begleittext der Anzeigen und auch sonst den einzelnen Sujets der Anzeigen waren keine konkreten Informationen über die Arbeit und die Tätigkeit des Landtagsklubs zu entnehmen. Vielmehr umfassen die Begleittexte neben politischen Forderungen zu aktuellen allgemeinen Themenstellungen wie Integrationsfragen, Verkehrspolitik, Sicherheitspolitik, Beschäftigungspolitik, Familienleistungen weiters zB. auch Kritik über die im Zeitpunkt der Veröffentlichung von der Regierung verfolgte Migrations- und Asylpolitik, über die von der Regierung veranlassten Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Lockdown. Der jeweilige Begleittext enthielt keine Hinweise, dass bestimmte Aktivitäten, Positionen oder Forderungen konkret auf den Landtagsklub zurückgehen oder von diesem ausgehen. Die vom Rechnungshof identifizierten und der FPÖ vorgehaltenen 79 Beispiele stellen somit in ihrer Gesamterscheinung jeweils Werbeanzeigen zugunsten der FPÖ dar. Sämtliche dieser Anzeigen waren mittels einer der drei vom Rechnungshof in Abbildung 15 seiner Mitteilung dargestellten Varianten für das Logo der FPÖ bzw. der „FPÖ Die Freiheitlichen Oberösterreich“ (die Großbuchstaben in weißer Schrift mit dem Zusatz „Die Freiheitlichen Oberösterreich“ oder (die Großbuchstaben) in blauer und roter Schrift mit der Ergänzung „Die Freiheitlichen Oberösterreich“ in Grau/Blau oder nur „FPÖ“ in den Farben Blau und Rot: gekennzeichnet. Auch beim Schriftbild der Werbeslogans wurden die Farben Weiß und Blau, zumeist weiße Schrift in einem blauen Balken oder blaue Schrift in einem weißen Balken verwendet.

3.4.3.3. Als Gesamtbetrag für die Veröffentlichung der verfahrensgegenständlichen Werbeanzeigen auf Facebook kann – wie vom Rechnungshof in seiner Mitteilung auf der Grundlage der Auskunft in der Stellungnahme des Freiheitlichen Landtagsklubs angegeben – ein Wert von insgesamt 5.207,87 EUR angenommen werden.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 4 ist Folgendes festzustellen:

3.5.1. Hinsichtlich der Feststellungen zur Rechtsform der "Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich" als politische Partei im Sinne von § 1 PartG ist auf Punkt 3.4.1. zu verweisen.

3.5.2. Der Freie Bauer - Freiheitliche Bauernschaft OÖ ist als Verein im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 869893862 eingetragen und auf Seite 33 des Rechenschaftsberichts 2021 der FPÖ in der Anlage 3.b „Liste der nahestehenden Organisationen“ ausgewiesen. Auf Seite 32 des Rechenschaftsberichts 2021 ist die Bundesorganisation Freiheitliche Bauernschaft als nahestehende Organisation ausgewiesen.

3.5.3. Der genannte Verein ist „*Medieninhaber (100%) und Herausgeber*“ der online ua. unter <https://www.facebook.com/freiheitliche.bauernschaft> abrufbaren, quartalsweise erscheinenden Zeitschrift „Der Freie Bauer“ (vgl für die Ausgabe 2/2024 <https://www.yumpu.com/de/document/view/68716303/der-freie-bauer-ausgabe-02-2024>).

Die Anzahl der Aufrufe dieser Zeitschrift betrug (bei der Einsichtnahme in die Website am 23. August 2024) für die Ausgabe 2/2024 16.643 und für die Ausgabe 1/2024 31.841 Aufrufe, für die Ausgabe 2/2023 76.169 Aufrufe, für die Ausgabe 3/2023 68.042 Aufrufe und für die Ausgabe 4/2023 50.918 Aufrufe.

3.5.3.1. Die in den Abbildungen 21 und 22 der Mitteilung des Rechnungshofes ausgewiesenen Anzeigen wurden (im engen zeitlichen Konnex zur Landtagswahl in Oberösterreich am 26. September 2021) in der Zeit von 10. September bis 12. September 2021 (Abbildung 22) und von 24. September bis 26. September 2024 (Abbildung 21) veröffentlicht. Diese Facebook-Anzeigen zeigen den Landesparteiobmann der FPÖ Oberösterreich Dr. Haimbuchner mit dem Hinweis „*Landeshauptmann-StV*“ im rechten Bilddrittel und den Landesagrarobmann der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs im mittleren Bilddrittel und weisen abgesehen vom Logo der Freiheitlichen Bauernschaft (links oben bei Abbildung 21 und rechts unten bei Abbildung 22) diverse politische Slogans auf: „*Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.*“ (Abbildung 21), „*Heimat schützen, Freiheit Sichern. Nur mit uns.*“ (Abbildung 22). Die Begleittexte enthalten Wahlaufforderungen bzw. -empfehlungen „... *Deshalb Freiheitlich wählen.*“ (Abbildung 22), „... *bieten wir Dir an, bei der Wahl Dein Kreuz bei der FPÖ zu machen ...*“.

3.5.3.2. Die Anzeige im Umfang von einer ganzen Seite in der Ausgabe 2/2021 der Zeitschrift „Der Freie Bauer“ ist mit deren Erscheinen am 19. Juni 2021 veröffentlicht worden. Das Sujet zeigt links unten deutlich sichtbar das Logo der FPÖ und einen sein nur mit dem Hinterkopf sichtbares Gegenüber anlächelnden, als „*Landeshauptmann-Stv.*“ bezeichneten Dr. Manfred Haimbuchner im Brustbild in der Bildmitte mit dem Slogan „*Sicherheit für Generationen*“ abgebildet. Das Sujet zeigt weiters einen Tonkrug und diverse Speisen (Brot in einem Brotkorb, Gemüse, Brotaufstriche etc.) auf dem Tisch, an dem die beiden Personen einander gegenüber sitzen.

3.5.4. Bei der Zeitschrift „*Der Bauer*“ ist laut Impressum die Landwirtschaftskammer Oberösterreich „*Herausgeber und Medieninhaber*“. Das Druckwerk erschien im Jahr 2021 14-tägig in einer Auflage von 39.900 Stück. Ferner erfolgt eine „*[g]leichzeitige Veröffentlichung auf der lk-online-Plattform [unter], lk-anzeigen*“. Die grundlegende Richtung des Mediums wird im Impressum als „*Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer OÖ, Informationen der Kammermitglieder über land- und forstwirtschaftliche Belange, Mitteilungen und Fachinformationen des land- und forstwirtschaftlichen Förderungsdienstes*“ angegeben. „Der

Bauer“ hat laut Eigenangaben „rund 150.000 Leserinnen und Leser“ (im Jahr 2021 und 2022 143.000). Der Anzeigentarif der Zeitschrift „Der Bauer“ des Jahres 2023 betrug laut der Mitteilung des Rechnungshofes im Jahr 2023 für eine ganze Seite eine Summe in der Höhe von 7.993,44 EUR (einschließlich Werbeabgabe und USt.). Im Jahr 2021 (vgl. Seite 32 der unter https://ooe.lko.at/media.php?filename=download%3D%2F2021.03.16%2F1615885675337492.pdf&rn=Der%20Bauer%20KW%2011_12_Gesamt.pdf abrufbaren Ausgabe 11/12 2021) betrug dieser Anzeigentarif im redaktionellen Teil – wie in der Ausgabe 25/26 vom 23. Juni 2021 ausgewiesen – (netto 5.928 EUR und brutto) 7.469,28 EUR.

3.5.4.1. Konkret für die Zielgruppe der Landwirte und Landwirtinnen bzw. Bauern und Bäuerinnen finden sich im medialen Angebot in Österreich ua. die nachfolgend angeführten Medienprodukte. Bei dieser Auflistung wurde die Österreichische Bauernzeitung nicht berücksichtigt, weil sie aufgrund der Tatsache, dass sie bundesweit als Wochenzeitung und in einer Vollaufgabe von 130.000 Stück (2021: 143.400) mit einem Anzeigentarif von 22.515 EUR (2021: 19.908 EUR) zuzüglich Werbeabgabe und USt erscheint, jedenfalls nicht mit der Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ vergleichbar ist.

3.5.4.2. Der „LANDWIRT – Die Fachzeitschrift für die bäuerliche Familie“ ist eine im Abonnement erhältliche, land- und forstwirtschaftliche Fachzeitschrift Österreichs. Sie erscheint 2 Mal im Monat für 42.000 Abonnentinnen und Abonnenten (in Österreich 38.000) und hat laut Eigenangaben mehr als 120.000 Leser (2020: 135.000). Im Jahr 2022 betrug der Tarif für „1/1 Seite, 4c“ 5.020 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % USt, folglich insgesamt 6.325,2 EUR. Im Jahr 2020 (vgl. https://company.landwirt.com/wp-content/uploads/2019/11/mediadaten_lawi2020.pdf) betrug der Tarif für „1/1 Seite, 4c“ 4.820 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % USt, folglich insgesamt 6.073,2 EUR. Der Indexwert Basis 2015 hat sich von Jahresdurchschnitt 2020 bis Jahresdurchschnitt 2021 um 2,8% verändert. Für die Ermittlung des Werts im Jahr 2021 war daher der Tarif des Jahres 2020 um diese festgestellte Indexveränderung zu erhöhen. Dadurch errechnet sich für das Jahr 2021 ein Tarif von rund 6.240 EUR.

3.5.4.3. Der „LANDWIRT Bio – Die Fachzeitschrift für die bäuerliche Familie“ erscheint in 14.450 Exemplaren (Abonnenten und Werbeexemplaren) 6x jährlich (2021: 12.900 Exemplare). Die grundsätzliche Ausrichtung umfasst laut Eigendefinition „*sinnvolle und qualitativ hochwertige Informationen und Produkte, die den Landwirten Hilfestellung bei den betrieblichen Entscheidungen ermöglichen.*“ Herausgeber und Medieninhaber ist die Landwirt Agrarmedien GmbH, Hofgasse 5, A-8010 Graz. Im Jahr 2024 beträgt der Anzeigen-Tarif für „1/1 Seite, 4c“ im redaktionellen Teil Euro 2.909,- EUR inklusive Werbeabgabe und zuzüglich 20 % USt, folglich insgesamt 3.490 EUR. Im Jahr 2021 betrug der Anzeigen-Tarif für „1/1 Seite, 4c“ im

redaktionellen Teil Euro 2.575,- EUR inklusive Werbeabgabe und zuzüglich 20 % USt, folglich insgesamt 3.090 EUR.

3.5.4.4. Der „schafe&ziegen aktuell – Fachzeitschrift für Schaf- und Ziegenhalter“ erscheint in 7.900 Exemplaren (Abonnenten und Werbeexemplare) 6x jährlich. Angesprochen werden laut Eigendefinition „*Schaf- und Ziegenhalter im deutschsprachigen Raum mit Fachinformationen sowohl für Produktionsbetriebe als auch für Hobbyhalter*“. Herausgeber und Medieninhaber ist die Landwirt Agrarmedien GmbH, Hofgasse 5, A-8010 Graz. Im Jahr 2021 (vgl. https://schafeundziegen.com/fileadmin/user_upload/Media_Schafe_Ziegen_2021_WEB_08.12.2020.pdf) betrug der Tarif für „1/1 Seite, 4c“ inklusive Werbeabgabe 1.236 EUR zuzüglich 20 % USt, folglich insgesamt 1.438 EUR.

3.5.4.5. „Bienen aktuell“ ist die Fachzeitschrift des österreichischen Imkerbundes (vgl. <https://landwirt-media.com/bestellservice/#Bienen-Aktuell>). Sie erscheint 11 Mal pro Jahr mit einer Auflage von rund 30.000 Stück. Herausgeber und Medieninhaber ist die Landwirt Agrarmedien GmbH, Hofgasse 5, A-8010 Graz. Im Jahr 2024 beträgt der Tarif für „1/1 Seite, 4c“ 1.945 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % USt, folglich insgesamt rund 2.450 EUR. Im Jahr 2022 betrug der Tarif für „1/1 Seite, 4c“ 1.757 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % USt, folglich insgesamt rund 2.214 EUR. Der Indexwert des VPI Basis 2020 hat sich vom Jahresdurchschnitt 2021 bis zum Jahresdurchschnitt 2022 um 8,6% verändert. Für die Ermittlung des Werts im Jahr 2021 war daher der Tarif des Jahres 2022 um diese festgestellte Indexveränderung zu vermindern. Dadurch errechnet sich für das Jahr 2021 ein Tarif von rund 2.023,5 EUR.

3.5.4.6. „Der Alm- und Bergbauer“ ist (vgl. <https://www.almwirtschaft.com/services/der-alm-und-bergbauer/zeitungsarchiv/>) eine vom Verein Almwirtschaft Österreich, ZVR 444611497 als Medieninhaber herausgegebene Fachzeitschrift für den bergbäuerlichen Raum zur (laut Mediadaten 2024) Alm- und Weidewirtschaft, zur Nutzung des Grünlandes, Nutztierhaltung und mit Berichten über Aktivitäten der Almwirtschaftvereine sowie über die Volkskultur und „altes Wissen“. Sie erscheint jährlich in 9 Ausgaben mit einer Auflage von 6.400 Stück. Im Jahr 2024 beträgt der Tarif für eine ganze Seite (210 mm x 290 mm) 1.197,7 EUR zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % USt, folglich insgesamt 1.509 EUR. Der Indexwert des VPI Basis 2020 hat sich vom Jänner 2021 bis zum Jänner 2024 um 22,1 % erhöht. Für die Ermittlung des Werts im Jahr 2021 war daher der Tarif des Jahres 2024 um diese festgestellte Indexveränderung zu vermindern. Dadurch errechnet sich für das Jahr 2021 ein Anzeigen-Tarif für eine Seite in der Höhe von rund 1.175 EUR.

3.5.4.7. Für die Veröffentlichung der Anzeige in der Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ hat die Freiheitliche Bauernschaft OÖ kein Entgelt und auch keine sonstige Gegenleistung erhalten.

3.5.4.8. Als Gesamtbetrag für die Veröffentlichung der Werbeanzeigen auf Facebook kann – wie vom Rechnungshof in seiner Mitteilung auf der Grundlage der Daten der „Meta-Werbebibliothek“, zugänglich unter <https://www.facebook.com/business/help/2405092116183307?id=288762101909005> dargestellt – ein Wert von insgesamt rund 400 EUR angenommen werden. Die Anzeigen wurden von der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreich finanziert. Dafür hat die Freiheitliche Bauernschaft OÖ kein Entgelt und auch keine sonstige Gegenleistung von der FPÖ erhalten.

3.5.4.9. Im Rechenschaftsbericht 2021 werden auf der Seite 12 unter der Aufstellung zu „d) Oberösterreich Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich“ bei Punkt i.1.2. die Zahlungen von nahestehenden Organisationen mit „€ 0,00“ und unter i.2.12. die Zahlungen an nahestehende Organisationen mit „€ 0,00“ angegeben.

3.5.4.10. Über die FPÖ wurde mit Bescheid des UPTS vom 31. Mai 2022, GZ 2022-0.347.126/UPTS/FPÖ (vgl. Spruchpunkte 1. und 2. des Bescheids) gemäß § 10 Abs. 7 zwei Geldbußen verhängt, weil sie jeweils entgegen § 6 Abs. 4 PartG erhaltene Sachspenden (in der Form von Inseraten) nicht im Rechenschaftsbericht ausgewiesen hatte. Gegen diesen Bescheid hat die FPÖ Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das BVwG hat über die Beschwerde noch nicht entschieden. Die das Verfahren beim UPTS einleitende Mitteilung des Rechnungshofes datiert vom 10. Dezember 2021.

3.6. Zur Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 5 ist Folgendes festzustellen:

3.6.1. Die "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich" ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden erstmals am 15. April 1977 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl Nr. 500298) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnswebp/par/public/Parteienregister>. Die Landespartei ist eine territoriale Gliederung (ein territorialer Teil) der FPÖ (vgl. Punkt 3.2.) im Sinne von § 22 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen“ und damit übereinstimmend im Sinne von § 1 der Satzungen der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) Landesgruppe Oberösterreich“.

3.6.2. Die Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich sind als Verein im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Zahl 917853073 eingetragen und auf Seite 33 des Rechenschaftsberichts 2021 der FPÖ in der Anlage 3.b „Liste der nahestehenden Organisationen“ ausgewiesen. Auf Seite 32 des Rechenschaftsberichts 2021 ist die Bundesorganisation Freiheitliche Arbeitnehmer als nahestehende Organisation ausgewiesen.

3.6.3. Im Zeitraum vom 24. September 2021 bis 26. September 2021 wurde auf Facebook eine Anzeige der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich veröffentlicht, deren Logo und Bezeichnung sich am linken oberen Rand der Einschaltung befindet. Auf dem Inserat sind mit dem Slogan „Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.“ der Landesobmann der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich Gerhard Knoll und Dr. Manfred Haimbuchner mit der Funktionsbezeichnung „Landeshauptmann–Stv“ mit Foto (Brustbild in Vorderansicht) dargestellt. Über der Anzeige befand sich (vgl. die Abbildung 23 in der oben wiedergegebenen Mitteilung des Rechnungshofes) der Hinweis „Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich Gesponsert-Finanziert von Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich“ Die Landtagswahl in Oberösterreich 2021 fand am 26. September 2021 gleichzeitig mit den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen in 442 Gemeinden statt.

3.6.4. Im Zeitraum vom 7. Oktober 2021 bis 10. Oktober 2021 wurde auf Facebook und Instagram eine Anzeige der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich veröffentlicht, deren Logo und Bezeichnung sich am linken unteren Rand der Einschaltung befindet. Die Anzeige enthielt eine Wahlempfehlung („Arbeitnehmer wählen: Christian Partoll, 1972 Team Christian Partoll-FPÖ Ansfelden) für den Spitzenkandidaten der FPÖ, Christian Partoll, für die Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterstichwahl am 10. Oktober 2021 in Ansfelden. Der Kandidat und der Landesobmann der Freiheitlichen Arbeitnehmer Gerhard Knoll sind auf dieser Anzeige mit Foto (Brustbild in Vorderansicht) abgebildet. Über der Anzeige befand sich (vgl. die Abbildung 23 in der oben wiedergegebenen Mitteilung des Rechnungshofes) der Hinweis „Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich Gesponsert-Finanziert von Freiheitliche Arbeitnehmer Oberösterreich“ und der Zusatz „Am 10. Oktober findet in Ansfelden die Bürgermeister Stichwahl statt. Arbeitnehmer wählen Christian Partoll – weil er einer von uns ist.“

3.6.5. Als Gesamtbetrag für die Veröffentlichung der beiden Anzeigen während deren Laufzeit kann – wie vom Rechnungshof in seiner Mitteilung auf der Grundlage der Daten der „Meta-Werbebibliothek“, <https://www.facebook.com/business/help/2405092116183307?id=288762101909005> zugänglich unter <https://www.facebook.com/business/help/2405092116183307?id=288762101909005> dargestellt – ein Wert von insgesamt 300 EUR angenommen werden. Die Anzeigen wurden von den Freiheitlichen Arbeitnehmern Oberösterreich finanziert.

3.6.5. Im Rechenschaftsbericht 2021 werden auf der Seite 12 unter der Aufstellung zu „d) Oberösterreich Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Oberösterreich“ bei Punkt i.1.2. die Zahlungen von nahestehenden Organisationen mit „€ 0,00“ und unter i.2.12. die Zahlungen von nahestehenden Organisationen mit „€ 0,00“ dargestellt.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen, aus dem Rechenschaftsbericht der FPÖ und aus der Stellungnahme der FPÖ vom 7. Mai 2024 gegen deren Richtigkeit – soweit nicht in der Folge Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken hervorgekommen sind. Die einzelnen Daten zu den Werbentarifen ergeben sich aus der Einsichtnahme in die unter den einzelnen Unterpunkten bei 3. angeführten Websites. Die herangezogenen Indexveränderungen lassen sich über den von der Statistik Austria unter <https://www.statistik.at/Indexrechner/#/vpi/wsr> bereitgestellten Wertsicherungsrechner ermitteln. Sämtliche bei den Feststellungen und der rechtlichen Beurteilung ausgewiesenen Internetadressen wurden zuletzt am 30. September 2024 abgerufen.

4.2. Der Rechnungshof zieht für seine Berechnung des Spendenbetrags zu Punkt 2. seiner Mitteilung bei den Zeitungen die Anzeigentarife des Jahres 2023 heran, die wie unter 3.3.1. ausgeführt hinsichtlich der VPI-Steigerung im Vergleich der Jahre 2021 und 2023 zu bereinigen waren.

4.3. Zu dem vom Rechnungshof errechneten (vom Landtagsklub getragenen) Hälfte-Betrag hat die FPÖ im Verfahren keine Angaben gemacht und der UPTS hat auch keinen Anlass, an der Richtigkeit der Annahme des Rechnungshofes prinzipiell zu zweifeln.

4.4. Der Rechnungshof orientiert sich bei seinen Überlegungen zu Punkt 4. seiner Mitteilung zum Gegenwert der Spende in Form der Anzeige in der Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ als Vergleichsmaßstab am Anzeigentarif der Zeitschrift „Der Bauer“ der Landwirtschaftskammer Oberösterreich aus dem Jahr 2023. Ungeachtet der Tatsache, dass bei der Festlegung des Betrags jedenfalls – so sich die tatsächlichen Anzeigentarife mangels an Nachweisen nicht mehr feststellen ließen – die VPI Entwicklung im Vergleich zwischen den Tarifen des Jahres 2021 und des Jahres 2023 zu berücksichtigen ist, der UPTS aber auch die Anzeigentarife des Jahres 2021 ermitteln konnte, ist dazu Folgendes festzuhalten:

4.4.1. Der UPTS kann sich der Einschätzung, dass die Zeitschrift „Der Freie Bauer“ mit der Zeitschrift „Der Bauer“ – wie der Rechnungshof dies auf Seite 53 seiner Mitteilung im letzten Absatz darlegt – „[v]om Format und der Auflage (39.400 Stück) vergleichbar“ wäre, nicht anschließen. Nach Auffassung des UPTS bedarf es vielmehr einer differenzierteren Betrachtung unter Abwägung verschiedener Faktoren. Es ist zwar einzuräumen, dass es auch

dem UPTS nicht gelungen ist, ein mit der ausschließlich online verbreiteten Zeitschrift „Der Freie Bauer“ in jeder Hinsicht vergleichbares österreichisches Medium zu identifizieren und dessen Mediadaten (insbesondere die Anzeigentarife) zu eruieren. Allerdings verbietet es sich nach Einschätzung des UPTS, die Anzahl der Follower (im Online-Bereich) mit der Auflage (im Offline-Bereich) gleichzusetzen, aus den beiden Begriffen auf die tatsächliche, für die Höhe des Werbetarifs ausschlaggebende Reichweite eines Mediums zu schließen und bei annähernd gleicher Höhe der Anzahl der Follower und der Anzahl der gedruckten Exemplare von einer Vergleichbarkeit auszugehen. Mögen die vom UPTS ermittelten Aufrufzahlen der Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ auch ein gewisses Indiz bei der Ermittlung der Reichweite sein, so lassen sie sich dennoch nicht mit den im Jahr 2021 rund 140.000 Leserinnen und Lesern der Zeitschrift „Der Bauer“ vergleichen. Hinzu kommt, dass „Der Bauer“ 14 tägig offline und online erscheint, während „Der Freie Bauer“ quartalsweise veröffentlicht wird. In inhaltlicher Hinsicht ist bei den Darstellungen in „Der Freie Bauer“ (eine grundlegende Richtung bzw. Blattlinie ist den jeweiligen Ausgaben nicht zu entnehmen) eine gewisse Sachnähe zu den von „Der Bauer“ behandelten Themen zu erkennen, allerdings ist das Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer OÖ mit Informationen der Kammermitglieder und Mitteilungen und Fachinformationen schon unter Nützlichkeitsgesichtspunkten an einen breiteren Adressatenkreis gerichtet als der mit eindeutiger politischer Zielrichtung geprägte und daher vor allem mehr auf Kritik an den politischen Mitbewerbern der FPÖ ausgerichtete, deswegen deutlich weniger auf Sachinformation fokussierte „Freie Bauer“.

4.4.2. Die genannten Faktoren der Erscheinungshäufigkeit, der inhaltlichen Ausrichtung und der durch die Leser:innenzahl ausgedrückten Reichweite im Vergleich zu den bloßen Aufrufzahlen lassen es für den UPTS als sachgerecht erscheinen, unter den von ihm eruierten (unter 3.5.4.2. bis 3.5.4.6. dargestellten) Medienprodukten jenes als Anknüpfungspunkt heranzuziehen, das sich in der inhaltlichen Ausrichtung auf Landwirtschaft zwischen spezifischen reinen Nischenprodukten (vgl. unter 3.5.4.4. bis 3.5.4.6.) und den auf breite allgemeine landwirtschaftliche Themen ausgerichteten Medien mit einer hohen Zahl an Leserinnen und Lesern (vgl. die beiden Medien bei 3.5.4. und 3.5.4.2.) befindet. Der bei 3.5.4.3. dargestellte „Der LANDWIRT Bio“ weist nur rund ein Drittel der Auflage der Zeitschriften „Der Bauer“ und „Der Landwirt“ auf und ist auch anders als diese beiden Medien hinsichtlich der Erscheinungshäufigkeit annähernd mit „Der Freie Bauer“ zu vergleichen. Aus den dargestellten Überlegungen legt der UPTS daher den für „Der Landwirt Bio“ ermittelten

Anzeigentarif in der Höhe von 3.090 EUR der rechtlichen Beurteilung im Hinblick auf die Frage der Höhe der erhaltenen Spende zugrunde.

4.4.3. Die Feststellungen über die Medieninhabereigenschaft der Freien Bauernschaft OÖ für die Online-Zeitschrift „Der Freie Bauer“ auch im Jahr 2021 beruhen auf den Darstellungen des RH, denen zufolge in den Ausgaben aus 2017, 2018 und April 2023 im Impressum als Medieninhaber angeführt wird und daher davon auszugehen ist, dass dies auch 2021 der Fall war. Die Ausgaben des Jahres 2024 weisen ebenfalls die Freie Bauernschaft OÖ im Impressum als „Medieninhaber (100%)“ aus.

4.4.4. Der UPTS hat keinen Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen des Rechnungshofes über die in der Meta-Werbebibliothek ausgewiesenen Werte an „ausgegebenen Beträgen“ in der Höhe von 400 EUR zu zweifeln. Die FPÖ ist im Verfahren auf die Frage des Gegenwerts nicht eingegangen. Die Tatsache der Finanzierung durch die Freiheitliche Bauernschaft Oberösterreich ergibt sich aus dem jeweiligen Hinweis „Finanziert von ...“.

4.5. Auch im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt 5 hat der UPTS keinen Anlass, an der Richtigkeit der Ausführungen des Rechnungshofes über die in der Meta-Werbebibliothek ausgewiesenen Werte an „ausgegebenen Beträgen“ zu zweifeln. Die FPÖ ist im Verfahren auf die Frage des Gegenwerts nicht eingegangen. Die Tatsache der Finanzierung durch die Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreich ergibt sich aus dem jeweiligen Hinweis „Finanziert von ...“ (vgl. oben 3.6.3. und 3.6.4.).

5. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2021 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die auch das PartG beinhaltenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 (vgl. BGBl. I Nr. 84/2022) entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung des UPTS im Umlaufweg betroffen hat.

Zum Themenkomplex mögliche Unvollständigkeit der Spendenliste und mögliche unzulässige Spende im Zusammenhang mit geldwerten Leistungen des Gemeinderatsklubs der FPÖ Graz (vgl. Punkt 1 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.1. Der UPTS kann eine Geldbuße über eine politische Partei (nur) auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung verhängen (§ 12 Abs. 1 PartG). Dieser Mitteilung müssen (vgl. § 10 Abs. 4 PartG) konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Rechenschaftsberichts zugrunde liegen, die auch durch das in § 10 Abs. 4 und 5 PartG vorgesehene Verfahren nicht ausgeräumt werden konnten. Der Senat hat auf Grund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden (§ 11 Abs. 1 leg.cit.). Daraus folgt für den UPTS, dass eine Mitteilung des Rechnungshofes nur dann die Grundlage einer Entscheidung des UPTS über eine Geldbuße sein kann, wenn sie einen solchen Grad an Bestimmtheit aufweist, dass dem Senat eine Entscheidung ohne weitwendiges eigenes Ermittlungsverfahren möglich ist, dass also eigene Ermittlungsschritte des Senates bloß der Ergänzung und Präzisierung der aus den übermittelten Unterlagen bezogenen Fakten dienen. (vgl. im Hinblick auf die Thematik unzulässiger Spenden etwa UPTS 17. Jänner 2023, GZ 2022 0.597.142/UPTS/FPÖ; vgl ferner UPTS 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557/UPTS/FPÖ oder 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS). Um daher von einer Mitteilung iSd § 12 Abs. 1 PartG sprechen zu können, bedarf es – anders gewendet – eines substantiierten Vorbringens, dem nachvollziehbar das Vorliegen eines Sachverhaltes zu entnehmen ist, der einem mit einer Geldbuße sanktionierten Tatbestand des PartG entspricht. Dabei ist nicht nur der Sachverhalt selbst, sondern auch die Grundlagen für die Annahme, es liege ein solcher vor, im Einzelnen darzulegen. Betreffend diese Grundlagen und ihre Gewinnung ist außerdem zu verlangen, dass sie der Sache nach auch jenen Regeln genügen, die im behördlichen Ermittlungsverfahren Geltung besitzen, zumal der vom Rechnungshof mitgeteilte Sachverhalt die Grundlage für die Verhängung einer Geldbuße durch den UPTS darstellt, der – wie dargelegt – lediglich zu Ermittlungsschritten ermächtigt ist, die diesen Sachverhalt ergänzen oder präzisieren.

5.1.1. Nach Auffassung des UPTS ist das vom Rechnungshof mitgeteilte Tatsachensubstrat im gegenständlichen Punkt nicht ausreichend, um mit der für die Verhängung einer Geldbuße erforderlichen Sicherheit feststellen zu können,

1. ob und gegebenenfalls welche Leistungen konkret in nach dem PartG unzulässiger Weise – weil den für das Jahr 2021 geltenden Höchstbetrag pro Spender übersteigend – vom Klub finanziert wurden, ohne dass dem tatsächlich eine Gegenleistung der FPÖ gegenüberstand und
2. in welcher Höhe der sich erst aus diesen Details ergebende als unabdingbarer Ausgangspunkt für die Bemessung der Höhe der Geldbuße heranzuziehende „erlangte Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) anzusetzen ist.

5.1.2. Die dem UPTS vom Rechnungshof vorgelegten Unterlagen enthalten keinerlei Beleg für eine gesicherte Feststellung, welche konkreten Leistungen der laut Rechnungshof von der FPÖ „medial zugestanden[en] Wahlwerbungsaufwendungen für die Gemeinderatswahl Graz“ vom Klub bezahlt wurden. Die vom Rechnungshof mitgeteilten Angaben lassen auch nicht erkennen, ob die und gegebenenfalls welche der in Abbildung 2 der Mitteilung nur mit Überschriften beschriebenen Leistungen tatsächlich in welchem Ausmaß zugunsten der politischen Partei und nicht des Klubs erbracht wurden. Genauso wenig lässt sich aus den in der Mitteilung enthaltenen Angaben feststellen, welche eigentlich von der FPÖ zu bezahlenden Leistungen vom Klub bezahlt wurden, ohne dass eine Gegenleistung in welcher Form auch immer erfolgt ist. Der Rechnungshof übermittelte keine im Detail nachvollziehbaren und einer Überprüfung zugänglichen Belege, sondern kann sich in seinen Schilderungen über den „vorliegenden Sachverhalt“ und in seiner Beurteilung nur auf das mehrfach wiederholte, aber teilweise idente „Vorbringen des [dem UPTS im Übrigen unbekannt] Einbringers“ (siehe die Darstellungen auf Seite 13 der Mitteilung und Seite 15 der Mitteilung), stützen. So führt der Rechnungshof etwa nur aus, dass „Ausgaben lt. Angaben des Einbringers überwiegend [Hervorhebung nicht im Original] Wahlwerbungsausgaben im Zusammenhang mit der Gemeinderatswahl 2021“ betreffen. Im Hinblick auf diese in den verschiedenen Excel-Tabellen (vgl. die Abbildungen 2 bis 4 und Tabelle 1) ausgewiesenen einzelnen Textzeilen bzw. den damit bezeichneten „Zahlungen“ ist Folgendes festzuhalten:

5.1.2.1. Die dem UPTS vom Rechnungshof mitgeteilten Angaben zu den in der vom „Einbringer“ vorgelegten Excel-Tabelle gesamthaft nur mit „IFNH-GR-Wahl“ bezeichneten Ausgaben lassen keine Feststellung zu, welche tatsächlichen Leistungen umfasst waren und inwiefern diese Leistungen tatsächlich zur Gänze oder auch nur teilweise der (Bezirksorganisation der) politischen Partei, nicht aber dem Klub zugutegekommen wären. An dieser Bewertung ändert auch der Hinweis des Rechnungshofes, dass sich die IFNH-GmbH „mit Markt- und Meinungsforschung und Kommunikation mit Kunden und Wählern beschäftigt“, nichts. Vielmehr bestätigen die Ausführungen des Rechnungshofes über den Inhalt des Privatgutachtens (auf Seite 18 der Mitteilung zu den in Abbildung 4 „über Zahlungen und Buchungen des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs“, dass für die betreffenden fünf Teilzahlungen und Rechnungen „die erbrachten Leistungen nicht hervorgehen.“ Die vom Rechnungshof in seiner Mitteilung ausgewiesene Tabelle 1 („Quelle Privatgutachten vom 18. November 2022 [...]“) auf Seite 19 der Mitteilung stellt nur eine Detailansicht und folglich Wiederholung der Darstellung in Abbildung 4 („Tabelle zu Zahlungen“) auf Seite 18 der Mitteilung des Rechnungshofes dar, ohne dass ihr ein zusätzlicher Erklärungswert zukommt. Die Schlussfolgerung des Rechnungshofes, dass die im Privatgutachten mit Buchungstext „IFNH. Pol Beratung GR_Wahlen 2021/22“ unter dem Gegenkonto 7751 verzeichneten „Zahlungen

bzw. Buchungen“ in der Höhe von 79.800 EUR gesamthaft der Partei, in keiner Weise aber dem Klub zugutegekommen wären, lässt sich daher für den UPTS nicht nachvollziehen. Die Mitteilung des Rechnungshofes und die ihr zugrunde gelegten Angaben des „Einbringers“ bieten auch keine Anhaltspunkte, wer konkret von wem wie und zu welchem Zweck „politisch beraten“ worden wäre. Hier bringt auch der Hinweis des Rechnungshofes, dass der genannte Betrag in der vom Sachverständigen Mag. [...] in seinem Gutachten in der Tabelle zur „Entwicklung der Jahre 2014 bis 2021“ für die Monate „1-10/2021“ (vgl. die äußerste rechte Spalte in der Zeile „7751 Beratung sonstige“ ausgewiesene Summe in der Höhe von 95.620 EUR) „Deckung findet“, keinen zusätzlichen Aufschluss.

5.1.2.2. Auch zu der in seiner Mitteilung auf Seite 15 abgebildeten Darstellung der vom „Einbringer“ vorgelegten Excel-Tabelle hat der Rechnungshof zur Zahlung „B[...]Wahl“ nur aus der gelben Farbgebung durch den „Einbringer“ geschlossen, dass es sich beim dort ausgewiesenen Betrag in der Höhe von 5.820 EUR um Zahlungen für Inserate handeln muss. Aus den vom Rechnungshof mitgeteilten Tatsachen ergeben sich keine Anhaltspunkte, um welche konkrete Leistung der „B[...]“ es sich handelt und in welchem Medium überhaupt welches Inseratensujet veröffentlicht worden wäre. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob es sich um Inserate zugunsten der politischen Partei (für Wahlwerbung) handelte, sodass allenfalls die Übernahme der Kosten dafür als Spende qualifiziert werden könnte oder ob es sich um Anzeigen zugunsten der Information über die Tätigkeit des Klubs handelte. Auch hier verschafft der Hinweis des Rechnungshofes, dass sich im Gutachten des Sachverständigen Mag. [...] in der Tabelle zur „Entwicklung der Jahre 2014 bis 2021“ für die Monate „1-10/2021“ Zahlungen „i.Z.m. Inseraten auf den Konten 7655 (Inserate und Medienarbeit) und 7650 (Werbung) [finden], keine Aufklärung über den konkreten Zweck der nur summarisch mit einem Betrag von 15.610,29 EUR (auf Konto 7650) und von 11.926,60 (auf Konto 7655) ausgewiesenen Zahlungen.

5.1.2.3. Für den laut Rechnungshof beruhend auf der Tabelle des „Einbringers“ an die F[...] e.U. „im Zusammenhang [Hervorhebung nicht im Original] mit Inseraten in der Zeitschrift „Forward“ bezahlten Gesamtbetrag von 3.515,40 EUR (in der Excel-Liste des „Einbringers“ sind 3 Teilbeträge zu 907,20 EUR und ein Teilbetrag in der Höhe von 793,80 angeführt) ist vollinhaltlich auf die Ausführungen im vorhergehenden Punkt zu verweisen. Es lässt sich auch anhand der bei den entsprechenden Teilbeträgen ausgewiesenen Datumsangaben nicht ermitteln, um welche Werbeeinschaltungen es sich gehandelt haben könnte und es fehlen daher auch hier die für die rechtliche Qualifikation als erforderlichen konkrete Belege, in welcher Ausgabe der vom Rechnungshof genannten „Zeitschrift „Forward““ welches Sujet verwendet wurde und ob diese Inserate der Bewerbung der Partei und nicht der Information über den Klub gedient haben. Wie unter 3.1.2. dargelegt, lassen sich auch durch eine Online-Recherche keine Belege für allfällige Inserate in der Zeitschrift im Jahr 2021 auffinden.

5.1.2.4. Ferner ist auch für die (auf Seite 16 der Mitteilung im Kapitel „*Beurteilung durch den RH*“ vorzufindenden) „*übrigen Beträge von insgesamt 18.369,79 EUR*“ aus der „*Beurteilung*“ des Rechnungshofes nur zu erfahren, dass diese „*nach den Erläuterungen des Einbringers für die FPÖ Bezirksorganisation Graz-Stadt erbracht wurden.*“ Auch hier hat der Rechnungshof nicht mitgeteilt, durch welche konkreten Leistungen mit welchem konkreten Wert die FPÖ Graz, nicht aber der Klub begünstigt wurde.

5.1.2.5. Soweit sich der Rechnungshof beim Thema Inserate zuletzt noch auf Anzeigen in der Zeitschrift „*Journal Graz*“ bezieht, legt er zwar zwei Beispiele für angeblich vom Klub für die Partei bezahlte Kosten für Inserate, nämlich in der Ausgabe vom August 2021 (eine Drittelseite auf Seite 30) und in der Ausgabe vom September 2021 (eine Drittelseite auf Seite 35) vor. Allerdings ist der vom bereits mehrfach erwähnten „*Einbringer*“ in einer Excel-Tabelle dargestellte und vom Rechnungshof in seine Mitteilung übernommene Betrag in der Höhe von 3.515,40 Euro für diese beiden Inserate nicht mit den Anzeigentarifen der Zeitschrift in Einklang zu bringen: Unter Zugrundelegung des für das Jahr 2021 annäherungsweise ermittelten Tarifs (vgl. die Feststellungen bei 3.1.1.) müsste nämlich die Rechnungssumme für zwei Inserate rund 6.800 EUR, dh. beinahe das Doppelte des vom Rechnungshof mitgeteilten Betrags, ausmachen. Es lässt sich daher auch diesfalls nicht mit der für die Festlegung der Höhe einer Geldbuße erforderlichen Sicherheit feststellen, ob tatsächlich die beiden vom Rechnungshof aufgefundenen Inserate – so man sie als Werbung zugunsten der FPÖ wertet – den Entstehungsgrund für die angebliche Zahlung mit Datum 1.10.2021 darstellen.

5.1.2.6. An der Einschätzung, dass eine zweifelsfreie Einstufung und Zuordnung der Zahlungen zu bestimmten Leistungen, um sie in der Folge durch den UPTS als (allenfalls mit einem bestimmten Betrag unzulässige) Sachspende in der Form einer Kostenübernahme qualifizieren zu können, nicht erfolgte, ändert nach Auffassung des UPTS auch der spezifische Hinweis des Rechnungshofes, dass „*ein **Großteil** [Hervorhebung nicht im Original] der angeführten Beträge i.H.v 117.020,59 EUR in der Aufstellung der Entwicklung der Salden [Deckung findet],*“ nichts. Aus dem Hinweis des Rechnungshofes im letzten Absatz auf Seite 18 der Mitteilung, der „*Gutachter merkt an, dass der Gemeinderatsklub [...] mehrfach Zahlungen geleistet habe, bei denen der Rechnungsempfänger nicht auf den Gemeinderatsklub der FPÖ Graz, sondern auf andere Teilorganisationen der FPÖ bzw. einzelne Mandatäre oder Personen lautet*“, lässt sich jedenfalls nicht automatisch schließen, dass alle in irgendeiner Weise in Tabellen oder Listen unter der Bezeichnung „*Wahlen*“ erfassten Zahlungsflüsse automatisch und ausschließlich solche zugunsten der politischen Partei darstellen und gegebenenfalls ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten. Auf diese Weise ist nämlich keine Feststellung möglich, ob überhaupt und bejahendenfalls, in welcher Höhe von einer Spende an die politische Partei auszugehen wäre. Dies ist insofern zu betonen als das Verfahren vor dem UPTS der gesetzgeberischen Intention zufolge (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der

politischen Parteien², 181 f, Rz 1) nicht dazu gedacht ist, untersuchungsbehördliche Ermittlungen – etwa dahingehend, wann in welchen Medien welche wie gestaltete Anzeige (entgeltlich) veröffentlicht wurde oder welche von einem Unternehmen an einem bestimmten Datum verrechneten, bloß überschriftsartig bezeichneten Leistungen welchen Gegenstand umfassten und in wessen Interesse erbracht wurden – zu substituieren. Vielmehr muss es die Mitteilung des Rechnungshofes mit den darin mitgeteilten Details dem UPTS ermöglichen, auf der Grundlage hinreichender Anhaltspunkte unter allfälliger Ergänzung der Tatsachenfeststellungen durch eigene Ermittlungen über eine Qualifikation als (auszuweisende und allenfalls teilweise unzulässige) „Spende“ im Sinne des Parteiengesetzes und damit einen Verstoß gegen parteiengesetzliche Regelungen zu entscheiden. Es ist aber – siehe die oben unter Pkt. 5.1 wiedergegebene Judikatur – keinesfalls Aufgabe des UPTS, anhand bloßer Indizien und mit aufwendigen Recherchen und Ermittlungen selbst erst den konkreten Sachverhalt zu ermitteln. Die Darstellungen des Rechnungshofes über den Inhalt und die Ergebnisse des von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt beauftragten Gutachtens zeigen im vorliegenden Fall allerdings letztlich, dass wegen der Unvollständigkeit der Daten aus der Buchhaltung der FPÖ Graz und des Gemeinderatsklubs Graz infolge der Vernichtung aller Belege nach erfolgter Rechnungsprüfung eine derartige Entscheidung mangels belastbarer Nachweise nicht möglich ist. Es verbietet sich aber im vorliegenden Verfahren auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen, es bloß auf der Grundlage von – auf den Vergleich zwischen der Höhe der jährlichen Parteienförderung und den angeblich von der FPÖ „*medial zugestanden[en]*“ Wahlwerbungsaufwendungen gestützten – Annahmen als für die Festlegung einer Geldbuße in der Höhe von zumindest 111.000 EUR „*schlüssig nachvollziehbar*“ (vgl. den Rechnungshof auf Seite 21 im zweiten Absatz seiner Mitteilung) anzusehen, „*dass der Gemeinderatsklub – wie vom Einbringer behauptet – Zahlungen für die FPÖ [...] geleistet hat, die großteils zur Deckung und damit der Finanzierung der Wahlwerbungsaufwendungen für die Gemeinderatswahl 2021 beigetragen haben.*“

5.2. Der UPTS gelangt daher zusammenfassend zum Ergebnis, dass im Fall des Punkts 1 der schriftlichen Ausführungen des Rechnungshofes vom 22. März 2024 aufgrund der bloß pauschalen Beschreibung und summarischen Darstellung von Zahlungen an verschiedene Rechtsträger, ohne dass erkennbar ist, für welche konkreten Leistungen und Zwecke die Zahlungen erfolgt sind, keine Mitteilung im Sinne des § 12 Abs. 1 PartG vorliegt, die die Zuständigkeit des UPTS zur Verhängung einer Geldbuße begründen würde. Das Verfahren ist daher hinsichtlich des ersten Punktes der Mitteilung des Rechnungshofes einzustellen.

Zum Themenkomplex mögliche Annahme einer unzulässigen Spende im Zusammenhang mit der Übernahme von Kosten für Inserate durch den Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg (vgl. Punkt 2 der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Der UPTS hat schon wiederholt und unter Hinweis auf die parlamentarischen Materialien (vgl den Ausschussbericht 1844 BlgNR, 24. GP) dargelegt, dass unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG nicht nur Zahlungen an eine Partei, sondern auch Sachleistungen oder lebende Subventionen fallen und als „erlangter Betrag“ iSd. § 10 Abs. 7 leg. cit. im Fall einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen ist, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen (n (vgl. dazu die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, *Recht der politischen Parteien*³, 86 f, angeführten Entscheidungen unter E 7 und auch zuletzt UPTS 15. April 2024, GZ 2023-0890.280/UPTS/Grüne oder GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ).

5.2.1. Der Rechnungshof erachtet die von ihm in seiner Mitteilung aufgezeigten Inserate als Werbung für die FPÖ und damit die Kostenübernahme durch den Landtagsklub im Ausmaß von 50% der Gesamtkosten als eine nach § 6 Abs. 6 Z 1 PartG unzulässige Spende. Die FPÖ sieht – wie auch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem UPTS ausgeführt – in den verfahrensgegenständlichen Darstellungen hingegen eine inhaltliche Positionierung der Arbeit des Klubs sowie der Klubobfrau. Die Kosten wären „aus Vorsichtsgründen“ zwischen „Landtagsklub“ und Partei im Innenverhältnis 50/50 aufgeteilt worden, um „einen allfälligen Werbewert für die politische Partei abzugelten“. Nach Auffassung des UPTS besteht aus dem Blickwinkel des Durchschnittslesers bzw. der Durchschnittsleserin kein Zweifel daran, dass die verfahrensgegenständlichen Schaltungen als geldwerte Leistungen für die FPÖ zu klassifizieren und somit die dafür zu veranschlagenden Kosten, weil sie zur Hälfte vom Landtagsklub übernommen wurden, rechtlich im Lichte der Regelungen des PartG als Spende zu behandeln sind. Aus der Darstellung der FPÖ über die Kostentragung wird auch deutlich, dass der FPÖ die parteiengesetzlichen Implikationen der Kostenübernahme bewusst waren.

5.2.2. Der UPTS vertritt bei diesem Themenkomplex in seiner Spruchpraxis (vgl. etwa den Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS oder zuletzt auch 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ) zur Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit der Klubs von der (unzulässigen) Werbung für die Partei die Auffassung, dass von einer unter dem Blickwinkel der Spendenregelungen des PartG noch zulässigen Öffentlichkeitsarbeit des Klubs auszugehen ist, wenn diese einen deutlichen Bezug zur Parlamentsarbeit bzw. Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird. Entscheidend ist, ob die Information über die Tätigkeit des Klubs oder der Werbeeinfluss für die Partei im Vordergrund steht. Dabei ist auf den Eindruck eines/r durchschnittlich aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachters/in abzustellen (vgl. BVwG 15. September 2020, W249 2230241 W249 2230598).

5.2.3. Gemessen an diesen Grundsätzen kann der UPTS aber nicht erkennen, in welchen Inhalten der verfahrensgegenständlichen Werbeanzeigen die Information über die Tätigkeit des Klubs im Vordergrund stünde. Die genannten Inserate weisen keinen (konkreten) Bezug zu einer bestimmten Tätigkeit bzw. Aktivität oder zu einem bestimmten Vorhaben des Freiheitlichen Landtagsklubs Salzburg auf. Vielmehr vermitteln sie mit ihren Slogans und Sujets allgemeine, im Jahr 2021 angesichts der von der Pandemie geprägten Lebensumstände von der FPÖ vertretene politische Positionen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es sich bei der auf allen Inseraten abgebildeten Person um die (bis 2023 als solche – neben ihrer Eigenschaft als Landesobfrau – tätige) „Klubobfrau“ handelt, zumal in den Inseraten auf diese „Position“ auch nicht hingewiesen wird. Von einer „inhaltlichen Positionierung der Arbeit des Klubs“ kann jedenfalls nach Auffassung des UPTS aus dem Blickwinkel einer durchschnittlich verständigen und durchschnittlich aufmerksamen und informierten Leserinnen- und Leserschaft in den Inseraten keine Rede sein. Die FPÖ legt auch in ihrer Stellungnahme gegenüber dem UPTS nicht näher dar, welche Inhalte konkret die Arbeit des Klubs betreffen, sondern beschränkt sich auf das Argument, die *„Thematik Corona-Maßnahmen und Beschaffungen betraf auch Länder, wie notorisch bekannt ist“*. Abgesehen davon, dass in den Inseraten das Thema *„Beschaffungen“* gar nicht angesprochen wird, kann auch die von der FPÖ als weiteres Argument für einen angeblichen Klub-Bezug vorgetragene Bilanz des Landtagsklubs, der *„zu diesem Thema 20 Anfragen, 21 Anträge und 9 mündliche Anfragen ein[brachte]“*, nicht davon überzeugen, dass die Inserate tatsächlich Auskunft über die damalige Tätigkeit des Klubs gäben.

5.2.4. Schließlich argumentiert die FPÖ – wie schon gegenüber dem Rechnungshof – in ihrer Stellungnahme an den UPTS vom 7. Mai 2024 noch, dass eine *„doppelte Verfolgung unzulässig“* sei, weil ihr vom UPTS schon im Jahr 2021 mitgeteilt worden wäre, dass keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Verfahrens vorlägen. Damit verkennt sie den Unterschied zwischen den gemäß § 12 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 6 PartG gegen bestimmte Personen zu führenden Verfahren wegen vorsätzlicher Verstöße einerseits und dem – vom VfGH in seinem Erkenntnis VfSlg. 20.128/2016 nicht als Strafverfahren qualifizierten – Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße gemäß § 10 Abs. 7 PartG gegenüber der politischen Partei andererseits. Der Adressatenkreis und die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Bestimmungen sind daher unterschiedlich (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien², Rz 2 zu § 12 Abs. 2 PartG). Der UPTS hat sich demzufolge auch in seiner von der FPÖ erwähnten Mitteilung vom 5. Oktober 2021, GZ 2021-0.667.613-UPTS/FPÖ auf die Feststellung beschränkt, dass er *„unter Zugrundelegung der dazu eingeholten Stellungnahme der FPÖ Salzburg keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines **Strafverfahrens gemäß § 12 Abs. 2 PartG** [Hervorhebung nicht im Original] erkannt hat“*. Auf Grund der vorstehenden Überlegungen kann jedenfalls diese Mitteilung des UPTS an die FPÖ keine Sperrwirkung im vorliegenden Verfahren haben.

5.2.5. Auf die Überlegungen des Rechnungshofes und der darauf in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2024 replizierenden FPÖ über eine angebliche Differenzierung im Salzburger Parteienförderungsgesetz war im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Fragestellungen nicht weiter einzugehen. Es ist nicht strittig, dass es sich beim auf der Grundlage der Regelung in § 8 der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages (Landtags-Geschäftsordnungsgesetz - GO-LT) gebildeten Freiheitlichen Landtagsklub Salzburg um einen von § 6 Abs. 6 Z 1 PartG erfassten Landtagsklub handelt.

5.2.6. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte aufgekommen und es wurde von der FPÖ auch nicht dargetan, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe der beiden betreffenden Gliederungen (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG über die FPÖ zu verhängen.

5.2.7. Unter dem Aspekt der „Schwere des Vergehens“ zeigt sich aus den gegenüber der FPÖ ergangenen Entscheidungen des UPTS, dass ihr bislang kein mit der verfahrensgegenständlichen Konstellation, dh. der Übernahme von Kosten für Inserate durch einen Landtagsklub, vergleichbarer Verstoß anzulasten ist. Der UPTS hält daher die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen. Unter Zugrundelegung der Darstellungen unter Punkt 3.3.1. oben ist der als Geldbuße zu bestimmende „erlangte Betrag“ – die FPÖ hat sich in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2024 zur Höhe der vom Rechnungshof herangezogenen Kosten nicht geäußert – mit einer Summe von EUR 10.307 festzulegen.

Zum Themenkomplex mögliche unzulässige Spenden des Klubs der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Oberösterreich (vgl. Punkt 3 der Mitteilung des Rechnungshofes)

6. Einleitend ist zunächst hinsichtlich der Subsumtion der hier zu beurteilenden Werbeanzeigen unter den Spendenbegriff des PartG zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Punkten 5.2. und 5.2.2. zu verweisen.

6.1. Der Einwand der FPÖ in ihrem Schriftsatz vom 7. Mai 2024, wonach der Rechnungshof „[a]bermals nicht dar[legt], aus welchen der übermittelten Werbeanzeigen sich konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen das PartG ergeben sollen“ und dass „[...] die Einschreiterin daher nur spekulieren [kann]“ ist für den UPTS nicht nachvollziehbar: Aus der Mitteilung des Rechnungshofes und der vom Rechnungshof im Vorverfahren veranlassten an die FPÖ gerichteten Aufforderung vom 10. August 2023, GZ 103.632/800-PW/22 ist eindeutig

erkennbar, auf welche 79 Anzeigen sich der Rechnungshof bezieht, weil die dieser Aufforderung angeschlossene Beilage B genau diese Anzeigen ausgewiesen hat. Tatsächlich war es ja auch – wie sich aus dem Verfahrensakt ergibt – dem Landtagsklub möglich, sich in seiner Stellungnahme gegenüber dem Rechnungshof zu allen einzelnen Werbeanzeigen zu äußern.

6.2. Im Hinblick auf das Vorbringen der FPÖ vor dem UPTS und auch schon des Freiheitlichen Landtagsklubs im Verfahrensstadium vor dem Rechnungshof sieht sich der UPTS zur Feststellung veranlasst, dass die Abbildung des Klubobmanns im Sujet eines Inserats allein oder allenfalls verbunden mit der Wiedergabe politischer Statements, Forderungen oder Kritik – selbst wenn sie unter Anführungszeichen gesetzt sind, um sie als persönliche Meinung darzustellen – nicht ausreicht, um den in der Spruchpraxis des UPTS und des BVwG verlangten deutlichen Bezug zur Klubarbeit herzustellen. Es ist – betrachtet nach dem Empfängerinnen- bzw. Empfängerhorizont des oben angesprochenen Durchschnittspublikums – in den verfahrensgegenständlichen Veröffentlichungen kein (konkreter) Bezug zu einer bestimmten Tätigkeit bzw. Aktivität oder zu einem bestimmten Vorhaben des Freiheitlichen Landtagsklubs auszumachen. Vielmehr vermitteln die Werbeanzeigen – wie bei den Feststellungen 3.4.3.1. und 3.4.3.2. ausgeführt – mit ihren Slogans und Sujets allgemeine, im Jahr 2021 auch angesichts der von der Pandemie geprägten Lebensumstände von der FPÖ vertretene politische Positionen im Sinne einer Werbung für die FPÖ und ihre Haltung, mag diese auch nicht – wie dies die Stellungnahme der FPÖ vom 7. Mai 2024 als Kriterium für eine Zurechnung zur FPÖ zu verlangen scheint – „ausdrücklich“ sein.

6.2.1. So ist etwa nach Auffassung des UPTS nicht davon auszugehen, dass der Durchschnittsbetrachter/die Durchschnittsbetrachterin

zB die Forderungen

- „Heimische Landwirte unterstützen: Vollmilchkalb-Prämie einführen!“ (Anzeige 1 der Liste des Rechnungshofes, vgl oben Punkt 3.4.3)
- „Keine Einschränkung bei Barzahlungen!“ (Anzeige 45)
- „Kuschelpolitik gegenüber radikalem Islam beenden“ (Anzeigen 46 und 47)
- „Strenges Staatsbürgerschaftswesen sicherstellen“ (Anzeige 52)
- „Asylpolitik gescheitert: Abschiebung krimineller Ausländer vorantreiben!“ (Anzeige 55)

oder die Verlangen

- „Schleppernetzwerken keine Chance geben“ (Anzeige 2),
- „Lockdown darf nicht verlängert werden!“ (Anzeige 3),
- „Deutsch als Schulsprache verankern“ (Anzeige 6),
- „Illegale Migration verhindern“ (Anzeige 10),
- „Kein Impfwang durch die Hintertür“ (Anzeige 16),

- „Tierquälerei müssen härter bestraft werden!“ (Anzeige 32)

oder die Slogans

- „Unsere Heimat Unsere Freiheit“ (Anzeigen 48 und 49)
- „Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.“ (Anzeige 67)
- „SPÖ für Impfpflicht? Wir halten dagegen!“ (Anzeige 77)

oder die Feststellungen

- „FPÖ sorgt für leistbares Wohnen!“ (Anzeige 28),
- „FPÖ-Projekt ‚Taskforce Sozialleistungsbetrug‘ erfolgreich“ (Anzeige 31)
- „Für Familienleistungen: 187 Millionen Euro flossen letztes Jahr ins Ausland“ (Anzeige 43)
- „Schlepperring in Linz vor Gericht: 14 mutmaßliche Schlepper gefasst!“ (Anzeige 44)
- „Heimbring-Service in Bad Ischl: Samariterbund als Taxi für SPÖ-Politiker!“ (Anzeige 50)
- „Islam Landkarte zeigt: Über 600 islamische Einrichtungen in Österreich“ (Anzeige 54)
- „Wieder ein Afghane: 15-Jähriger ging mit Messer auf Betreuerin los!“ (Anzeige 58)
- „FPÖ-Erfolg: Ab 26. Oktober einfach und günstig mit einem Öffi-Ticket durch ganz OÖ“ (Anzeige 65)
- „FPÖ-Reform wirkt: Deutlicher Rückgang der Sozialhilfe-Bezieher!“ (Anzeige 71)
- „Asylantrag nach Fluchtversuch: 6 Migranten springen von Lkw und laufen davon“ (Anzeige 76)
- „Stetiger Anstieg der Asylanträge: Niveau vor Migrationskrise 2015 überschritten“ (Anzeige 78)
- „Regierung soll österreichische Fachkräfte fördern, nicht Zuwanderung!“ (Anzeige 79)

– die Liste der Beispiele lässt sich auch für die weiteren der 79 Anzeigen fortführen – als spezifische Bezugnahme auf den Freiheitlichen Landtagsklub oder auf seine Tätigkeit oder als Information über den Klub und seine Tätigkeit wahrnimmt.

6.2.2. Auch aus den jeweiligen Begleittexten sind keine spezifischen über die Tätigkeit des Klubs informierenden Darstellungen zu entnehmen. Daran ändert auch wie bereits dargelegt die Tatsache nichts, dass auf manchen Inseraten der Klubobmann abgebildet ist. Genauso wenig vermag die Beifügung des oben unter Punkt 3.4.3.1. abgebildeten Logos einen Konnex zur Tätigkeit des Klubs herzustellen oder die (fehlende) Darstellung von Informationen über die Klubitätigkeit zu substituieren. Von einer „*inhaltlichen Positionierung der Arbeit des Klubs*“ kann jedenfalls nach Auffassung des UPTS aus dem Blickwinkel einer durchschnittlich verständigen und durchschnittlich aufmerksamen und informierten Leserinnen- und Leserschaft in den Veröffentlichungen keine Rede sein. Auch aufgrund der allgemein gehaltenen Argumentation der FPÖ, die Anzeigen würden sich auf Forderungen des Landtagsklubs beziehen, „*die medial veröffentlicht und teils mit Anträgen und Anfragen im Landtag untermauert sind*“ kann der UPTS nicht erkennen, dass die Inserate tatsächlich eine Information über die Tätigkeit des Klubs darstellen und sich nicht in der Darstellung politischer Forderungen und Haltungen der FPÖ erschöpfen. Diesbezüglich leistet auch die Stellungnahme vom 7. Mai 2024 keinen über die Wiederholung von allgemeinen Behauptungen über einen „*bei Gesamtbetrachtung und damit richtiger Beurteilung des Sinngehalts durchwegs [...] hinreichenden Bezug zur Klubarbeit*“ hinausgehenden Beitrag zur

Identifikation von Sachinformation über die Tätigkeit des Klubs. Gleiches gilt für die von der FPÖ für ihre Ansicht ins Treffen geführte Darstellung des Freiheitlichen Landtagsklubs, derzufolge „*durch Einsicht in die Tagesordnungen der Landtagsitzungen sowie der öffentlichen Medienarbeit des FPÖ Klubs [...] der inhaltliche Bezug nachvollziehbar*“ sein soll und sich die Postings „*auf Forderungen des Landtagsklubs*“ bezögen, „*die medial veröffentlicht und teils mit Anträgen und Anfragen im Landtag untermauert*“ würden.

6.2.3. Der UPTS gelangt daher hinsichtlich der vom Rechnungshof in seiner Mitteilung genannten 79 Werbeanzeigen unter Berücksichtigung der Feststellungen zur Auffassung, dass diese darauf ausgerichtet waren, die FPÖ zu bewerben. Zu dieser Beurteilung hinsichtlich des eindeutig im Vordergrund stehenden Werbeeffekts für FPÖ (vgl. dazu *Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien*³, S. 189 ff. E 3 bis 7) trägt im Übrigen auch die vom Rechnungshof angestellte vergleichende Betrachtung (vgl. die Darstellung über die „*Beurteilung durch den RH*“ bei Punkt 3. der Mitteilung oben) in Relation zu tatsächlich von der FPÖ Oberösterreich und nicht vom Freiheitlichen Landtagsklub finanzierten Werbeanzeigen hinsichtlich Sujet-Inhalt, -Schriftbild, verwendeter Logos und der Farbauswahl anschaulich bei.

6.4. Gemäß § 6 Abs. 6 Z 1 PartG in der hier maßgeblichen Fassung dürfen politische Parteien keine Spenden von Landtagsklubs annehmen und sind unzulässige Spenden gemäß § 6 Abs. 7 PartG „*unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr*“ an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der UPTS hat im Hinblick auf die Annahme der Spende keine Zweifel daran, dass die vom Freiheitlichen Klub veranlassten und bezahlten Werbeanzeigen in Abstimmung mit der FPÖ oder im Sinne eines informierten Duldens zumindest mit Kenntnis und Billigung der FPÖ erfolgt sind (vgl. dazu BVwG 6. August 2021, W 194 2233940 bestätigt mit VwGH 24. Mai 2022, Ro 2021/03/0025). Dass die FPÖ einen Betrag, der dem Wert der Sachspende in der Form der Übernahme der Kosten der Werbeanzeigen durch den Freiheitlichen Klub entspricht, an den Rechnungshof weitergeleitet hätte, ist nach dem vorliegenden Sachverhalt auszuschließen.

6.5. Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen und es wurde von der FPÖ auch nicht vorgebracht, dass der Verstoß „*aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe*“ einer Gliederung (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) oder einer nahestehenden Organisation resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG über die FPÖ zu verhängen.

6.6. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 PartG angenommen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Unter Punkt 3.4.3.3. wurde dazu dargetan, dass der erlangte Betrag beruhend auf den Angaben des

Freiheitlichen Landtagsklubs mit insgesamt 5.207,87 EUR anzusetzen ist. Unter dem aufgrund der gesetzlichen Anordnung zu berücksichtigenden Aspekt der „Schwere des Vergehens“ zeigt sich aus den gegenüber der FPÖ ergangenen Entscheidungen des UPTS, dass ihr bislang noch kein mit der verfahrensgegenständlichen Konstellation (Werbeanzeigen zugunsten der FPÖ) vergleichbarer Verstoß gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 PartG angelastet wurde. Der UPTS hält daher die Verhängung der Mindestgeldbuße für angemessen.

Zum Themenkomplex mögliche Unvollständigkeit des Spendenausweises im Rechenschaftsbericht und Überschreitung des zulässigen Spendenhöchstbetrags im Fall der Spenden der Freiheitlichen Bauernschaft Oberösterreichs (vgl. Punkt 4 der Mitteilung des Rechnungshofes)

7. Im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung des unter diesem Punkt der Mitteilung des Rechnungshofes an den UPTS herangetragenen Sachverhalts ist einleitend ebenfalls auf die Überlegungen bei Punkt 5.2. zu verweisen. Der UPTS hat bei den vom Rechnungshof in seiner Mitteilung als Abbildung 19, 21 und 22 ausgewiesenen Darstellungen unter Berücksichtigung der Feststellungen bei 3.5.3.1. und 3.5.3.2. keinen Zweifel, dass diese auch im Kontext der bevorstehenden Wahl zum Landtag darauf ausgerichtet waren, die FPÖ zu bewerben und für sie Wählerinnen- und Wählerstimmen zu gewinnen. Dies zeigt sich bei den 14 Tage bzw. 2 Tage vor der Wahl veröffentlichten Facebook-Anzeigen besonders deutlich nicht nur durch die Abbildung Dr. Haimbuchners und die politischen Slogans auf den Anzeigen („*Gemeinsam in die Freiheit. Nur mit uns.*“, „*Heimat schützen, Freiheit Sichern. Nur mit uns.*“ sondern auch durch den Begleittext und die darin ausgesprochenen Wahlaufforderungen bzw. -empfehlungen „... *Deshalb Freiheitlich wählen.*“, „... *bieten wir Dir an, bei der Wahl Dein Kreuz bei der FPÖ zu machen ...*“. Die FPÖ verschweigt diese Gestaltungselemente, wenn sie in ihrer Stellungnahme vom 7. Mai 2024 den Fokus darauf zu lenken versucht, dass die Anzeigen den Obmann der Freiheitlichen Bauernschaft mit dem Obmann der politischen Partei unter Verwendung des Logos der Freiheitlichen Bauernschaft zeigen. Auch die Anzeige in der Ausgabe 2/2021 Mitte Juni 2021 lässt keinen Zweifel aufkommen, dass ihr Inhalt (wenn auch nicht unmittelbar vor, so doch im Kontext der im September 2021 bevorstehenden Landtagswahl) der Bewerbung der FPÖ dient, werden doch links unten deutlich sichtbar (ausschließlich) das Logo der FPÖ abgebildet und der lächelnde Landesparteiobmann Dr. Haimbuchner (wenn auch nur als „*Landeshauptmann-Stv.*“ bezeichnet) mit dem Slogan „*Sicherheit für Generationen*“ abgebildet. An dieser Einschätzung über die inhaltliche Ausrichtung und die damit verbundene Werbebotschaft ändert auch der Hinweis der FPÖ nichts, dass die betreffende Einschaltung „*eigennützig durch die Freiheitliche Bauernschaft, immerhin eine Vorfeldorganisation der FPÖ Landesgruppe Oberösterreich, erfolgte*“ und die „*Verwendung des Konterfeis des Dr.*

Haimbuchner als Träger eines erheblichen Bekanntheitsgrades Botschaft und Anliegen der Freiheitlichen Bauernschaft verstärken soll“, zumal das Inserat weder in Inhalt noch in der Gestaltung einen konkreten Bezug zur Freiheitlichen Bauernschaft herstellt. Es kann daher keine Rede davon sein, dass der *„Nutzen [des Inserats] vornehmlich der Freiheitlichen Bauernschaft zukommt.“*

7.1. Die einzelnen Sachspenden liegen daher in dem von der FPÖ erlangten geldwerten Vorteil, somit jenem Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der FPÖ die Finanzierung der Anzeigen zu ermöglichen. Beruhend auf den Feststellungen unter 3.5.4 und 3.5.5. ist daher im vorliegenden Fall als „erlangter Betrag“ eine Summe von insgesamt 7.034,5 EUR (6.634,5 EUR + 400 EUR) anzusehen. Der Versuch der FPÖ, im Fall der Veröffentlichung der Anzeige in der Online-Zeitschrift eine Gegenleistung zu konstruieren und damit das Vorliegen einer begünstigenden Spende zu verneinen, vermag nicht zu überzeugen. Das Argument, dass das *„Layout und der Einschaltung durch Mitarbeiter der Partei unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln der Partei vorgenommen wurden“* suggeriert nämlich nur, dass die FPÖ der nahestehenden Organisation einen redaktionellen, in Geld zu bewertenden Dienst bei der Gestaltung der Zeitschrift erbracht hätte, durch den sich die nahestehende Organisation bei der Produktion der Zeitschrift etwas erspart hat. Nach Auffassung des UPTS kann damit aber nicht der Werbewert, dh. die Kosten für eine Anzeigenschaltung, die sich die FPÖ – hätte sie zu marktüblichen Konditionen inseriert – erspart hat, aufgewogen werden.

7.2. Im vorliegenden Zusammenhang geht im Hinblick auf die Definition der Spende das Argument der FPÖ, dass *„Transfers zwischen Gliederungen und Teilorganisationen einer politischen Partei und der politischen Partei keine Spenden sind“*, ins Leere: Wie die FPÖ nämlich in ihrem Rechenschaftsbericht selbst darlegt, handelt es sich bei der Freiheitlichen Bauernschaft nicht um einen „nicht-territorialen Teil“ der politischen Partei (Teilorganisation) im Sinne von § 2 Z 1 PartG, sondern um eine *„nahestehende Organisation“* im Sinne von § 2 Z 3 PartG handelt. Von einem „Transfer“ innerhalb der Partei kann folglich gar nicht ausgegangen werden.

7.3. Soweit sich die FPÖ in ihrer Argumentation darauf stützt, dass Zuwendungen nahestehender Organisationen mit der Regelung des § 2 Z 5b lit. c. PartG vom Spendenbegriff ausgenommen wären, verkennt sie, dass diese Ausnahme erst mit der im Wesentlichen am 1. Jänner 2023 in Kraft getretenen und daher im vorliegenden Fall nicht anzuwendenden Novelle BGBl. I Nr. 125/2022 (und nicht - wie der Rechnungshof darlegt – mit BGBl. I Nr. 84/2022) in das PartG eingefügt wurde. Das vor dem Rechnungshof vorgetragene Argument, schon davor habe gegolten, dass nahestehende Organisation und politische Partei vom Gesetzgeber als wirtschaftliche Einheit betrachtet worden wären und folglich die Leistungen der nahestehenden Organisation nicht als Spende anzusehen seien, kann der UPTS nicht

nachvollziehen. Weder aus den die Verantwortlichkeit für die Erstellung des Rechenschaftsberichts regelnden Bestimmungen in § 5 Abs. 1 § 5 Abs. 4 und 5 PartG noch aus der Anordnung in § 6 Abs. 2 Z 2 PartG ergibt sich, dass – wie die FPÖ dartut – die verfahrensgegenständlichen Kostenübernahmen und die Übernahme der Veröffentlichung eines Inserats durch eine nahestehende Organisation nicht unter den Spendenbegriff zu subsumieren sind. Diese Rechtsauffassung kann auch nicht auf die von der FPÖ ins Treffen geführte Entscheidung des UPTS vom 22. Oktober 2015, GZ 610.002/0002-UPTS/2015 gestützt werden. Der genannte Bescheid behandelt nämlich ausschließlich die Thematik, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines vollständigen Rechenschaftsberichts die „politische ‚Gesamt‘-Partei trifft.“ Aus dieser Entscheidung ist daher nichts für die Behauptung zu gewinnen, dass nach der hier maßgeblichen Rechtslage Zuwendungen nahestehender Organisationen generell nicht als Spende zu qualifizieren wären. Hinzu tritt, dass die Rechtsauffassung der FPÖ die Frage aufwirft, warum der Gesetzgeber es überhaupt für notwendig erachtete, mit der Novelle BGBl. I Nr. 125/2002 den Spendenbegriff gerade (auch) in diesem Punkt zu ändern.

7.4. Gemäß § 6 Abs. 4 PartG in der hier maßgeblichen Fassung sind Spenden, deren Gesamtbetrag im Rechenschaftsjahr 2021 den Betrag von 2.573,03 EUR Euro übersteigen, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen und Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen dabei zusammenzurechnen. Da ein derartiger Ausweis im von der FPÖ zu verantwortenden Rechenschaftsbericht unterblieben ist, hat die FPÖ gegen diese Bestimmung verstoßen. Die Verpflichtung zur Erstellung des Rechenschaftsberichts und zum Ausweis im Rechenschaftsbericht trifft die Bundesorganisation (vgl. § 5 Abs. 1 PartG). Im Verfahren sind keine Anhaltspunkte hervorgekommen und es wurde von der FPÖ auch nicht vorgebracht, dass der Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer Gliederung (im Sinne von § 2 Z 3 PartG) oder einer nahestehenden Organisation resultieren würde (vgl. VwGH 24.05.2022, Ro 2021/03/0025). Die Geldbuße war daher gemäß § 10 Abs. 7 PartG über die FPÖ zu verhängen.

7.5. Wurden Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG nicht im Rechenschaftsbericht ausgewiesen, so ist gemäß § 10 Abs. 7 leg. cit. eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Unter den Punkten 3.5.4.3 und 3.5.4.7. iVm den Punkt 4.4.2 und 4.4.4. wurde dazu dargetan, dass der erlangte Betrag mit insgesamt 3.490 EUR (3.090 + 400 EUR) anzusetzen ist. Unter dem aufgrund der gesetzlichen Anordnung zu berücksichtigenden Aspekt der „Schwere des Vergehens“ zeigt sich aus den gegenüber der FPÖ ergangenen Entscheidungen des UPTS, dass ihr zwar in der Vergangenheit zwei mit der verfahrensgegenständlichen Konstellation der Unterlassung des Ausweises einer Spende im

Rechenschaftsbericht (wegen der Bezahlung oder Veröffentlichung von Inseraten) vergleichbare Verstöße anzulasten waren, allerdings die für diese Sachverhalte relevante Entscheidung des UPTS erst auf der Grundlage der im Dezember 2021 eingelangten Mitteilung des Rechnungshofes am 31. Mai 2022 ergangen ist. Es war daher die Mindestgeldbuße zu verhängen.

7.6. Andererseits überschreitet der nach den Überlegungen in diesem Bescheid ermittelte Betrag die in § 6 Abs. 5 PartG geregelte Höchstgrenze pro Spender pro Kalenderjahr in der Höhe von 7.719,08 EUR nicht. Das Verfahren war daher in diesem vom Rechnungshof als möglichen Verstoß identifizierten Punkt einzustellen.

Zum Themenkomplex mögliche Unvollständigkeit des Spendenausweises im Rechenschaftsbericht im Fall einer Spende der Freiheitlichen Arbeitnehmer Oberösterreichs (vgl. Punkt 5 der Mitteilung des Rechnungshofes)

8. Der Rechnungshof vertritt auf Seite 58 seiner Mitteilung die Auffassung, die von ihm identifizierte Kostenübernahme für die in diesem Punkt verfahrensgegenständlichen zwei Anzeigen wäre als Spende „gemäß § 6 Abs. 4 PartG [...] in der Spendenliste auszuweisen gewesen.“ Wie oben einleitend bei Punkt 5. ausgeführt, ist – was sich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022 ergibt – auf den vorliegenden Sachverhalt materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Zumal die vom Rechnungshof als verletzt erachtete zugrunde zulegende Rechtsnorm des § 6 Abs. 4 PartG politische Parteien erst dann dazu verpflichtet, einen Spender bzw. eine Spenderin mit Namen und Adresse im Rechenschaftsbericht anzugeben, wenn die Gesamtsumme der von diesem bzw. dieser geleisteten Spenden den Betrag von 2.500 EUR (im Jahr 2021 den Betrag von 2573,03 EUR) übersteigt, kann im gegebenen Fall bei einer Gesamtsumme von 300 EUR kein Verstoß gegen § 6 Abs. 4 PartG vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das

Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2024-0.237.190/UPTS/FPÖ“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

14. Oktober 2024

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt

[Fassung stimmt inhaltlich mit Original überein]